

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1962	Nummer 104
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	27. 8. 1962	Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271)	1539
20323	28. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes . .	1578

20323

Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271)

v. 27. August 1962

Auf Grund der §§ 165 Abs. 3 Satz 2 und 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) werden zum versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes die nachstehenden Verwaltungsvorschriften (VV) und Richtlinien (RL) erlassen:

RL zu § 91

- 1 Ersatz kann nur gewährt werden, wenn der Schaden in Ausübung des Dienstes durch ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis eingetreten ist und der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Versicherung, Schadensersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten kann.
- 2 Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, dagegen nicht das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (§ 91 Satz 2) sowie die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und dgl.).
- 3 Der Ersatz ist auf Kleidungsstücke und solche sonstigen Gegenstände zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder üblicherweise mit sich zu führen pflegt. Minderung des Gebrauchswertes durch Verwendung und Abnutzung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

4 Schäden an Kraftfahrzeugen können nur bis zur Höhe von fünfhundert Deutsche Mark im Einzelfall erstattet werden.

5 Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Beamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat zur Entstehung des Schadens eine grobe Fahrlässigkeit des Beamten beigetragen, so ist in der Regel der Schaden nicht zu ersetzen.

VV zu § 118

- 1 Dienstbezüge erhalten nach § 1 Abs. 1 LBesG die Beamten und Richter des Landes sowie die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; Ehrenbeamte und Beamte auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen oder nur nebenbei verwendet werden, erhalten keine Dienstbezüge. Art und Umfang der Dienstbezüge ergeben sich aus dem Landesbesoldungsgesetz; Zulagen und Zuwendungen im Sinne des § 22 LBesG zählen nicht zu den Dienstbezügen.
- 2 Bei einem mit Gehaltskürzung bestraften Beamten sind die ungekürzten Dienstbezüge ruhegehaltfähig. Das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt wird jedoch während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge (§ 7 Abs. 2 DO NW).
- 3 Bei einem bis zum Eintritt in den Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten kommt das Grundgehalt in Betracht, das der Beamte nach seinem (ggf. nach § 9 Abs. 3 LBesG hinausgeschobenen) Besoldungsdienstalter erhalten haben würde, wenn er am Tage vor Beginn des Ruhestandes wieder Dienst getan hätte.

- 4.1 Stellenzulagen, die nach dem Besoldungsrecht unwiderruflich sind, die ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen nach den §§ 10 und 24 LBesG sowie die in der Besoldungsordnung H vorgesehenen ruhegehaltfähigen Zuschüsse gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.
- 4.2 Wegen des Grundgehaltes für die am 1. Juni 1962 vorhandenen Versorgungsempfänger vgl. §§ 27 ff. LBesG.
- 5 Sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (z. B. andere als die in VV 4.1 aufgeführten Ausgleichszulagen), gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, sofern sie bis zum Eintritt in den Ruhestand zugestanden haben.

VV zu §§ 119

- 1 Dienstzeit im Sinne des § 119 Abs. 1 ist die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit im Dienste des Reichs, des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die diesem Dienst nach § 231 Abs. 1 gleichstehende Tätigkeit. Die Tätigkeit im Dienst der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen ist nicht nach § 119 anrechenbar; sie kann nur nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b berücksichtigt werden. Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ vgl. § 230.
- 2.1 „Tag der ersten Berufung“ ist der Tag, mit dem das Beamtenverhältnis begründet worden ist. Der Tag der Begründung des Beamtenverhältnisses ist bei Beamtenverhältnissen, die im Reichsgebiet seit dem 2. Juli 1933 begründet worden sind, der Tag der Aushändigung der Urkunde oder der in ihr bestimmte spätere Tag; bei Beamtenverhältnissen, die vor dem 2. Juli 1933 oder außerhalb des Reichsgebietes begründet worden sind, richtet sich dieser Tag nach dem für die Begründung dieses Beamtenverhältnisses maßgebenden Recht. Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Wegen der Ernennung der Beamten während des Krieges vgl. die VV 4.7 zu § 221.
- 2.2 Ein Wechsel des Dienstherrn nach der ersten Berufung des Beamten in das Beamtenverhältnis hat auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit keinen Einfluß. Mehrere Beamtdienstzeiten werden zusammengerechnet. Zeiten zwischen zwei Beamtenverhältnissen zählen nicht mit.

3 Es gelten für die Berücksichtigung

- a) von Zeiten eines einstweiligen Ruhestandes, in denen Ruhegehalt nach § 126 Abs. 3 gewährt worden ist: § 119 Abs. 1 — Zeiten eines einstweiligen Ruhestandes sind im übrigen nicht ruhegehaltfähig —,
- b) von Zeiten eines Wartestandes: § 227 Abs. 2,
- c) der Zeiten nach dem 8. Mai 1945, während der ein Beamter aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet hat: § 227 Abs. 3 und die VV 1 zu § 227,
- d) von Dienstzeiten bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei: § 227 Abs. 4,
- e) der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis verbrachten Zeit (Erhöhung um die Hälfte): § 227 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b,
- f) von Dienstzeiten beim früheren Reichswasserschutz, bei den früheren landesherrlichen Hofverwaltungen und als „Staatsdienstanwärter“: die VV 4.1 zu § 227,
- g) der Zeiten nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses von Beamten aus dem Sudetenland usw.: die VV 4.2 zu § 227.

4.1 Als Beurlaubung (§ 119 Abs. 1 Nr. 5) gilt nicht eine Abordnung (§ 29). Bei unbesoldeten Beamten gilt § 119 Abs. 1 Nr. 5 nur für einen Urlaub, der bei besoldeten Beamten unter Wegfall der Dienstbezüge gewährt wird. Die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge vor dem 1. Juli 1937 richtet sich nach der VV 4.1 Buchstabe d zu § 227. Fernbleiben vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge nach § 79 Abs. 2 steht einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.

4.2 Die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 7 des Eignungsübungsge setzes und nach § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes, ggf. in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst, gilt als nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 zugestanden.

5 Unter Abfindung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 119 Abs. 1 Nr. 6 ist auch eine Abfindung auf Grund früherer Bestimmungen zu verstehen, sofern die Abfindung nicht bereits bis zum 27. Januar 1937 zurückgezahlt worden ist.

Als Abfindungen gelten insbesondere

- a) die Abfindung nach §§ 63, 64 des Deutschen Beamten gesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39),
- b) die Abfindung (Entlassungsgeld) nach § 43 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (GS. S. 51),
- c) die Abfindung nach § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259), die auf eigenen Antrag ausscheidenden Beamten auf Lebenszeit gewährt wurde,
- d) die Abfindung nach § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten vom 30. Mai 1932 (RGBl. I S. 245) — teilweise geändert durch Kapitel III des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) —,
- e) die Abfindung und die Abfindungsrente nach § 14 Abs. 2 und 3 des Personalabbau-Abwicklungsge setzes vom 25. März 1926 (GS. S. 105),
- f) die Übergangsbeihilfe nach § 18 Bundespolizeibeamtengesetz, soweit sie nicht an Inhaber eines Zulassungsscheines gezahlt worden ist — ist die Übergangsbeihilfe zum Teil gewährt worden, so ist die Dienstzeit nicht ruhegehaltfähig, die dem Verhältnis der tatsächlich gewährten zur vollen Übergangsbeihilfe entspricht.

Zeiten, für die ein Übergangsgeld nach § 164 LBG, § 154 BBG bzw. entsprechenden Vorschriften anderer Länder oder eine Übergangshilfe nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 899) gewährt worden ist, sind als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Zeiten, für die nach früherem Recht ein Übergangsgeld gewährt worden ist. Kapitalabfindungen nach § 43 G 131 und das Entlassungsgeld nach § 70 Abs. 5 G 131 sind nicht Abfindungen im Sinne des § 119 Abs. 1 Nr. 6.

6 Wegen der Anrechnung von Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Bundestag vgl. § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. §§ 4 und 4a des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

7 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist, soweit sie nicht volle Jahre umfaßt, nach der kalendermäßigen Zahl der Tage zu berechnen. Bei der Zusammenrechnung sind je dreihundertfünfundsechzig Tage — ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Dienstzeiten Schalttage enthalten — als ein Jahr anzusetzen. Zeitlich ge

trennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig gesondert zu behandeln. Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der einzelnen Dienstzeiten ergeben, zählen mit. Die Tage des Beginns und der Beendigung des Beamtenverhältnisses zählen mit. Beim Ableben eines Beamten zählt der Todestag mit, nicht aber die nachfolgende Zeit des Sterbemonats.

Hat ein Beamter z. B.

Dienstzeiten vom 1. 7. 1914 bis 31. 3. 1924,
vom 1. 1. 1935 bis 31. 3. 1947 und
vom 1. 5. 1947 bis 14. 8. 1954 (Todestag)

zurückgelegt, so beträgt unter der Voraussetzung, daß die Jahre 1915 und 1917 als Kriegsjahre anzurechnen sind, die ruhegehaltfähige Dienstzeit:

Vom 1. 7. 1914 bis 31. 3. 1924 (1924 Schaltjahr)	= 9 Jahre 275 Tage
vom 1. 1. 1935 bis 31. 3. 1947 (1947 kein Schaltjahr)	= 12 Jahre 90 Tage
vom 1. 5. 1947 bis 14. 8. 1954 (1954 kein Schaltjahr)	= 7 Jahre 106 Tage
dazu Kriegsjahre 1915, 1917 (§ 227 Abs. 5 Nr. 3)	= 2 Jahre — Tage
dazu einfache Anrechnung (§ 227 Abs. 5 Nr. 3)	
vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1914	
= <u>153 Tage</u> 2	= — Jahr 76½ Tage
vom 1. 1. 1916 bis 31. 12. 1916	
= <u>365 Tage</u> 2	= — Jahre 182½ Tage
vom 1. 1. 1918 bis 31. 12. 1918	
= <u>365 Tage</u> 2	= — Jahre 182½ Tage
	= 30 Jahre 912½ Tage
	oder 32 Jahre 182½ Tage
	= 33 Jahre (vgl. § 126 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz).

- 8.1 Ob die Rentenversicherung Leistungen gewähren wird (§ 119 Abs. 3), kann in der Regel erst beim Eintritt des Versorgungsfalles festgestellt werden. Entscheidungen nach § 119 Abs. 3 sind deshalb bis zu diesem Zeitpunkt zurückzustellen.
- 8.2 § 119 Abs. 3 gilt nicht für Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, für die eine Nachversicherung kraft Gesetzes als durchgeführt gilt (fiktive Nachversicherung). Wegen des Entfalls der Nachversicherung und der an sie geknüpften Rechtsfolgen bei Erwerb eines Anspruchs oder einer Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird auf § 72a Abs. 2 G 131 und auf § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgen gesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) hingewiesen.

RL zu § 119 Abs. 2

- 1.1 § 119 Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die beamtenrechtlichen Folgen eines Urteils in vollem Umfange im Gnadenwege (§ 53 Abs. 2 LBG, § 112 Abs. 2 DO NW) oder im Wiederaufnahmeverfahren (§ 54 Abs. 1 LBG, § 101 DO NW) aufgehoben worden sind.

- 1.2 Eine erhöhte Anrechnung von Dienstzeiten nach § 125 und im Beamtenverhältnis verbrachten Zeiten nach § 227 Abs. 5 Nr. 3 ist nur zulässig, wenn die Anrechnung der Zeiten selbst nach § 119 Abs. 2 Satz 3 zugelassen worden ist.
- 2.1 Ausnahmen (§ 119 Abs. 2 Satz 3) sollen ohne Bewährungsfrist zugelassen werden, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen, aber wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, nachdem er rechtskräftig freigesprochen oder nur zu einer Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nicht nach sich gezogen hätte.
- 2.2 Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der frühere Beamte in anderen als den in RL 2.1 genannten Fällen wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist und sich in dem neuen Beamtenverhältnis mindestens 5 Jahre lang bewährt hat.

VV zu § 120

- 1.1 § 120 Nr. 1 erstreckt sich nicht nur auf eine erneute Verwendung des Ruhestandsbeamten als Beamter, sondern auf jede entgeltliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder eine ihr gleichstehenden Verwendung im Sinne des § 168 Abs. 5, sofern die Arbeitskraft voll beansprucht worden ist, sowie auf den Dienst in der Bundeswehr, der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst und im Vollzugsdienst der Polizei.
- 1.2 Zu den Versorgungsansprüchen, die die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach § 120 Nr. 1 ausschließen, gehören auch die Abfindung (§ 162) und die Abfindungsrente (§ 163).
- 1.3 Erwirbt ein Ruhestandsbeamter durch die Wiederverwendung ein neues Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so findet § 170 Anwendung.
- 1.4 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist in jedem Falle neu zu berechnen. Wird eine Neufestsetzung des Ruhegehaltes erforderlich, so ist sie mit Wirkung vom Ersten des auf die Beendigung der Beschäftigung folgenden Monats vorzunehmen.
- 2.1 Gemäß § 120 Nr. 2 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 119
 - a) soweit sich dies aus einer Wiedergutmachung auf Grund der Bundesgesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder der in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Regelung der Wiedergutmachung in Geltung gewesenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen (§ 32 BWGöD) ergibt (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 BWGöD),
 - b) um die gemäß § 31b Abs. 2 BWGöD anzurechnende Zeit einer nach den §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung; diese Zeit gilt auch als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts.

Zeiten nach § 9 Abs. 2 Satz 3, § 31b Abs. 1 Satz 1, § 31c BWGöD sind als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 31a BWGöD ist die Zeit bis zum 8. Mai 1945, längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte als Beamter wegen Dienstunfähigkeit, Erreichens der Altersgrenze oder Ablaufs der Amtsperiode in den Ruhestand getreten wäre, als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

- 2.2 Hat ein Geschädigter (§ 9 BWGöD), der offensichtlich die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung nach dem BWGöD erfüllt und dem vor Verkündung

- dieses Gesetzes Wiedergutmachung durch Wiederaufstellung gewährt worden ist, einen Wiedergutmachungsantrag nicht gestellt, so gilt die Zeit, die bei Durchführung eines förmlichen Wiedergutmachungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BWGöD zu berücksichtigen wäre, als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 BWGöD ist nur auf Grund eines förmlichen Wiedergutmachungsverfahrens zulässig.
- 3 Auf Ruhestandsbeamte, die vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getreten sind, findet § 120 ebenfalls Anwendung (vgl. § 221 Abs. 1).

VV zu § 121

- 1.1 Dienst in der früheren Wehrmacht nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 ist der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 abgeleistete Dienst als Soldat oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes

- a) in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),
- b) in der vorläufigen Reichswehr,
- c) in der vorläufigen Reichsmarine,
- d) in der Reichswehr,
- e) in der Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609),
- f) in der Landespolizei, soweit die Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht übergeführt worden sind.

Dienstzeiten, die von den in § 231 Abs. 1 bezeichneten Personen im Wehrdienst des Herkunftslandes abgeleistet worden sind, stehen den Dienstzeiten in der früheren deutschen Wehrmacht gleich. Die Anrechnung des in Erfüllung der Wehrpflicht nach dem früheren deutschen Wehrrecht bei der Waffen-SS abgeleisteten Dienstes richtet sich nach § 227 Abs. 11.

- 1.2 Als Wehrdienst im Sinne des § 121 gilt auch der Ersatzdienst (vgl. § 41 Nr. 3 des Gesetzes über den civilen Ersatzdienst), der Dienst bei den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden nach dem ersten Weltkrieg und der Dienst im Kampf- und Ausbildungseinsatz des Deutschen Volkssturmes. Dienstzeiten in den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden gelten als ruhegehaltfähig, wenn der Verband von einer militärischen Dienststelle aufgestellt war, einer militärischen Dienststelle unterstand oder von ihr betreut war.

- 1.3 Die Anrechnung der Zeit eines Wehrmachtbeamtenverhältnisses auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach § 119. Die nach dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis in das Berufssoldatenverhältnis übergeführten Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen sind als Wehrmachtbeamte zu behandeln.

- 2 Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst rechnet vom 1. Oktober 1935 bis zum 8. Mai 1945. Dienstzeiten in den Vorgängerorganisationen des Reichsarbeitsdienstes sind zu berücksichtigen, soweit durch sie eine Arbeitsdienstpflicht nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769) abgegolten worden ist (vgl. Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 — RGBl. I S. 1215 —); das gleiche gilt für den studentischen Ausgleichsdienst, soweit er den nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienst ersetzt hat. Hinzugerechnet wird bei den Arbeitsdienstführern, die auf Grund der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 461) in der Zeit vom 1. April 1935 bis 30. September 1935 ernannt worden sind, die Zeit von dieser Ernennung ab.

- 3 Als Dienst im Vollzugsdienst der Polizei rechnet u. a. die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleistete Dienstzeit
- a) der vom Jahre 1919 ab in die damalige Sicherheitspolizei (später Schutzpolizei), Abstimmungspolizei, Grenzpolizei, Ersatzpolizei usw. eingestellten Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes,
 - b) der Angehörigen der Polizei-Reserve,
 - c) der am 1. Juni 1942 in die Ordnungspolizei — Luftschutzpolizei — übergeführten Angehörigen des Sicherheits- und Hilfsdienstes (SHD) und
 - d) der Angehörigen des Bundesgrenzschutzes.

Die im Vollzugsdienst der Polizei im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten sind nach § 119 ruhegehaltfähig.

- 4.1 Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges liegt vor bei Personen, die anlässlich militärischen oder militärahnlichen Dienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten worden sind. Für die Begriffe „militärischer Dienst“ und „militärahnlicher Dienst“ sind die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes maßgebend.

- 4.2 Die Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges wird durch eine im Anschluß an sie erfolgte Internierung durch eine ausländische Macht oder durch Überführung in eine andere Haftart (Untersuchungshaft, Strafhaft) oder in ein Zwangsarbeitsverhältnis nicht beendet. Das gleiche gilt im Falle mißlunger Flucht, wenn der Geflüchtete gegen seinen Willen in ausländischem Gewahrsam festgehalten wird. Bei Arbeitsverhältnissen in den Sowjetrepubliken, in der Tschechoslowakei, in Polen, Bulgarien, Rumänien, Albanien, Ungarn und Jugoslawien können Zwangsarbeitsverhältnisse angenommen werden, soweit nicht im Einzelfalle Tatsachen bekannt sind, die dagegen sprechen.

- 5.1 Zeiten der Internierung und Verschleppung sind wie Zeiten der Kriegsgefangenschaft zu behandeln,

- a) im Hinblick auf § 9a Satz 4 des Heimkehrergesetzes
 - aa) bei Deutschen, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 31. Dezember 1947 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben,
 - bb) bei Deutschen, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin mehr als zwölf Monate interniert waren, nach dem 30. November 1949 entlassen wurden, vor dem 10. August 1955 innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben und gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der Fassung des § 101 des Bundesvertriebenengesetzes in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin aufgenommen worden sind,
- b) im Hinblick auf § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes bei deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, die nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten insgesamt länger als zwölf Monate aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Grün-

- den in Gewahrsam genommen waren und nach dem 9. August 1955 innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung als Sowjetzonenflüchtling oder Aussiedler oder im Wege der Familienzusammenführung (§ 1 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben oder nehmen.
- 5.2 § 1 Abs. 5 und 6 und §§ 1 a und 28 a des Heimkehrergesetzes sowie § 1 Abs. 3 und 4, §§ 2, 3 und 12 des Häftlingshilfegesetzes sind zu beachten.
- 6 Kriegsgefangenschaft wird ohne Rücksicht auf ihre Dauer als ruhegehälftig nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 angerechnet.
- 7.1 Als Inhaber eines Versorgungsscheines (§ 121 Abs. 1 Nr. 3) kommen in Betracht:
- die Inhaber des Zivilversorgungsscheines nach § 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275), § 10 des Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1874 (RGBl. S. 25), den §§ 15, 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) und § 30 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925 (RGBl. I S. 349),
 - die Inhaber des Zivilversorgungsscheines nach § 1 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 (Zentralblatt S. 309),
 - die Inhaber des Zivildienstscheines nach den §§ 10, 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925,
 - die Inhaber des Polizeiversorgungsscheines nach § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) und § 2 des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (RGBl. I S. 149),
 - die Inhaber des Beamtscheines nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (RGBl. I S. 663),
 - die Inhaber des Anstellungsscheines nach § 17 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906.
- 7.2 Militäranwärter sind die Inhaber der Militäranwärterurkunde, die ihnen auf Grund des § 37 Abs. 2 ggf. in Verbindung mit § 189 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) ausgehändigt worden ist.
- 7.3 Anwärter des Reichsarbeitsdienstes sind die unteren Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von zwölf und mehr Jahren, die durch Aushändigung der Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführt worden sind.
- 7.4 Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ vgl. § 230.
- 7.5 Die Beschäftigung nach § 121 Abs. 1 Nr. 3 kann im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis ausgeübt worden sein.
- 8 Personen, die mit Ablauf eines bestimmten Tages einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung eines Versorgungsscheines hatten, denen dieser Versorgungsschein indessen ohne ihr Verschulden verspätet ausgehändigt worden ist, gelten von dem Tage an als Inhaber eines Versorgungsscheines, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen. Der Zeitraum, um den es sich handelt, ergibt sich aus dem Vermerk, den der Versorgungsschein in solchen Fällen enthält.
- 9.1 Zu § 121 Abs. 2 wird verwiesen
- wegen der Zeit einer Beurlaubung auf die VV 4 zu § 119,
 - wegen der Erhöhung der ruhegehälftigen Dienstzeit auf Grund gewährter Wiedergutmachung auf die VV 2 zu § 120,
 - wegen der Erhöhung der ruhegehälftigen Dienstzeit für die Zeit der Verwendung des Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt war, auf die Richtlinien zu § 125 Abs. 1.
- 9.2 Zeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, bleiben unberücksichtigt; VV 5 zu § 119 gilt entsprechend. Zu den Abfindungen gehören
- die Abfindung für Berufssoldaten bei Übertritt in das freie Erwerbsleben oder bei Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes,
 - die Übergangsbeihilfe nach § 12 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe des § 20 dieses Gesetzes, soweit die Übergangsbeihilfe nicht an Inhaber eines Zulassungsscheines gezahlt worden ist,
 - die Übergangsbeihilfe nach § 18 des Bundespolizeibamtengesetzes, soweit sie nicht an Inhaber eines Zulassungsscheines gezahlt worden ist — ist die Übergangsbeihilfe zum Teil gewährt worden, so ist die Dienstzeit nicht ruhegehälftig, die dem Verhältnis der tatsächlich gewährten zur vollen Übergangsbeihilfe entspricht —,
 - die Abfindung nach §§ 34, 35 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077),
 - die Abfindung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersone und ihrer Hinterbliebenen vom 30. September 1939 (RGBl. I S. 2021),
 - die Abfertigung (Abfindung) nach dem österreichischen Gesetz vom 17. März 1920 (Militärbauabgesetz), die früheren Berufsmilitärpersone mit mehr als vierzehn Dienstjahren gewährt wurde.
- Zu den Abfindungen gehören nicht das Entlassungsgeld nach § 54 a Abs. 4, §§ 54 b, 55 G 131.
- 10 Die erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeiten richtet sich nach § 227 Abs. 5.

RL zu § 122

- 1.1 Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 122 ist von Amts wegen in der Regel im Anschluß an die Berufung in das Beamtenverhältnis, auf Wunsch auch schon vorher, zu entscheiden (§ 165 Abs. 2 Satz 2). Die Entscheidungen sind unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage und der nach § 122 Abs. 2 zu berücksichtigenden Verhältnisse zu erlassen; ob die Rentenversicherung Leistungen gewähren wird, kann in der Regel erst beim Eintreten des Versorgungsfalles festgestellt werden.
- 1.2 Zeiten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 und 2), die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nicht angerechnet wird, weil eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 6), weil die Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen durchgeführt wurde (vgl. § 119 Abs. 3) oder weil die Voraussetzungen des § 119 Abs. 2 vorlagen und keine Ausnahme nach dessen letztem Satz zugelassen worden ist.
- 1.3 Zeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, dürfen nicht berücksichtigt werden. Ein Entlassungsgeld nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG ist keine Abfindung aus öffentlichen Mitteln.

- 2.1 Unter den Begriff „privatrechtliches Arbeitsverhältnis“ fällt die Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter, dagegen u. a. nicht die Beschäftigung in einem Lehr- oder Volontärverhältnis.
- 2.2 Offentlich-rechtliche Dienstherren sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Tätigkeiten im Dienst der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen können jedoch nur nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 b angerechnet werden. Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ vgl. § 230, wegen der Gleichstellung eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder im angegliederten Gebiet und der dort ausgeübten Tätigkeiten vgl. § 231.
- 2.3 Verbände von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung, auch Zusammenschlüsse von Verbänden.
- 3.1 Eine Unterbrechung liegt nicht vor, solange das Arbeitsverhältnis nicht geendet hat, es sei denn, daß der Angestellte oder Arbeiter nicht tätig gewesen ist, weil er ohne Vergütung (Entlohnung) beurlaubt war oder — abgesehen vom Krankheitsfall — dem Dienst ohne Urlaub ferngeblieben ist.
- 3.2 Zeiten einer Unterbrechung können, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften anzurechnen sind, nicht als ruhegehäftig berücksichtigt werden. Außerdem können Zeiten vor der Unterbrechung nicht als ruhegehäftig berücksichtigt werden, wenn die Unterbrechung von dem Beamten zu vertreten ist.
- 3.3 Eine Unterbrechung ist insbesondere dann von dem Beamten zu vertreten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem Grunde beendet worden ist, für den er einzustehen hat (z. B. in der Regel bei Entlassung auf Antrag); das gleiche gilt, wenn die Wiedereinstellung aus einem solchen Grunde verhindert oder verzögert worden ist. Allgemein sind als von dem Beamten zu vertretende Unterbrechungen nicht anzusehen
- a) Zeiten eines Wehr- oder Arbeitsdienstes, auch wenn der Eintritt auf Grund freiwilliger Meldung erfolgt ist — als Wehr- und Arbeitsdienst gelten der gesetzliche Wehr- und Arbeitsdienst (aktiver Wehrdienst, Grundwehrdienst und Übungen), die vor der Einführung der gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstpflicht abgeleisteten Dienstzeiten und der über die Zeit des gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstes hinaus freiwillig abgeleistete Wehr- und Arbeitsdienst bis zur Dauer von drei Jahren, sofern es sich nicht um einen berufsmäßigen Wehr- oder Arbeitsdienst handelt —,
- b) Zeiten eines Kriegsdienstes, sofern es sich nicht um einen berufsmäßigen militärischen oder militärahnlichen Dienst handelt, und einer Kriegsgefangenschaft anläßlich eines solchen Kriegsdienstes,
- c) die Zeit vor oder nach Ableistung eines Wehr- oder Arbeitsdienstes, eines Kriegsdienstes und die Zeit nach einer Kriegsgefangenschaft, wenn sie je einen Monat nicht übersteigt,
- d) die Zeit einer Dienstunterbrechung ohne Urlaub von nicht mehr als einem Monat, wenn ein Grund vorliegt, der billigerweise anerkannt werden kann,
- e) die Zeit einer Nichtbeschäftigung seit dem 8. Mai 1945, wenn der Angestellte oder Arbeiter, der am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst stand, aus anderen als tarifrechtlichen Gründen seinen Arbeitsplatz verloren hat,
- f) die Zeit eines Urlaubs ohne Vergütung (Entlohnung).
- 4.1 Die Voraussetzung, daß eine Beschäftigung zur Ernennung geführt hat, ist bei Zeiten nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 als erfüllt anzusehen, wenn und soweit während der Beschäftigungszeit Fähigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die Grund für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gewesen sind. Es muß also ein innerer Zusammenhang zwischen der Art der früheren und der neuen Verwendung bestehen. Dieser Zusammenhang ist nur gegeben, wenn diese Beschäftigungszeiten dem Eintritt in das Beamtenverhältnis — ggf. auch bei einem anderen Verwaltungszweig oder bei einem anderen Dienstherrn — unmittelbar vorangegangen sind; eine von dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung (RL 3.3) soll dabei unberücksichtigt bleiben.
- 4.2 Die Voraussetzung, daß eine Beschäftigung zur Ernennung geführt hat, ist bei Zeiten nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 als erfüllt anzusehen,
- a) wenn sie nach den Laufbahnrichtlinien (Zulassungsbestimmungen) vor der Annahme für die Laufbahn abzuleisten waren oder nach der Annahme für die Laufbahn auf die Ausbildungszeit angerechnet worden sind — soweit früher besondere Laufbahnrichtlinien nicht bestanden haben, ist auch für die rückliegende Zeit entsprechend den bei Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Laufbahnrichtlinien (Zulassungsbestimmungen) zu verfahren —,
- b) oder wenn nach der Annahme für die Laufbahn handwerksmäßige, technische oder sonstige fachliche Tätigkeiten ausgeübt worden sind,
- c) oder wenn den in § 122 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Beschäftigungszeiten solche Zeiten bei demselben Dienstherrn unmittelbar vorangegangen sind, die mit ihnen in innerem Zusammenhang gestanden haben und für die Laufbahn des Beamten förderlich gewesen sind — eine von dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung (RL 3.3) soll dabei unberücksichtigt bleiben.
- 5.1 Für die besonderen Tätigkeitsmerkmale des § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt folgendes:
- a) Hauptberuflich ist die Beschäftigung, wenn durch sie die Arbeitskraft des Beschäftigten überwiegend beansprucht war.
- b) Eine in der Regel einem Beamten obliegende Beschäftigung hat vorgelegen, wenn zur Zeit der Beschäftigung gleiche Tätigkeiten bei dem betreffenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder entsprechende Tätigkeiten bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder bei der staatlichen Verwaltung regelmäßig von Beamten wahrgenommen worden sind.
- c) Eine später dem Beamten übertragene Beschäftigung hat vorgelegen, wenn gleiche Beschäftigungen, wie sie der Beamte vor seiner Ernennung wahrgenommen hat, zwar nicht zur Zeit der Beschäftigung, aber später bei dem betreffenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Regel von Beamten wahrgenommen worden sind.
- 5.2 Für die besonderen Tätigkeitsmerkmale des § 122 Abs. 1 Nr. 2 gilt folgendes:
- a) Tätigkeiten, die im Sinne von RL 4.2 Buchstabe a zur Ernennung geführt haben, sind als für die Laufbahn des Beamten förderlich anzusehen.
- b) Bei Tätigkeiten, die im Sinne von RL 4.2 Buchstabe b zur Ernennung geführt haben, bedarf es nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 nicht der Feststellung, daß sie förderlich gewesen sind.
- c) Zeiten der in RL 4.2 Buchstabe c bezeichneten Art sind als förderlich anzusehen, wenn die in ihnen ausgeübten Tätigkeiten mindestens denen der nächstniedrigeren als der Laufbahnguppe entsprechen, in der der Betreffende als Beamter angestellt worden ist.

- 6 Soweit Angestellte und Arbeiter einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten, sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten seit der Verleihung dieses Anspruchs nach § 122 stets gegeben; jedoch gilt § 119 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sinngemäß. Für die vor diesem Zeitpunkt liegenden Beschäftigungszeiten gelten die RL 4 und 5 entsprechend.
- 7 Die Zeit einer nach § 122 Abs. 1 anrechenbaren Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter wird nur zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn es sich um eine versicherungspflichtige Tätigkeit gehandelt hat (§ 122 Abs. 2). Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Tätigkeit zwar nicht versicherungspflichtig war, der Arbeitgeber aber mindestens die Hälfte der Versicherungsbeiträge zu einer Rentenversicherung getragen hat (§ 122 Abs. 2).
- 8 Zeiten, für die der Arbeitgeber Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet hat, sind nicht ruhegehaltfähig (vgl. aber RL 9).
- 9 Gewährt eine Rentenversicherung bei Eintritt des Versorgungsfalles keine Leistungen (z. B. weil die Wartezeit nicht erfüllt oder die Rente nicht beantragt worden ist), so können Arbeiter- und Angestellten-dienstzeiten uneingeschränkt angerechnet werden, sofern die Voraussetzungen nach § 122 Abs. 1 erfüllt sind. Solche Zeiten sind auch dann uneingeschränkt anzurechnen, wenn die Rentenversicherung noch keine Leistungen gewährt, weil der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist (Beispiel: Der Beamte ist nach § 45 Abs. 3 in den Ruhestand versetzt worden). Nach dem Beginn der Rentenzahlung ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit rückwirkend vom Ersten des Monats ab neu zu berechnen, von dem ab Rente gewährt wird.
- 10 Gemäß § 122 Abs. 3 in Verbindung mit § 120 Nr. 2 sollen bei einem durch Entlassung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschädigten Angestellten oder Arbeiter auch solche Zeiten nach § 122 Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen die Beschäftigung infolge der Schädigung nicht ausgeübt werden konnte, wenn sich dies aus einer Wiedergutmachung auf Grund der Bundesgesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder der in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zur Regelung der Wiedergutmachung in Geltung gewesenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen (§ 32 BWGöD) ergibt (vgl. § 21 BWGöD). Die VV 2 zu § 120 gilt sinngemäß.

RL zu § 123

- 1.1 Vordienstzeiten nach § 123 können grundsätzlich nur auf Antrag berücksichtigt werden. Im übrigen gilt die RL 1.1 Satz 1 zu § 122 sinngemäß. Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten eines verstorbenen Beamten bei der Festsetzung der Hinterbliebenenbeziehe kann auch von Amts wegen und nach Aktenlage entschieden werden.
- 1.2 Wird der Antrag nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand oder nach dem Tode des Beamten gestellt, so sind die Vordienstzeiten grundsätzlich frühestens vom Beginn des Antragsmonats ab zu berücksichtigen; bei Anträgen, die innerhalb eines Monats nach der erstmaligen Festsetzung des Ruhegehaltes oder des Witwen- oder Waisengeldes gestellt werden, kann eine Anrechnung vom Eintritt des Versorgungsfalles ab erfolgen.
- 1.3 Entscheidungen über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten sind unter einem Vorbehalt im Sinne der RL 3.2 zu treffen.

- 2.1 Zeiten nach § 123, die zwischen zwei Beamtenverhältnissen liegen, können berücksichtigt werden, wenn das frühere Beamtenverhältnis wegen Laufbahnvorschriften oder Zeitablaufs, wegen Übertritts in den Privatschuldienst, wegen Dienstunfähigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder Arbeitsmangels endete; das gleiche gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch, pädagogisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist, oder wenn er zwar weiterhin im Staatsdienst als Beamter verblieben ist, das Beamtenverhältnis aber vor der Anstellung endete.
- 2.2 Zeiten nach dem 31. März 1951, während der ein Beamter, der aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen sein Amt verloren hatte, außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig gewesen ist, können im Falle der Wiederverwendung nach § 123 berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind und ihre Anwendung sich günstiger auswirkt als die Regelung nach § 227 Abs. 3 Satz 3.
- 3.1 Als ruhegehaltfähig können berücksichtigt werden die Vordienstzeiten
- a) nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c und Nr. 2 und 4: uneingeschränkt,
 - b) nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a: zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von zehn Jahren,
 - c) nach § 123 Abs. 1 Nr. 3: bis zur Hälfte, jedoch höchstens bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis des einfachen und des mittleren Dienstes zwei Jahre, des gehobenen Dienstes drei Jahre, des höheren Dienstes sechs Jahre.
- 3.2 Die Berücksichtigung darf nicht dazu führen, daß die Gesamtversorgung (beamtenrechtliche Versorgung, Rente aus der Rentenversicherung und aus einer Zusatzversorgung) des Beamten höher ist als die Versorgung, die er erhalten würde, wenn er die für die Berechnung der Rente aus der Rentenversicherung maßgebenden Zeiten, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres abgeleistet worden sind, bereits im Beamtenverhältnis zurückgelegt hätte. Diesem Grundsatz ist durch nur teilweise Berücksichtigung oder durch Nichtberücksichtigung der Vordienstzeiten Rechnung zu tragen. Bei der Gegenüberstellung sind die bei Eintritt in den Ruhestand erreichten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Beamte die Wartezeit für eine Rente aus der Rentenversicherung durch freiwillige Beitragsleistungen erfüllt hat.

Beispiel:

Ein Beamter hat folgende ruhegehaltfähige Dienstzeit:

- 1. vom 20. 1. 1916 — 31. 12. 1918
Wehrdienst = 2 Jahre 346 Tage
- 2. erhöhte Anrechnung gemäß
§ 227 Abs. 5
die Zeit vom 20. 1. 1916 —
31. 12. 1918 zur Hälfte = 1 Jahr 173 Tage
- 3. vom 21. 3. 1921 — 31. 3. 1936
unverschuldet Wartezeit = 15 Jahre 11 Tage
- 4. vom 1. 4. 1936 — 31. 3. 1946
Lehrer an einer Volks-
schule = 10 Jahre — Tage
28 Jahre 530 Tage
oder 29 Jahre

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(Besoldungsgruppe A 10 a Stufe 10) 1166,15 DM
Ruhegehalt 69 v. H. von 1166,15 DM = 804,65 DM.

Auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit von insgesamt 17 Jahren (14 1/2 Jahre während der Wartezeit und 2 1/2 Jahre anderweitige nicht anrechnungsfähige versicherungspflichtige Tätigkeiten) erhält der Beamte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 150 DM monatlich. Seine Gesamtversorgung beträgt somit 954,65 DM.

Wenn der Beamte während der Zeit, für die er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, bereits im Beamtenverhältnis gestanden hätte, würde seine ruhegehaltfähige Dienstzeit 32 Jahre betragen. Das Ruhegehalt (72 v. H.) belief sich dann auf 839,63 DM.

Da die Gesamtversorgung höher ist als dieses fiktive Ruhegehalt, kann nur ein Teil der Wartezeit berücksichtigt werden. Bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 22 Jahren ergibt sich ein Ruhegehalt von 688,03 DM. Dieses Ruhegehalt zuzüglich der Rente entspricht etwa dem fiktiven Ruhegehalt (688,03 - 150,- = 838,03). Von der Wartezeit dürfen daher nur 7 Jahre 211 Tage (22 Jahre abzügl. 14 Jahre 154 Tage) als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

- 3.3 Unverschuldete Wartezeiten, die für die Berechnung einer Rente aus der Rentenversicherung nicht maßgebend sind, können immer als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Das gilt auch für einen Teil der Wartezeit, wenn nur der andere Teil für die Berechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend ist.
- 3.4 Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist bis zur Vorlage des Rentenbescheides nur ein vorläufiger Feststellungsbescheid zu erteilen, in dem die anrechnungsfähigen versicherungspflichtigen Zeiten zunächst unberücksichtigt bleiben.
- 4.1 Zu den Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) gehören z. B. die evangelischen Landeskirchen und die katholische Kirche sowie deren Kirchengemeinden, zu den Verbänden die Verbände von Landeskirchen und Kirchengemeinden (Artikel 22 der Landesverfassung, Artikel 140 des Grundgesetzes, Artikel 137 der Weimarer Verfassung). Zu berücksichtigen sind nur solche Zeiten, die, sofern sie im öffentlichen Dienst zurückgelegt worden wären, nach § 119 ruhegehaltfähig wären oder nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 als ruhegehaltfähig angerechnet würden.
- 4.2 Nichtöffentlicher Schuldienst (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) kann insoweit berücksichtigt werden, als er mit mindestens zwölf Wochenstunden bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule geleistet worden ist (vgl. Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und Artikel 8 Abs. 4 der Landesverfassung). Im übrigen darf nichtöffentlicher Schuldienst nur mit Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers angerechnet werden.
- 4.3 Zeiten nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c können nur berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit zur Ernennung des Beamten geführt hat.
- 4.4 Für die Anrechnung nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 kommt grundsätzlich nur die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis oder in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Betracht. Eine Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis kann nur mit Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für die Anrechnung von ausländischen Militärdienstzeiten, soweit nicht die Sonderregelung des § 231 Anwendung findet.
- 4.5 Als zwischenstaatliche oder überstaatliche öffentliche Einrichtungen gelten z. B. der Völkerbund, der Weltpostverein, Internationale Schiedsgerichte, das Internationale Arbeitsamt, die Vereinten Nationen (UN), die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(Montan-Union), der Zollrat (Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO).

4.6 Die besonderen Fachkenntnisse (§ 123 Abs. 1 Nr. 3) bilden die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes nur, wenn und soweit diese Fachkenntnisse in der Regel, z. B. nach den Laufbahn- und Prüfungsvorschriften, für die Besetzung des Amtes gefordert werden. Zu den auf "wirtschaftlichem Gebiet" erworbenen Fachkenntnissen gehören auch Fachkenntnisse, die auf einer arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder sozialpolitischen Tätigkeit beruhen.

4.7 Eine Anrechnung unverschuldeter Wartezeiten (§ 123 Abs. 1 Nr. 4) kommt nur für Lehrer und nur dann in Betracht, wenn es sich um Verzögerungen handelt, die im Zusammenhang mit den Unterbringungsschwierigkeiten nach dem ersten Weltkrieg stehen. Verzögerungen, die in der Person des Beamten selbst liegen, rechtfertigen die Berücksichtigung nicht.

5 Zeiten, für die eine Abfindung gewährt worden ist, sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

6 Vordienstzeiten, die von den in § 231 Abs. 1 bezeichneten Personen abgeleistet worden sind, können im Rahmen des § 123 berücksichtigt werden.

7 Gemäß § 123 Abs. 2 in Verbindung mit § 120 Nr. 2 können auch solche Zeiten nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, in denen die Tätigkeit infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht ausgeübt werden konnte, wenn sich dies aus einer Entscheidung nach § 31 b Abs. 1 Satz 2 BWGöD oder aus einer Wiedergutmachung auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder der vor dessen Inkrafttreten gelgenden Fassung der Entschädigungsgesetze der Länder ergibt. In Betracht kommen die Zeiten, für die eine Wiedergutmachung zuerkannt worden ist. Wegen der Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird auf die VV 2.1 Buchstabe b zu § 120 hingewiesen.

RL zu § 124

- 1.1 Vordienstzeiten nach § 124 können nur auf Antrag berücksichtigt werden. Im übrigen gelten die RL 1.1 Satz 1 zu § 122 und die RL 1.1 Satz 3 und 1.2 zu § 123 entsprechend.
- 1.2 Entscheidungen über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten sind unter einem Vorbehalt im Sinne der RL 3.2 zu § 123 zu treffen (vgl. RL 7).
- 2.1 Zeiten einer praktischen Tätigkeit (§ 124 Satz 1 Nr. 1) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur ersten Staats- oder Hochschulprüfung im Zeitpunkt der Prüfung gefordert worden sind; Zeiten, die mit berücksichtigten Zeiten eines Studiums zusammenfallen, bleiben außer Betracht.
- 2.2 Zeiten eines Studiums an einer Hochschule können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur ersten Staats- oder Hochschulprüfung im Zeitpunkt der Prüfung gefordert worden sind, zuzüglich der tatsächlichen Prüfungszeit ab Ende des letzten Semesters (vgl. RL 6) im Rahmen der üblichen Dauer.
- 2.3 Hochschulen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien) und andere als wissenschaftliche Hochschulen (§ 219).

- 2.4 Die für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung geforderte Zeit einer praktischen Tätigkeit und eines Studiums ergibt sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen, Diplomprüfungsordnungen, Studienordnungen, Promotionsordnungen usw.
- 3.1 Zeiten einer praktischen Tätigkeit (§ 124 Satz 1 Nr. 2) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie neben erfolgreichem Besuch einer Mittelschule oder einer gleichwertigen Schulbildung als Mindestvoraussetzung für den Besuch einer Fachschule oder Höheren Fachschule oder als Mindestvoraussetzung für die Ablegung der Abschlußprüfung an einer Fachschule oder Höheren Fachschule im Zeitpunkt der Abschlußprüfung gefordert worden sind (vgl. aber RL 3.3); Zeiten, die mit berücksichtigten Zeiten eines Besuchs dieser Schulen zusammenfallen, bleiben außer Betracht. Liegt nur eine abgeschlossene Volksschulbildung vor, so können in den Grenzen des Satzes 1 Zeiten einer praktischen Tätigkeit berücksichtigt werden, die nach der Gesellenprüfung oder einer entsprechenden Facharbeiterprüfung abgeleistet worden sind.
- 3.2 Zeiten des Besuchs einer Fachschule oder Höheren Fachschule können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie als Mindestvoraussetzung für die Ablegung der Abschlußprüfung im Zeitpunkt der Prüfung gefordert worden sind, zuzüglich der tatsächlichen Prüfungszeit ab Ende des letzten Semesters (vgl. RL 6) im Rahmen der üblichen Dauer.
- 3.3 Ist die Abschlußprüfung ohne Besuch einer Fachschule abgelegt worden (Fremdenprüfung), so können Zeiten einer praktischen Tätigkeit nur im Umfange der Mindestvoraussetzungen nach RL 3.1 und 3.2 berücksichtigt werden.
- 3.41 Fachschulen sind berufsbildende Wahlschulen, die nach einer ausreichenden praktischen Berufsausbildung einer vertieften beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen; der Bildungsgang umfaßt mindestens sechshundert Unterrichtsstunden. Berufsschulen, Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen (z. B. Höhere Handelsschulen) sind keine Fachschulen im Sinne dieser Vorschrift.
- 3.42 Höhere Fachschulen sind berufsbildende Wahlschulen, die neben einer ausreichenden praktischen Vorbereitung (gelenktes Praktikum, Betriebslehre, fachpraktische Ergänzung, weiterführende Berufstätigkeit) eine gehobene Allgemeinbildung (Abschlußzeugnis einer Mittelschule — Realschule —, Versetzungzeugnis nach Klasse O II eines Gymnasiums, ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einer anderen allgemeinbildenden Schule) sowie eine weiterführende fachtheoretische Ausbildung oder das Zeugnis der Fachschulreife voraussetzen und ihre Besucher auf eine gehobene Tätigkeit im Berufsleben vorbereiten. Der Bildungsgang umfaßt mindestens dreitausend Unterrichtsstunden.
- 3.5 Die Zeit einer praktischen Tätigkeit, die für den Besuch einer Fachschule oder Höheren Fachschule oder für die Ablegung der Abschlußprüfung gefordert worden ist, und die geforderte Zeit eines Besuchs dieser Fachschulen ergeben sich aus den jeweiligen Zulassungs- und Prüfungsordnungen.
- 4.1 Zeiten nach § 124 Satz 1 können nur berücksichtigt werden, wenn
1. die erste Staats- oder Hochschulprüfung oder die Abschlußprüfung einer Fachschule oder Höheren Fachschule mit Erfolg abgelegt, die Vorbildung also erfolgreich abgeschlossen worden ist und
 2. die Vorbildung für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes gefordert worden ist.
- 4.2 Die Vorbildungsvoraussetzungen sind für die Wahrnehmung des Amtes dann gefordert worden, wenn von ihnen die Einstellung und die Übertragung der Aufgaben abhängig gemacht worden sind; maßgebend sind nicht allein laufbahnrechtliche Vorschriften. Daß eine solche Vorbildung für die Wahrnehmung des Amtes förderlich war, genügt nicht.
- 4.3 Sind für die Wahrnehmung des übertragenen Amtes mehrere Vorbildungsgänge als gleichwertig anerkannt, so kann nur die Zeit eines Vorbildungsganges berücksichtigt werden.
- 5.1 Nach § 124 Satz 2 können nur Zeiten einer praktischen Tätigkeit berücksichtigt werden, die nach Abschluß der Vorbildung zurückgelegt worden sind. Zur Vorbildung gehören die allgemeine Vorbildung und die in § 124 Satz 1 bezeichneten Zeiten. Für die Berücksichtigung von Zeiten einer Vorbildung gilt § 124 Satz 1.
- 5.2 Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine praktische Tätigkeit nach Abschluß der Vorbildung (RL 5.1) für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert worden, so können Zeiten einer solchen Tätigkeit nur im Umfang der Mindestvoraussetzung berücksichtigt werden.
- 5.3 Ist an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung (§ 17 Nr. 2, § 18 Nr. 2 und 3, § 19 Nr. 2 und 3 und § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4) für Beamte besonderer Fachrichtungen eine praktische Tätigkeit gefordert worden, so können Zeiten einer solchen Tätigkeit nur im Umfange der Mindestvoraussetzungen berücksichtigt werden.
- 5.4 Sind Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die für die Ausbildung förderlich war, nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden, so können sie im Umfang dieser Anrechnung als ruhegehälftig berücksichtigt werden (vgl. §§ 18 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 29 Abs. 2 LVO). Das gleiche gilt für Zeiten, die auf eine im Angestelltenverhältnis verbrachte, an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretende Dienstzeit angerechnet worden sind (§§ 41, 48 LVO).
- 6 Für die Berechnung der ruhegehälftigen Dienstzeit rechnet ein Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September, ein Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März.
- 7 Die RL 3.2 zu § 123 gilt sinngemäß.
- RL zu § 125 Abs. 1**
- 1 Als Länder, in denen der Beamte gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kommen folgende Gebiete in Betracht:
- a) in Nordamerika die Orte New Orleans und Houston,
 - b) Süd- und Mittelamerika zwischen dem 30. Grad Nordbreite und dem 25. Grad Südbreite einschließlich der westindischen Inseln und Paraguays,
 - c) Afrika mit den zugehörigen Inseln zwischen dem 20. Grad Nordbreite und dem 20. Grad Südbreite einschließlich Südwestafrikas, Portugiesisch-Ostafrikas und Madagaskars,
 - d) Asien östlich des 40. Grades Ostlänge von Greenwich einschließlich Jordaniens, Saudi-Arabiens und der asiatischen Inselwelt, aber ausschließlich des Gebietes zwischen dem 40. und 90. Grad Ostlänge von Greenwich nördlich des 40. Grades Nordbreite,
 - e) Bismarck-Archipel, Neu-Guinea und Salomon-Inseln.
- 2 Es können nur solche Dienstzeiten berücksichtigt werden, die nach §§ 119 oder 121 als ruhegehälftige Dienstzeit anzurechnen sind.

- 3 Die Zeit der Verwendung in den in der RL 1 bezeichneten Gebieten muß ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben. Bei der Ermittlung des Zeitraumes von einem Jahr sind die in mehreren Gebieten ununterbrochen zurückgelegten Dienstzeiten zusammenzählen. Ein innerhalb oder außerhalb der in der RL 1 bezeichneten Gebieten verbrachter Erholungs- oder Krankheitsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Verwendung des Beamten im Sinne des § 125 Abs. 1.
- 4 Als Zeit der Verwendung in den in der RL 1 bezeichneten Gebieten kann auch die Zeit anerkannt werden, in der sich ein Beamter infolge Internierung oder aus sonstigen durch Krieg verursachten und von dem Beamten nicht verschuldeten Gründen in diesen Gebieten aufgehalten hat. Ist der Aufenthalt durch Verschulden des Beamten verlängert worden, so bleibt die Zeit der Verlängerung unberücksichtigt.
- 5 Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Berücksichtigung der Zeit vor, so ist diese Zeit doppelt als ruhegehalfähig zu berücksichtigen.
- 6 Ist die Dienstzeit bereits nach anderen Vorschriften (z. B. § 227 Abs. 5) doppelt zu berücksichtigen, so kommt eine Erhöhung nach § 125 Abs. 1 nicht in Betracht.

VV zu § 126

- 1 Die Steigerungssätze für das Ruhegehalt (§ 126 Abs. 1) ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der ruhegehalfähigen Dienstjahre (ggf. nach Aufrundung gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1)	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehalfähigen Dienstbezüge)
bis 10	35
11	37
12	39
13	41
14	43
15	45
16	47
17	49
18	51
19	53
20	55
21	57
22	59
23	61
24	63
25	65
26	66
27	67
28	68
29	69
30	70
31	71
32	72
33	73
34	74
35	75

- 2 Ändern sich die dem Mindestruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehalfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1, so sind das Mindestruhegehalt (§ 126 Abs. 1 Satz 2) und entsprechend das Mindestwitwengeld (§ 132 Satz 3) und das Mindestwaisengeld (§ 136 Abs. 1 Satz 3) neu festzusetzen. Mindestens werden die Mindestversorgungsbezüge nach dem Bundesbeamten gesetz ge-währt.

- 3.1 Für Beamte auf Zeit, deren Amtszeit weniger als zwölf Jahre beträgt und die nach Ablauf der Amtszeit nicht wieder ernannt worden sind, ist das Ruhegehalt nach § 126 Abs. 1 zu berechnen. Beträgt die Amtszeit zwölf Jahre und mehr, so kann die Berechnung nach § 126 Abs. 2 vorgenommen werden, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

- 3.2 Amtszeit ist nur die im Beamtenverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit. Mehrere Amtszeiten sind zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Dienstherren verbracht sind. Dienstzeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Zeit dürfen im Rahmen des § 126 Abs. 2 nicht berücksichtigt werden.

- 4 Der Vomhundertsatz des Ruhegehaltes der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten während der ersten fünf Jahre (§ 126 Abs. 3) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehalfähigen Dienstjahre (Keine Aufrundung nach § 126 Abs. 1 Satz 1)	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehalfähigen Dienstbezüge nach § 126 Abs. 3)
bis 12	50
13	51
14	53
15	55
16	57
17	59
18	61
19	63
20	65
21	67
22	69
23	71
24	73
25	75

5.1 Der Zeitraum von fünf Jahren (§ 126 Abs. 3) beginnt mit Ablauf der Zeit, für die nach § 41 Abs. 1 noch die Dienstbezüge gezahlt werden.

5.2 Ist der Zeitraum von fünf Jahren nach § 126 Abs. 3 bis zum Erreichen der Altersgrenze noch nicht abgelaufen, so berechnet sich das Ruhegehalt vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre (§§ 44 Abs. 2, 192, 235 Abs. 2), nach § 126 Abs. 1 (vgl. § 44 Abs. 4). Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei einem Beamten auf Zeit innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren die Amtszeit abgelaufen wäre.

6 § 126 gilt auch für Beamte, die nach § 130 Abs. 2 BRRG aus Anlaß einer Umbildung von Körperschaften in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind.

VV zu § 127

- 1 Die Anwendung des § 127 setzt voraus, daß das Beamtenverhältnis im Zusammenhang mit dem Übertritt in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht unterbrochen worden ist.

- 2 Der Beamte kann beantragen, daß ihm ein mit niedrigeren Dienstbezügen ausgestattetes Amt, für das er geeignet ist, übertragen wird, z. B. wenn er vermeiden möchte, daß ihm ein anderer dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden muß. Der Antrag gilt als nicht lediglich im eigenen Interesse gestellt, wenn er auch den Belangen der Verwaltung dient. Daß dies zutrifft, ist dem Beamten bei Anordnung des Übertritts in das neue Amt mitzuteilen.

- 3 Die Höhe der ruhegehalfähigen Dienstbezüge des früheren Amtes richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalles geltenden Vorschriften und der im früheren Amt zuletzt erreichten Dienstaltersstufe.

RL zu § 128

- 1 Ein Unterhaltsbeitrag darf nur auf Antrag und nur dann bewilligt werden, wenn dies nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geboten ist und er der Bewilligung nicht unwürdig erscheint. Bei der Be-messung des Unterhaltsbeitrages sind die Dauer der

Dienstzeit des entlassenen Beamten sowie die Verhältnisse des Einzelfalles im Rahmen der nachstehenden Richtlinien angemessen zu berücksichtigen.

- 2.1 Bei einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren kann ein Unterhaltsbeitrag nicht gewährt werden. Als Dienstzeit gilt dabei
- die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe,
 - bei Beamten auf Probe, die bei Inkrafttreten des Landesbeamten gesetzes im Beamtenverhältnis auf Widerruf standen (§ 220 Nr. 3), auch die bis zum 31. August 1954 zurückgelegte außerplanmäßige Dienstzeit.
- Zeiten vor einer von dem Beamten zu vertretenden Unterbrechung bleiben unberücksichtigt (vgl. RL 3.3 zu § 122).
- 2.2 Der Unterhaltsbeitrag ist in der Regel in Hundertsätzen des Ruhegehaltes zu bewilligen. Das Mindestruhegehalt kann unterschritten werden.
- 2.3 Der Unterhaltsbeitrag darf bei einer Dienstzeit (RL 2.1) von zwei Jahren fünfzig vom Hundert, von drei Jahren sechzig vom Hundert und von vier Jahren achtzig vom Hundert des gesetzlichen Versorgungsbezuges nicht übersteigen.
- 2.4 Von der Berücksichtigung eines sonstigen Einkommens des entlassenen Beamten kann abgesehen werden, solange der Unterhaltsbeitrag und das sonstige Einkommen zusammen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen wäre, nicht übersteigen. Ist das Gesamteinkommen höher, so ist der Unterhaltsbeitrag um den Unterschiedsbetrag zu kürzen. Die gesetzlichen Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge, insbesondere §§ 168, 170, bleiben unberührt.
- 2.5 Zum Einkommen im Sinne dieser Regelung gehören ohne Rücksicht auf die steuerrechtliche Behandlung alle Einnahmen, die in Geld bestehen oder Geldeswert haben, abzüglich der Aufwendungen, die zu ihrem Erwerb oder ihrer Erhaltung notwendig sind. Zum Einkommen gehören nicht die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen für bestimmte Mehraufwendungen (z. B. die Pflegezulage, der Ersatz für Mehrverschleiß an Kleidern und Wäsche nach dem Bundesversorgungsgesetz) sowie Leistungen, die auf Grund anderer Gesetze oder Verordnungen nur subsidiär gewährt werden, also bei der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages wegfallen oder gekürzt würden (z. B. die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, die Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz).
- 3 Ist im Zeitpunkt der Entlassung der Versicherungsfall (Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherungsgesetze; Versicherungsfälle des Alters nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG in der Fassung der Neuregelungsgesetze) noch nicht eingetreten, so soll ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt werden. Durch die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit wird die Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufgeschoben (§ 1403 RVO, § 125 AVG in der Fassung der Neuregelungsgesetze). Die Bewilligung auf Zeit ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen oder bei Eintritt des Versicherungsfalles auszusprechen; sie kann bei Ablauf der Bewilligungszeit auf Antrag verlängert werden. In dem Bewilligungsbescheid ist dem entlassenen Beamten aufzugeben, den Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.
- 4.1 Ist im Zeitpunkt der Entlassung der Versicherungsfall bereits eingetreten oder tritt der Versicherungsfall ein, nachdem ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt worden war (RL 3), so ist die Nachversicherung durchzuführen, falls dem entlassenen Beamten nicht ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt wird.

4.2 Ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit wird in der Regel in Betracht kommen, wenn die Mindestdienstzeit (RL 2) erfüllt ist und

- die Nachversicherung für den Dienstherrn höhere Kosten verursachen würde als sie bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit erwartungsgemäß entstehen würden,
- bei Versicherungsfällen des Alters trotz Nachversicherung die Wartezeit für das Altersruhegehalt (§ 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG in der Fassung der Neuregelungsgesetze) nicht erfüllt sein würde.

Kommt die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit in Betracht, so ist der entlassene Beamte darauf hinzuweisen, daß er

- auf seinen Antrag einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit erhalten kann — die ungefähre Höhe des Unterhaltsbeitrages (RL 2) sowie der Umstand, daß ein etwaiges Einkommen nach §§ 168, 170 und der RL 2.4 bis 2.6 angerechnet werde, sind dabei mitzuteilen —,
- in der Rentenversicherung der Angestellten nachversichert wird, wenn er dies wünscht oder wenn er innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist (in der Regel zwei Monate) einen Antrag auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit nicht stellt.

4.3 Dem entlassenen Beamten kann auf Antrag ein Vorschuß auf die Rente unter der Bedingung gezahlt werden, daß der Beamte seine Ansprüche aus den gesetzlichen Rentenversicherungen an den Dienstherrn abtritt (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Der Vorschuß darf die in RL 2 vorgesehene Höhe für Unterhaltsbeiträge nicht übersteigen. Ist der gezahlte Vorschuß höher als die bewilligte Rente, so ist der Unterschiedsbetrag rückwirkend als Unterhaltsbeitrag zu bewilligen.

4.4 Die durchgeführte Nachversicherung und der Bezug einer Rente aus dieser Nachversicherung schließen die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit nicht aus. Ein Unterhaltsbeitrag soll in derartigen Fällen jedoch nur ausnahmsweise bewilligt werden.

5 Die Gewährung eines Übergangsgeldes (§ 164) schließt die nachträgliche Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht aus. Ein Unterhaltsbeitrag darf nicht für eine Zeit bewilligt werden, während der Übergangsgeld zusteht.

6 Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages über diese Richtlinien hinaus bedarf bei Beamten des Landes der Zustimmung des Finanzministers.

7 Auf Beamte auf Widerruf mit Ausnahme der Widerrufsbeamten nach §§ 212, 215 und auf Ehrenbeamte ist § 128 nicht anwendbar; bei Unfallfolgen gelten die §§ 152, 153 und 183 Abs. 2.

VV zu § 129

1.1 Zu den Bezügen des Verstorbenen gehören auch Unterhaltszuschüsse, Leistungen nach den §§ 147, 148 sowie Geldbezüge, die auf Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften beruhen.

1.2 Zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmte Einkünfte sind die Geldbezüge, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands (Repräsentation) gewährt werden. Auslagen für die mit dem Amt verbundenen sächlichen Bedürfnisse sind keine Dienstaufwandskosten.

2 Erhöht sich die Zahl der kinderzuschlagberechtigten Kinder während des Sterbemonats, so ist die dadurch eintretende Erhöhung des Ortszuschlages auch bei den Bezügen für den Sterbemonat zu berücksichtigen.

- 3 Stirbt ein ohne Dienstbezüge beurlaubter Beamter während des Urlaubs, so stehen den Erben Bezüge für den Sterbemonat nicht zu.
- 4 Die Bezüge für den Sterbemonat eines mit Gehaltskürzung bestraften Beamten oder eines mit Kürzung des Ruhegehaltes bestraften Ruhestandsbeamten richten sich nach den §§ 7 Abs. 3 oder 12 Abs. 3 DO NW.
- 5 Den Erben eines im öffentlichen Dienst (§ 168 Abs. 5) verwendeten Versorgungsberechtigten verbleiben die für den Sterbemonat — nach Anwendung der Ruhensvorschriften — fälligen Bezüge. Entsprechendes gilt, wenn die Bezüge nach § 170 geruht haben.
- 6 Den Erben eines nach den §§ 38, 39 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten verbleiben, wenn dieser zur Zeit seines Todes noch Dienstbezüge nach § 41 Abs. 1 erhalten hat, diese Bezüge für den Sterbemonat.

VV zu § 130

- 1 Überlebender Ehegatte ist nur der, dessen Ehe zur Zeit des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten noch bestand; dies war nicht der Fall, wenn die Ehe beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten rechtskräftig für nichtig erklärt oder rechtskräftig aufgehoben oder rechtskräftig geschieden war. Bei rechtskräftig geschiedener Ehe hat der Ehegatte auch dann keinen Anspruch auf das Sterbegeld, wenn die Ehe ohne sein Verschulden geschieden war.
- 2.1 Wegen des Begriffs „Dienstbezüge“ vgl. die VV 1 zu § 118, wegen des Begriffs „Dienstaufwandskosten“ die VV 1.2 zu § 129. Leistungen nach den §§ 147 und 148 werden bei der Berechnung des Sterbegeldes nicht berücksichtigt.
- 2.2 Maßgebend für die Höhe des Sterbegeldes sind die im Sterbemonat zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge. Die für diese Bezüge in Betracht kommende Stufe des Ortszuschlages wird nicht dadurch berührt, daß Kinderzuschläge bei der Bemessung des Sterbegeldes außer Ansatz bleiben. Für die Bemessung des Sterbegeldes beim Ableben eines ledigen Beamten, der auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnte, findet die Beschränkung des § 12 Abs. 2 LBesG auf den halben Ortszuschlag keine Anwendung.
- 2.3 Den Anspruchsberechtigten eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten werden als Sterbegeld die vollen Dienstbezüge des Beamten auch dann gewährt, wenn die Einbehaltung eines Teiles der Dienstbezüge angeordnet war (§ 89 Abs. 2 DO NW in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 2 und § 69 Abs. 3 DO NW).
- 2.4 Wegen der Höhe des Sterbegeldes beim Tode eines mit Gehaltskürzung bestraften Beamten oder eines mit Ruhegehaltskürzung bestraften Ruhestandsbeamten sind die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und des § 12 Abs. 3 DO NW zu beachten.
- 2.5 Stirbt ein ohne Dienstbezüge beurlaubter Beamter während des Urlaubs, so ist das Sterbegeld so festzusetzen, wie wenn der Urlaub mit Beginn des Sterbemonats abgelaufen wäre und der Beamte für diesen Monat wieder seine Dienstbezüge erhalten hätte; das Sterbegeld entfällt jedoch, soweit auf Grund einer während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit Sterbegeld gewährt wird.
- 2.6 Haben die Versorgungsbezüge nach § 168 oder § 170 im Sterbemonat geruht, so wird das Sterbegeld aus den gekürzten Bezügen berechnet. Wird auf Grund der weiteren Verwendung im öffentlichen Dienst (§§ 168, 170) ein Sterbegeld nicht gewährt, so ist bei der Berechnung des Sterbegeldes — abweichend von

Satz 1 — von den ungekürzten Versorgungsbezügen des Sterbemonats auszugehen.

- 3.1 Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne des § 130 Abs. 2 Nr. 1 sind die Eltern, Adoptiveltern, Großeltern usw., nicht dagegen die Stief-, Pflege- und Schwiegereltern. Zu den Geschwistern gehören auch die, die mit dem Verstorbenen nur einen Elternteil gemeinsam haben. Pflegekindern ist ein Sterbegeld nur im Rahmen des § 130 Abs. 2 Nr. 2 zu gewähren.
- 3.2 Häusliche Gemeinschaft setzt im allgemeinen ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft im selben Hause voraus. Die Nutzungsberechtigung und die Anteilrechte der Mieter oder Wohnungs- oder Hauseigentümer sind keine entscheidenden Merkmale für die Beurteilung, ob eine häusliche Gemeinschaft vorlag.
- 3.3 Eine vorübergehende Abwesenheit unterbricht nicht die Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft, eine vorübergehende Anwesenheit begründet nicht die Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft. Eine vorübergehende Abwesenheit wird z. B. in der Regel bei einer Abwesenheit wegen dienstlicher Abordnung, Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung des Grundwehrdienstes oder stationärer Krankenhausbehandlung anzunehmen sein, wenn vorher die häusliche Gemeinschaft bestanden hat; hierunter fällt auch eine von dem Beamten nicht zu vertretende Abwesenheit wegen Versetzung (z. B. Wohnungsmangel am neuen Dienstort). Nicht als vorübergehend ist die Abwesenheit in der Regel z. B. bei Unterbringung in einem Altersheim oder in einer Heilanstalt anzusehen. Als vorübergehende Anwesenheit ist in der Regel der besuchsweise Aufenthalt zu betrachten.
- 4.1 „Sonstige Personen“ (§ 130 Abs. 2 Nr. 2) sind auch die in § 130 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen, wenn sie nicht nach dieser Vorschrift anspruchsberechtigt sind.
- 4.2 Für die Berücksichtigung der Höhe der Kosten der Bestattung (§ 130 Abs. 2 Nr. 2) gilt § 1968 BGB. Leistungen, die die sonstige Person aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhält, sind von den tatsächlichen Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung abzuziehen, auch wenn die Versicherungsgelder zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt. Ein Bestattungsgeld nach § 36 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt außer Betracht.
- 5 Zu den Unterhaltsbeiträgen im Sinne des § 130 Abs. 3 gehören auch Versorgungsbezüge auf Grund der §§ 53 und 171 LBG und der §§ 70 und 112 DO NW.
- 6 Das Sterbegeld ist in den Fällen des § 130 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 steuerpflichtig, nicht dagegen in den Fällen des § 130 Abs. 2 Nr. 2 (Abschnitt 56 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinien).

VV zu § 131

Witwengeld erhalten nach § 131 Satz 1, soweit dies nicht nach § 131 Satz 2 Nr. 1 bis 3 ausgeschlossen ist, die Witwen von

- a) Beamten auf Lebenszeit,
- b) Beamten auf Zeit,
- c) Ruhestandsbeamten,
- d) Beamten auf Probe, wenn der Tod infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die der Beamte sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, eingetreten ist,
- e) Beamten auf Probe, denen vor ihrem Tode die Entscheidung über ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 49 Abs. 2 zugestellt worden ist.

VV zu § 132

- 1 Wegen des Mindestwitwengeldes vgl. die VV 2 zu § 126.
- 2 War gegen den Beamten eine Gehaltskürzung oder gegen den Ruhestandsbeamten eine Ruhegehaltskürzung verhängt worden, so ist das Witwengeld aus den ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen (§§ 7 Abs. 3 und 12 Abs. 3 DO NW). Dagegen wirken als Disziplinarstrafen verhängte Versagung des Aufsteigens im Gehalt (§ 8 DO NW), Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe (§ 9 DO NW) und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10 DO NW) auch auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und damit auf das Witwengeld.
- 3 Auch wenn ein nach den §§ 38 oder 39 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter vor Ablauf von fünf Jahren nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stirbt, beträgt das Witwengeld gemäß § 132 Satz 2 sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 126 Abs. 1. Das gleiche gilt in den Fällen des einstweiligen Ruhestandes bei Umbildung von Körperschaften (vgl. VV 6 zu § 126).
- 4 Auf die Berechnung des Witwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehaltes nach den §§ 168 bis 170 ohne Einfluß. Für die Anwendung der Ruhensvorschriften auf das Witwengeld sind die persönlichen Verhältnisse der Witwe maßgebend.

VV zu § 133

- 1 Die Witwenabfindung ist von Amts wegen zu zahlen, sobald die Witwe die Wiederverheiratung angezeigt hat (§ 174 Abs. 2 Nr. 3).
- 2.1 Die Witwenabfindung erhält nur die Witwe, die im Zeitpunkt der Wiederverheiratung einen gesetzlichen Anspruch auf Witwengeld hat. War im Zeitpunkt der Wiederverheiratung der Anspruch auf Witwengeld bereits nach § 173 erloschen oder war der Witwe das Witwengeld in diesem Zeitpunkt nach § 169 Abs. 2, § 174 Abs. 3 Satz 1 oder § 176 ganz entzogen, so kommt die Gewährung einer Witwenabfindung nicht in Betracht; bei teilweisem Entzug ist der Berechnung der Witwenabfindung der der Witwe belassene Teil zugrunde zu legen.
- 2.2 Unter einer Wiederverheiratung ist nicht nur die erste Eheschließung nach dem Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten zu verstehen.
- 3 Der Berechnung der Witwenabfindung ist das im Monat der Eheschließung — ggf. nach Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 168, 170 oder der Anrechnungsvorschrift des § 173 Abs. 4 — zustehende Witwengeld zugrunde zu legen. Wird beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Witwengeld das Witwengeld als neuer Versorgungsbezug voll gezahlt (§ 170 Abs. 3), so ist — abweichend von Satz 1 — der Witwenabfindung der Unterschied zwischen dem ungekürzten Ruhegehalt und fünfundsechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Witwengeld berechnet ist, zugrunde zu legen (§ 133 Abs. 2 Satz 3).
- 4 Die Witwenabfindung ist einkommensteuerfrei (§ 3 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes).
- 5 Die Zeit, für die Witwenabfindung berechnet ist (§ 133 Abs. 3), rechnet vom Tage des auf die Wiederverheiratung folgenden Monats.

RL zu § 134

- 1 Unterhaltsbeitrag für eine Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen hat.

1.1 Ein Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 1 kann einer Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen hat, nur auf Antrag bewilligt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, gerechtfertigt erscheint. Die Bewilligung soll in der Regel nicht auf Lebenszeit, sondern auf Zeit mit dem Vorbehalt des Widerufs bei Änderung der Voraussetzungen ausgesprochen werden.

1.21 Ein Unterhaltsbeitrag darf im allgemeinen nicht bewilligt werden,

- a) wenn der Ruhestandsbeamte nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres zum ersten Mal geheiratet hat und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist,
- b) wenn die Witwe im Zeitpunkt der Antragstellung weniger als vierzig Jahre alt ist, die Ehe weniger als fünf Jahre gedauert hat und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist,
- c) wenn die Dienstzeit des Beamten weniger als zehn Jahre betragen hat.

In den Fällen des Satzes 1 kann bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein Unterhaltsbeitrag, bei Beamten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers, bewilligt werden.

1.22 Bei hohem Alter des Verstorbenen im Zeitpunkt der Eheschließung und bei kurzer Ehedauer ist der Unterhaltsbeitrag, ausgehend von dem gesetzlichen Witwengeld, zu mindern, und zwar mindestens

- a) bei einem Alter des Verstorbenen am Tage der Eheschließung von über fünfundsechzig Jahren um fünf vom Hundert des Witwengeldes für jedes angefangene Jahr, höchstens jedoch um fünfundzwanzig vom Hundert,
- b) bei einer Ehedauer von weniger als fünf Jahren um zehn vom Hundert des Witwengeldes für jedes angefangene an fünf Jahren fehlende Jahr.

Liegen sowohl die Voraussetzungen des Buchstabens a als auch des Buchstabens b vor, so bestimmt sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages unter Berücksichtigung beider Minderungen; die Kürzung darf jedoch fünfzig vom Hundert des gesetzlichen Witwengeldes nicht übersteigen. § 132 Satz 3 LBG (Mindestwitwengeld) findet keine Anwendung. Der Unterhaltsbeitrag kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände, bei Beamten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers, höher festgesetzt werden.

1.3 Auf den nach RL 1.22 festgesetzten Unterhaltsbeitrag sind Einkommen jeder Art (RL 2.5 zu § 128) bis zur Höhe von zweihundert Deutsche Mark monatlich zur Hälfte, der zweihundert Deutsche Mark übersteigende Betrag voll anzurechnen. Erreicht der Unterhaltsbeitrag nicht das Mindestwitwengeld, so ist das eigene Einkommen zusätzlich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Mindestwitwengeld und dem Unterhaltsbeitrag anrechnungsfrei. Unterhaltsbeitrag und Einkommen sollen zusammen das gesetzliche Witwengeld nicht übersteigen.

2 Unterhaltsbeitrag bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 134 Abs. 1 bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gilt die RL 1.1 Satz 3 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag kann nur auf Antrag bewilligt werden. Bei seiner Bemessung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Verstorbene der Ehefrau zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte; eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden (vgl. auch die RL 3.4).

- 3 Unterhaltsbeitrag für schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedene Ehefrauen und ihnen gleichgestellte frühere Ehefrauen.
- 3.1 Schuldlos geschieden im Sinne des § 134 Abs. 2 ist die Ehefrau, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder die Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten ausgesprochen worden ist. Aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschieden ist die Ehefrau, wenn die Schuld des Ehemannes an der Scheidung überwiegt, dagegen nicht, wenn die Schuld der Ehegatten gleichwertig ist; der Schuldausspruch ergibt sich in der Regel aus dem Tenor des Scheidungsurteils. Voraussetzung für die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages ist, daß die geschiedene Ehefrau gegen den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Zeit seines Todes einen auf Gesetz (vgl. §§ 58, 59, 61 EheG) oder Vertrag beruhenden Unterhaltsanspruch gehabt hat.
- 3.2 Im Falle der Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe ist die frühere Ehefrau gleichgestellt im Sinne des § 134 Abs. 3, wenn der Verstorbene kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein allein oder überwiegend für schuldig erklärt geschiedener Ehemann oder keiner der Ehegatten wie ein für schuldig erklärt Ehegatte zu behandeln war. Voraussetzung für die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages ist, daß die frühere Ehefrau gegen den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Zeit seines Todes einen auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Unterhaltsanspruch gehabt hat.
- 3.3 Der bis zur Höhe des Witwengeldes zu gewährende Unterhaltsbeitrag ist auf den Unterhalt beschränkt, zu dem der Verstorbene zur Zeit seines Todes verpflichtet war. Ist der Unterhaltsanspruch durch eine Abfindung abgegolten, so besteht kein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag. Ob und inwieweit der Verstorbene Unterhalt zu leisten hatte, ist glaubhaft zu machen.
- 3.4 Einer Änderung der Verhältnisse, die einen Einfluß auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs gehabt hätte, wenn der Verstorbene noch lebte, kann in Grenzen des Witwengeldes durch Gewährung eines zunächst versagten Unterhaltsbeitrages oder durch Erhöhung, Herabsetzung oder Entziehung eines gewährten Unterhaltsbeitrages Rechnung getragen werden.
- 3.5 Auf den Zeitpunkt der Ehescheidung und den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles (Tod des früheren Ehemannes — vgl. § 221 Abs. 3) kommt es nicht an.
- 3.6 Hat die geschiedene Ehefrau vor dem Tode des früheren Ehemannes wieder geheiratet, so kann ein Unterhaltsbeitrag nicht gewährt werden, auch wenn die neue Ehe wieder aufgelöst worden ist. Heiratet sie während des Bezuges eines Unterhaltsbeitrages, so erlischt er (§ 173 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 175 Nr. 3); hinsichtlich des Wiederauflebens vgl. § 173 Abs. 4 und RL 5 dazu.
- 3.7 Hätte im Falle des Fortbestehens der Ehe kein Anspruch auf Witwengeld bestanden, sondern hätte lediglich ein Unterhaltsbeitrag nach § 139 oder § 134 Abs. 1 bewilligt werden können, so kann ein Unterhaltsbeitrag nach diesen Vorschriften im Rahmen des § 134 Abs. 2 und 3 bewilligt werden.
- 4 Gemeinsame Bestimmungen
- 4.1 Das Witwengeld, bis zu dessen Höhe der Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann oder zu gewähren ist, bestimmt sich nach § 132, ggf. in Verbindung mit § 138.
- 4.2 Der Unterhaltsbeitrag ist in der Regel in Hundertsätzen des Ruhegehaltes festzusetzen.
- 4.3 Beim Zusammentreffen von Unterhaltsbeiträgen nach § 134 Abs. 1 mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen ist § 137 Abs. 4, beim Zusammentreffen von Unter-

haltsbeiträgen nach § 134 Abs. 2 und 3 mit anderen gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen § 137 Abs. 3 zu beachten.

- 4.4 Wegen des Beginns der Zahlung des Unterhaltsbeitrages vgl. § 140. In den Fällen des § 134 Abs. 2 und 3 darf, soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, ein Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag gewährt werden (§ 221 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Artikel IV Abs. 6 des Änderungsgesetzes vom 10. April 1962).

RL zu § 135

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift zu § 131 gilt entsprechend.
- 1.2 Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages an die in § 135 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Kinder gilt die RL 1.1 zu § 134 entsprechend. Die Tatsache, daß die Mutter oder Adoptivmutter ein Witwengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhält, schließt die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages an die Waisen nicht aus.
- 1.3 Der Unterhaltsbeitrag kann bis zur Höhe des gesetzlichen Waisengeldes bewilligt werden. Er darf, wenn die Mutter noch lebt, das Halbwaisengeld nicht übersteigen.
- 1.4 Ein Einkommen der Waise ist auf den Unterhaltsbeitrag nach RL 3.4 zu § 173 anzurechnen.
- 2.1 Ein Unterhaltsbeitrag nach § 135 Abs. 3 ist den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten nur dann zu bewilligen, wenn dieser im Falle der Dienstunfähigkeit Ruhegehalt erhalten hätte. Ein Rechtsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag besteht nicht, wenn das Kind erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand und nach dessen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres geboren wurde (§ 135 Abs. 3 Satz 2) oder wenn dem Beamten lediglich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden war oder hätte bewilligt werden können (§ 128); die Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag nach § 135 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 139 zu bewilligen (Kannversorgung), bleibt unberührt.
- 2.2 Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 135 Abs. 3 ist bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig war oder gewesen wäre, wenn das Kind bereits zu diesem Zeitpunkt gelebt hätte oder die Unehelichkeit des Kindes zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig festgestellt worden wäre. Bei Geburt des Kindes oder rechtskräftiger Feststellung der Unehelichkeit des Kindes nach dem Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten ist der Nachweis der Unterhaltsverpflichtung nach Lage des Einzelfalles zu erbringen. Im Einzelfall können z. B. eidesstattliche Erklärungen oder die Vermutung, daß ein anderer als Vater in Betracht kommt, von Bedeutung sein.
- 2.31 Nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes ist ein Unterhaltsbeitrag nach § 135 Abs. 3 zu bewilligen.
- a) solange das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, oder
- b) solange das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, oder
- c) solange das Kind ohne eigenes Einkommen ist. Eigenes Einkommen des Kindes ist unbeachtlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte die Berücksichtigung eigenen Einkommens des Kindes für die Bemessung des Unterhalts nicht verlangt hätte (vgl. § 1708 Abs. 1 Satz 3 BGB). Solche Anhalts-

punkte dürfen insbesondere angenommen werden, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind bis zum Tode in seinen Hausstand aufgenommen hatte oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufgekommen war; die Aufnahme in den Hausstand ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind auf seine Kosten anderweitig untergebracht hatte, ohne daß der Familienzusammenhang mit seinem Hausstand dauernd aufgehoben sein sollte.

2.32 Hatte das uneheliche Kind am 1. Januar 1962 das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet, so ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 135 Abs. 3,

- a) daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres des Kindes gestorben ist, seine gesetzliche Unterhaltpflicht ohne Zwangsmittel bis zum Todestage erfüllt hat und besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er über das sechzehnte Lebensjahr hinaus Unterhalt geleistet hätte — solche Anhaltspunkte dürfen insbesondere angenommen werden, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind bis zum Tode in seinen Hausstand aufgenommen hatte oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufgekommen war —, oder
- b) daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres des Kindes gestorben ist und bis zum Todestage freiwillig Unterhalt in der bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr geltenden Höhe geleistet hat, oder
- c) daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte nach § 1708 Abs. 2 BGB wegen Gebrechlichkeit des Kindes zum Unterhalt verpflichtet gewesen ist, weil das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande gewesen ist, sich selbst zu unterhalten.

2.4 War das Kind durch eine einmalige Abfindung oder in sonstiger Weise abgefunden, so ist kein Unterhaltsbeitrag zu bewilligen.

2.5 Zum Unterhaltsbeitrag nach § 135 Abs. 3 tritt der Kinderzuschlag, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 bis 5 LBesG vorliegen.

2.6 Der Unterhaltsbeitrag zuzüglich eines daneben zu gewährenden Kinderzuschlages soll grundsätzlich den Betrag nicht übersteigen, den der verstorbene Beamte oder Ruhestandsbeamte als Unterhaltsleistung zu zahlen hatte bzw. unter Berücksichtigung der nach seinem Tode eingetretenen veränderten Umstände zu zahlen hätte. Erhält das uneheliche Kind seit oder nach dem Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten eine Waisenrente oder sonstige Leistungen, die von dem Verstorbenen abgeleitet werden, so verringert sich der nach Satz 1 errechnete Unterhaltsbeitrag zuzüglich eines Kinderzuschlages um den Betrag der Waisenrente oder sonstigen Leistung einschließlich eines etwaigen Kinderzuschusses, höchstens jedoch insoweit, als der Unterhaltsbeitrag (zuzüglich eines Kinderzuschlages) und die Waisenrente oder sonstige Leistungen (einschließlich eines etwaigen Kinderzuschusses) zusammen die bisherige Unterhaltsleistung überstiegen. War die Unterhaltsleistung des Beamten oder Ruhestandsbeamten höher als seine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, so ist von dem höheren Betrag auszugehen, sofern er nicht nur vorübergehend gezahlt worden war.

2.7 Wegen der Weiterbewilligung des Unterhaltsbeitrages über das achtzehnte Lebensjahr des Kindes hinaus (§ 173 Abs. 2 und 3 und § 227 Abs. 8) vgl. RL 2.2 und 3.1 zu § 173.

- 3 Bei Unterhaltsbeiträgen nach § 135 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist § 137 Abs. 4 zu beachten.
- 4 Stiefkinder und Pflegekinder haben weder einen Anspruch auf Waisengeld noch kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden; hinsichtlich der Gewährung von Kinderzuschlägen für Stief- und Pflegekinder vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 4 und 5 LBesG.

VV zu § 136

- 1 Es gelten entsprechend
 - a) für die Berechnung des Mindestwaisengeldes die VV 2 zu § 126,
 - b) wegen der Auswirkung von Disziplinarstrafen auf das Waisengeld die VV 2 zu § 132 und
 - c) für die Berechnung des Waisengeldes der Kinder verstorbener Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt waren, die VV 3 zu § 132.
- 2 Auf die Berechnung des Waisengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehaltes und ein Ruhen des Witwengeldes nach den §§ 168 bis 170 ohne Einfluß. Für die Anwendung der Ruhensvorschriften auf das Waisengeld sind die persönlichen Verhältnisse der Waisen maßgebend.
- 3.1 Bei Adoptivkindern gilt als Mutter im Sinne des § 136 Abs. 2 die Adoptivmutter.
- 3.2 Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin erhalten Halbwaisengeld, wenn der Vater noch lebt, Vollwaisengeld, wenn auch der Vater verstorben ist.
- 4 Uneheliche Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin gelten als Vollwaisen, auch wenn der Erzeuger noch lebt.
- 5 Die Mutter ist als Witwe nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt (§ 136 Abs. 2)
 - a) in den Fällen des § 131 Satz 2,
 - b) wenn der Anspruch auf Witwengeld nach § 173 erloschen ist,
 - c) solange der Witwe die Versorgung nach § 169 Abs. 2, § 174 Abs. 3 Satz 1 oder § 176 ganz entzogen ist.
- 6 Der Bemessung des Unterhaltsbeitrags für uneheliche Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist das Vollwaisengeld zugrunde zu legen. Die in RL 2.6 § 135 vorgesehenen Höchstgrenzen bleiben hierdurch unberührt.
- 7 Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird auch dadurch nicht berührt (vgl. § 136 Abs. 3 Satz 1), daß es von einer Person an Kindes Statt angenommen wird, die nicht Beamter ist.
- 8.1 Beträgt der Unterhaltsbeitrag der Mutter
 - bei 1 Waise 52 v. H. des Ruhegehaltes und weniger,
 - bei 2 Waisen 44 v. H. des Ruhegehaltes und weniger,
 - bei 3 Waisen 36 v. H. des Ruhegehaltes und weniger,
 - bei 4 Waisen 28 v. H. des Ruhegehaltes und weniger,
 - bei 5 Waisen 20 v. H. des Ruhegehaltes und weniger,
 - bei 6 Waisen 12 v. H. des Ruhegehaltes und weniger,
 - bei 7 Waisen 4 v. H. des Ruhegehaltes und weniger,
 so ist das Waisengeld gem. § 136 Abs. 2 nach dem unverminderten Satz für Vollwaisen zu zahlen.

- 8.2 Überschreitet der Unterhaltsbeitrag der Mutter die obigen Sätze oder sind Waisengelder an mehr als 7 Waisen zu zahlen, so ist das nach § 136 Abs. 2 Halbsatz 2 verminderte Waisengeld zu zahlen; dabei ist nachstehende Übersicht anzuwenden:

Bei einem Unterhalts- beitrag von... v. H. des Ruhe- gehaltes	Beträgt das Waisengeld für 7 Waisen						
	1	2	3	4	5	6	7 Waisen v. H. des Ruhegehaltes
60	12	24	36	48	60	72	84
59	13	25	37	49	61	73	85
58	14	26	38	50	62	74	86
57	15	27	39	51	63	75	87
56	16	28	40	52	64	76	88
55	17	29	41	53	65	77	89
54	18	30	42	54	66	78	90
53	19	31	43	55	67	79	91
52	20	32	44	56	68	80	92
51	"	33	45	57	69	81	93
50	"	34	46	58	70	82	94
49	"	35	47	59	71	83	95
48	"	36	48	60	72	84	96
47	"	37	49	61	73	85	97
46	"	38	50	62	74	86	98
45	"	39	51	63	75	87	99
44	"	40	52	64	76	88	100
43	"	"	53	65	77	89	101
42	"	"	54	66	78	90	102
41	"	"	55	67	79	91	103
40	"	"	56	68	80	92	104
39	"	"	57	69	81	93	105
38	"	"	58	70	82	94	106
37	"	"	59	71	83	95	107
36	"	"	60	72	84	96	108
35	"	"	"	73	85	97	109
34	"	"	"	74	86	98	110
33	"	"	"	75	87	99	111
32	"	"	"	76	88	100	112
31	"	"	"	77	89	101	113
30	"	"	"	78	90	102	114
29	"	"	"	79	91	103	115
28	"	"	"	80	92	104	116
27	"	"	"	"	93	105	117
26	"	"	"	"	94	106	118
25	"	"	"	"	95	107	119
24	"	"	"	"	96	108	120
23	"	"	"	"	97	109	121
22	"	"	"	"	98	110	122
21	"	"	"	"	99	111	123
20	"	"	"	"	100	112	124
19	"	"	"	"	"	113	125
18	"	"	"	"	"	114	126
17	"	"	"	"	"	115	127
16	"	"	"	"	"	116	128
15	"	"	"	"	"	117	129
14	"	"	"	"	"	118	130
13	"	"	"	"	"	119	131
12	"	"	"	"	"	120	132
11	"	"	"	"	"	133	
10	"	"	"	"	"	134	
9	"	"	"	"	"	135	
8	"	"	"	"	"	136	
7	"	"	"	"	"	137	
6	"	"	"	"	"	138	
5	"	"	"	"	"	139	
4	"	"	"	"	"	140	

Bei mehr als 7 Waisen erhöhen sich die in der Übersicht für 7 Waisen angegebenen Sätze um 12 v. H. des Ruhegehaltes für jede weitere Waise.

- 8.3 Übersteigen der Unterhaltsbeitrag und das nach Abs. 1 und 2 berechnete Waisengeld das Ruhegehalt, so sind die Hinterbliebenenbezüge nach § 137 zu kürzen.

Beispiel:

Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 2 für die schuldlos geschiedene Ehefrau 35 v. H. des Ruhegehaltes, 4 Waisen aus der geschiedenen Ehe.

Das verminderte Vollwaisengeld für die 4 Waisen beträgt nach der Tabelle (60 - 35) = 25 - 48 = 73 v. H. des Ruhegehaltes. Der Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 2 und das Waisengeld übersteigen zusammen das Ruhegehalt (73 + 35 = 108 v. H.) und sind daher nach § 137 zu kürzen.

RL zu § 137

- 1 Bei der anteilmäßigen Kürzung ist von dem ggf. nach § 138 gekürzten Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 2 oder 3 auszugehen.

- 2.1 Übersteigen Witwen- und Waisengeld, die nach den §§ 132 und 136 berechnet sind, das Ruhegehalt, so ist, sofern nur Halbwaisengelder in Betracht kommen, die anteilmäßige Kürzung nach folgender Berechnungsweise vorzunehmen*):

$$W_s \text{ für 1 Waise} = \frac{R}{5 + \text{Zahl der Waisen}} \\ W_i = R - \text{Summe der Waisengelder.}$$

Beispiel:

Hinterbliebene: Witwe und 4 Waisen	
Ruhegehalt	= 500,-- DM
Wi nach § 132 = 60 v. H. von 500	= 300,-- DM
W _s für eine Waise = 12 v. H.	
von 500 = 60 DM	
W _s für 4 Waisen = 60 × 4	= 240,-- DM
Summe:	540,-- DM

Anteilmäßige Kürzung:

W _s für 1 Waise = $\frac{500}{5 - 4} = 55,56$	
W _s für 4 Waisen = $4 \times 55,56 = 222,24$ DM	
Wi = 500 - 222,24	= 277,76 DM

- 2.2 Sind mehr als fünf vollwaisengeldberechtigte Waisen vorhanden, ohne daß aus demselben Recht ein Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 2 oder 3 gewährt wird, so ist zur Errechnung des Waisengeldes für die einzelne Waise das Ruhegehalt durch die Zahl der Vollwaisen zu teilen.

- 2.3 Wenn nur Vollwaisengelder neben einem nicht nach § 138 gekürzten Witwengeld in Betracht kommen, so ist die anteilmäßige Kürzung nach folgender Berechnungsweise vorzunehmen:

$$W_s \text{ für 1 Waise} = \frac{R}{3 - \text{Zahl der Waisen}} \\ W_i = R - \text{Summe der Waisengelder.}$$

- 2.4 Sind neben einer Witwe voll- und halbwaisengeldberechtigte Waisen vorhanden und übersteigen die gesamten Hinterbliebenenbezüge das Ruhegehalt, so ist folgende Berechnungsweise anzuwenden:

$$R = \text{Grundzahl} \\ 15 - (\text{Zahl der Halbwaisen} \times 3) \\ - (\text{Zahl der Vollwaisen} \times 5)$$

Die Grundzahl ist auf 3 Stellen hinter dem Komma zu errechnen und nicht aufzurunden.

$$W_s \text{ für 1 Halbwaise} = \text{Grundzahl} \times 3$$

$$W_s \text{ für 1 Vollwaise} = \text{Grundzahl} \times 5$$

$$W_i = R - \text{Summe der Waisengelder.}$$

*) Zeichenerklärung:

R = Ruhegehalt

Wi = Witwengeld

W_s = Waisengeld

Beispiel:

Hinterbliebene: Witwe, 3 Halbwaisen,	
2 Vollwaisen	
Ruhegehalt	600,— DM
Wi nach § 132 = 60 v. H. von 600	= 360,— DM
Ws für 1 Vollwaise = 20 v. H. von 600 = 120	
Ws für 2 Vollwaisen = 2 × 120	= 240,— DM
Ws für 1 Halbwaise = 12 v. H. von 600 = 72	
Ws für 3 Halbwaisen = 3 × 72	= 216,— DM
Summe der Hinterbliebenenbezüge	816,— DM

Anteilmäßige Kürzung:

Grundzahl =	$\frac{600}{15 \div (3 \times 3) \div (2 \times 5)} = \frac{600}{34} = 17,647$ DM
Ws für 1 Halbwaise =	
$17,647 \times 3 = 52,95$	
Ws für 3 Halbwaisen = $52,95 \times 3$	= 158,85 DM
Ws für 1 Vollwaise =	
$17,647 \times 5 = 88,24$	
Ws für 2 Vollwaisen = $88,24 \times 2$	= 176,48 DM
Witwengeld = R — (158,85 + 176,48)	= 264,67 DM
Summe:	600,— DM

3.1 Übersteigen Witwen- und Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag für eine geschiedene Ehefrau (§ 134 Abs. 2 und 3) den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehaltes, so sind die Hinterbliebenenbezüge zunächst nach § 137 Abs. 1 anteilig zu kürzen; in den Fällen des § 136 Abs. 2 Halbsatz 2 ist diese Vorschrift vorher anzuwenden.

3.2 Erscheinen bei der Berechnung nach § 137 Abs. 1 die Verhältnisse der beteiligten Frauen (wirtschaftliche Lage, Alter, Erwerbsfähigkeit, Zahl und Alter der aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangenen Kinder, Inanspruchnahme durch die Erziehung der Kinder usw.) nicht genügend berücksichtigt, so ist eine den Umständen angemessene Verteilung vorzunehmen. Angemessen ist die Verteilung dann, wenn die auf die einzelnen Haushalte (Witwe und ihre Kinder — geschiedene Ehefrau und ihre Kinder) entfallenden Gesamtanteile der Hinterbliebenenbezüge den Verhältnissen der Haushalte gerecht werden. Der Ausgleich ist möglichst zwischen den Bezügen der Witwe und der geschiedenen Ehefrau vorzunehmen.

Beispiel:

Ruhegehalt	500,— DM		
	brutto	Nach § 137 Abs. 1 gekürzt	zusammen
Haushalt der Witwe:			
Witwengeld	300,—	202,70	
2 Halbwaisengelder	120,—	81,08	283,78
Haushalt der geschiedenen Ehefrau:			
Unterhaltsbeitrag	120,—	81,08	
2 Vollwaisengelder	200,—	135,14	216,22
	740,—		500,—

Falls bei beiden Haushalten gleiche Verhältnisse vorliegen, ist der Unterschied zwischen den auf sie entfallenden Bezügen (283,78 — 216,22) = 67,56 DM in der Weise zu verteilen, daß er zur Hälfte (33,78 DM) von dem Witwengeld abgezogen und dem Unterhaltsbeitrag für die schuldlos geschiedene Ehefrau zugestellt wird, soweit dadurch der bewilligte Unter-

haltsbeitrag (120,— DM) nicht überschritten wird. Es entfallen alsdann auf den

Haushalt der Witwe:

$$\text{Witwengeld } 202,70 - 33,78 = 168,92 \text{ DM}$$

2 Halbwaisengelder 81,08 DM 250,— DM

Haushalt der geschiedenen Ehefrau:

$$81,08 - 33,78 = 114,86 \text{ DM}$$

2 Vollwaisengelder 135,14 DM 250,— DM

500,— DM

3.3 Eine andere Verteilung zugunsten der geschiedenen Ehefrau kann in Betracht kommen, wenn dies eine wesentlich längere Dauer ihrer Ehe mit dem Verstorbenen — gegenüber der Dauer der Ehe der Witwe — geboten erscheinen läßt, oder wenn es offensichtlich ist, daß die Witwe zur Lösung der Ehe beigetragen hat.

4 Gesetzliche Hinterbliebenenbezüge im Sinne des § 137 Abs. 4 sind alle Bezüge, auf die ein Rechtsanspruch besteht, also auch Unterhaltsbeiträge nach § 134 Abs. 2 oder 3, nicht dagegen Unterhaltsbeiträge an uneheliche Kinder nach § 135 Abs. 3 Satz 1, die jedoch im Verhältnis zu Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 134 Abs. 1, 135 Abs. 2 und 135 Abs. 3 Satz 2 als gesetzliche Hinterbliebenenbezüge zu behandeln sind.

VV zu § 138

1 Die Kürzung des Witwengeldes, die ggf. vor Anwendung des § 137 durchzuführen ist, beträgt

bei einem
Alters-
unterschied
vor
angefan-
genen
Jahren
..... v. H.

	1 bis	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—
25	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—
26	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—
27	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—
28	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—
29	45	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—
30 und mehr	50	45	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—

2 In den Fällen des § 134 Abs. 2 und 3 ist als Dauer der Ehe (§ 138 Abs. 1 Satz 2) die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zum Todestage des Beamten zu unterstellen.

3 Durch die Kürzung darf auch ein Unfallwitwengeld (§ 154 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2) und ein erhöhtes Witwengeld nach § 228 nicht hinter dem sich nach § 132 in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 3 ergebenen Mindestwitwengeld zurückbleiben.

4 Zu den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern (§ 138 Abs. 2) gehören auch die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder (§ 1719 BGB).

RL zu § 139

1 Der schuldlos oder aus überwiegender Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau (vgl. RL 3.1 zu § 134) steht die frühere Ehefrau gleich, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sofern sie nach den Vorschriften des Eherechts wie eine schuldlos oder aus überwiegender Verschulden des Ehemannes geschiedene Frau zu behandeln ist (vgl. RL 3.2 zu § 134).

- 2 Es gelten entsprechend
- hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages die RL 1 zu § 128,
 - hinsichtlich der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Höhe des Unterhaltsbeitrages die RL 2 zu § 128 — als Kürzungsgrenzen (RL 2.4) gelten für Witwen fünfundsiebzig vom Hundert, für Waisen vierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen wäre.
- 3.1 War dem entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag nach § 128 auf Lebenszeit bewilligt, so ist grundsätzlich auch der Witwe, der geschiedenen Ehefrau sowie der gleichgestellten früheren Ehefrau (§ 134 Abs. 2 und 3) ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit, Waisen ein Unterhaltsbeitrag bis zu den im Gesetz vorgesehenen Altersgrenzen zu gewähren.
- 3.2 War für den entlassenen Beamten die Nachversicherung vor seinem Tode bereits durchgeführt, so schließt dies die Bewilligung eines jederzeit wideruflichen Unterhaltsbeitrages auf Zeit nicht aus. Ein Unterhaltsbeitrag soll in derartigen Fällen jedoch nur ausnahmsweise gewährt werden.
- 3.3 War die Nachentrichtung der Versicherungsbeiträge aufgeschoben oder ist der Beamte während seines aktiven Dienstverhältnisses verstorben, so ist die Nachversicherung durchzuführen, wenn nicht
- den Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt wird
 - oder
 - die Nachversicherung nach § 1232 Abs. 6 RVO, § 9 Abs. 6 AVG in der Fassung der Neuregelungsgesetze entfällt.
- Die RL 4 zu § 128 gilt sinngemäß.
- 4 Die Weiterbewilligung des Unterhaltsbeitrages an Waisen über das 18. Lebensjahr hinaus richtet sich nach § 173 Abs. 2 und 3 und § 227 Abs. 8.
- 5 Dienstzeiten eines verstorbenen Beamten, die im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand hätten berücksichtigt werden sollen oder können, dürfen auch bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages berücksichtigt werden.

VV zu § 140

Wegen des Antragserfordernisses für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Grund von Kannvorschriften und des Zeitpunktes, von dem ab die Bewilligung frühestens ausgesprochen werden darf, vgl. die VV 3 zu § 165.

RL zu § 141

- Leistungen nach § 141 dürfen nur gewährt werden, wenn der Witwer z. Z. des Todes seiner Ehefrau einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen diese hatte. Änderungen der Verhältnisse, die nach dem Tode der Beamtin eingetreten sind, haben nur Einfluß auf die Höhe einer zustehenden Versorgung, können aber keinen Anspruch auf Leistungen nach § 141 begründen.
- Es kommt nicht darauf an, ob der Unterhaltsanspruch tatsächlich geltend gemacht worden ist. Maßgeblich ist, daß ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden konnte. In Fällen, in denen ein an sich bestehender Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht wurde, ist jedoch zu prüfen, ob nicht ein Verzicht auf den Unterhalt vorliegt (vgl. aber auch RL 3 und 4).

- 2 An Leistungen nach § 141 kommen in Betracht
- Witwergeld nach §§ 131, 132 und 138,
 - Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 2 und 3 für den geschiedenen Ehemann oder einen gleichgestellten früheren Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war,
 - Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 1 für einen Witwer, der die Ehe mit einer Ruhestandsbeamten nach deren vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen hat,
 - Unterhaltsbeitrag nach § 139 für den Witwer einer Beamtin auf Probe.
- 3 Lebten die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes der Beamtin oder Ruhestandsbeamten in ehelicher Lebensgemeinschaft, so ist im allgemeinen ein „gesetzlicher Unterhaltsanspruch“ des Ehemannes gegen die Beamtin oder Ruhestandsbeamten anzunehmen, wenn der Wert des von der Ehefrau im Zeitpunkt ihres Todes geleisteten Beitrages zum Familienunterhalt höher ist als der Teil des Familienunterhalts, der auf sie entfiel; bei dem Familienunterhalt ist der Wert der geleisteten Haushaltstätigkeit mit zu berücksichtigen.
- 4.1 Lebten die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes der Beamtin oder Ruhestandsbeamten getrennt, so wird Witwergeld bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes insoweit gewährt, als die Verstorbene zur Zeit ihres Todes Unterhalt zu leisten hatte.
- 4.2 Allgemeine Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Änderungen des eigenen Einkommens des Witwers nach dem Zeitpunkt des Todes der Beamtin oder Ruhestandsbeamten können bei der Höhe des Witwergeldes berücksichtigt werden.
- 5.1 Wegen des Unterhaltsbeitrages des geschiedenen Ehemannes einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamten (§ 134 Abs. 2 und 3) gelten RL 3.1 bis 3.3, 3.5 bis 3.7 und 4 zu § 134 entsprechend.
- 5.2 Ein Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehemannes kann nach § 58 oder § 61 EheG bestehen. Eine spätere Änderung der Verhältnisse kann bei der Höhe des Witwergeldes berücksichtigt werden.

RL zu § 142

- Verschollen ist, wessen Aufenthalt während langerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden (§ 1 des Verschollenheitsgesetzes).
- Die Feststellung (§ 142 Abs. 1), daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, soll in der Regel erst vorgenommen werden, wenn seit dem Tage, an dem er nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn (Vermisstenmeldung, Nachrichten des Roten Kreuzes, sonstige zweifelsfreie Nachweise) noch gelebt hat, ein Jahr vergangen ist.
- Die Feststellung ist den Angehörigen des Verschollenen (Ehefrau, Kinder) bekanntzugeben.
- Für die Festsetzung der Verschollenenbezüge gilt der Versorgungsfall (mutmaßlicher Todestag des Verschollenen) als mit dem Tage eingetreten, der auf den Tag folgt, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat. Dieser Zeitpunkt ist für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend. Der Beginn der Zahlung richtet sich nach § 142 Abs. 2.

- 5.1 Zu den Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden (§ 142 Abs. 2), rechnet nicht ein Kind, das mehr als dreihundertundzwei Tage nach dem mutmaßlichen Todestag des Verschollenen geboren worden ist.
- 5.2 Ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 134 Abs. 2 und 3 oder § 135 Abs. 3 vorliegen, ist nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des mutmaßlichen Todes des Verschollenen zu beurteilen.
- 5.3 Ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach § 134 Abs. 1, § 135 Abs. 2 Satz 2 oder § 139 vorliegen, ist nach diesen Vorschriften und den Richtlinien dazu zu beurteilen.
- 6.1 Sobald eine rechtskräftige Todeserklärung oder eine Sterbeurkunde, durch die der Tod des Verschollenen standesamtlich beurkundet worden ist, vorliegt oder die Todeszeit nach den dafür in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wird, sind an Stelle der Verschollenenbezüge die Versorgungsbezüge einschließlich des Sterbegeldes vom Ersten des auf den festgestellten (beurkundeten) Todestag folgenden Monats an unter Beachtung der am Todestage maßgebenden Änderungen für den anschließenden Zeitraum festzusetzen. Der festgestellte Todestag ist für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend. Die Versorgungsbezüge sind unter Anrechnung der für den gleichen Zeitraum gezahlten Bezüge nachzuzahlen. Ergeben sich Überzahlungen für die zurückliegende Zeit, so ist § 98 Abs. 2 zu beachten.
- 6.2 Nach dem festgestellten (beurkundeten) Todestag bestimmt sich die Versorgungsberechtigung der Kinder (vgl. auch RL 5.1).
- 7 Werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits Verschollenenbezüge nach § 106 DBG, § 24 der Dritten Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) gezahlt, so ist die Feststellung der obersten Dienstbehörde, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, entbehrlich; die Verschollenenbezüge nach früherem Recht sind auf die nach neuem Recht zustehenden Verschollenenbezüge von Amts wegen umzustellen.

VV zu § 143

- 1 Die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes V finden Anwendung, wenn die Vorschriften über die Unfallfürsorge keine oder keine abschließende Regelung treffen. Nach den allgemeinen Vorschriften richten sich z. B. Zahlungsbeginn, Zahlungsart, Regelung der Versorgungsbezüge, Abtretung, Verpfändung, Pfändung usw.
- 2 Wegen der Wahl von Kriegsunfallversorgung an Stelle der Dienstunfallversorgung bei Dienstunfällen, die ein Beamter während des ersten oder zweiten Weltkrieges erlitten hat, vgl. Artikel IV Abs. 10 des Änderungsgesetzes vom 10. April 1962.

VV zu § 144

- 1 Der Weg nach und von der Dienststelle beginnt und endet an der Haustür. Die Unterbrechung des Weges aus persönlichen Gründen gilt nicht als Dienst.
- 2 Ob ein Unfall am Bestimmungsort einer Dienstreise als Dienstunfall anzusehen ist, ist in sinngemäßer Anwendung der VV 1 zu beurteilen.
- 3 Als Familienwohnung im Sinne des § 144 Abs. 2 Satz 2 ist bei einem verheirateten Beamten die eheliche Wohnung anzusehen, wenn die Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft leben. Bei einem ledigen Beamten ist die elterliche Wohnung als seine

Familienwohnung anzusehen, wenn er ersichtlich seinen Wohnsitz bei den Eltern nicht aufgegeben hat, vielmehr die elterliche Wohnung Mittelpunkt seines Lebens geblieben ist. Die Wohnung der Braut oder ein etwa beibehaltenes möbliertes Zimmer eines ledigen Beamten ist keine Familienwohnung in diesem Sinne. In anderen Fällen sind die jeweiligen Umstände besonders zu würdigen.

- 4 Der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt (§ 144 Abs. 3) ist der Beamte, der eine Tätigkeit ausübt, die erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung infolge des Dienstes in sich birgt (besondere Gefährdung). Die besondere Gefährdung muß für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein. Es sind nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr besonders ausgesetzt z. B. der Arzt, der in einem Krankenhaus Kranke mit ansteckenden Krankheiten zu betreuen hat, oder der Polizeibeamte, der in einem Seuchengebiet zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche (Absperrung, Überwachung) eingesetzt ist; die Anwesenheit in einem Seuchengebiet allein genügt nicht.
- 5 Ein Dienstunfall ist bei einer Erkrankung in anderen als den in § 144 Abs. 3 genannten Fällen nur gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 erfüllt sind; ist die Krankheit durch eine längere Einwirkung schädlicher Einflüsse entstanden, denen der Beamte im Dienst ausgesetzt war, so liegt kein Dienstunfall vor.
- 6 Zu den dienstlichen Veranstaltungen im Sinne von § 144 Abs. 2 Nr. 3 gehören z. B. die dienstliche Körperschulung der Polizeivollzugsbeamten, Personalversammlungen sowie der Pflege der Betriebsgemeinschaft dienende Gemeinschaftsveranstaltungen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge und dgl.), wenn und solange sie von der Dienststelle veranstaltet werden.

RL zu § 145

- 1 Der Ersatz ist auf solche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt. Minderung des Gebrauchswertes durch Verwendung und Abnutzung ist in angemessenem Umfange zu berücksichtigen; dies gilt nicht für Körperersatzstücke. Bei Beschädigung oder Zerstörung eines Körperersatzstückes ist Ersatz auch dann zu leisten, wenn gesundheitliche Schäden nicht eingetreten sind.
- 2 Schäden an Kraftfahrzeugen können nur bis zur Höhe von fünfhundert Deutsche Mark im Einzelfall erstattet werden.
- 3 Ersatz darf nur geleistet werden, wenn der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Versicherung, Schadensersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten kann.
- 4 Hat zur Entstehung des Unfalles eine grobe Fahrlässigkeit des Beamten beigetragen, so ist in der Regel der Schaden nicht zu ersetzen (§ 159 Abs. 1 Satz 2).
- 5 Kosten der ersten Hilfeleistung (§ 145 Satz 2) sind u. a. die Kosten für das Herbeiholen eines Arztes, für einen Krankenwagen oder sonstige Beförderungsmittel, für etwaige Ersatzansprüche Dritter, die bei der Hilfeleistung Schäden erlitten haben.

RL zu § 148

- 1 Der Unfallausgleich wird nur neben den Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß oder dem Ruhegehalt, nicht neben einem Unterhaltsbeitrag gewährt. § 148 Abs. 5 ist zu beachten.

- 2 Für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur gewöhnlichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folge eines Dienstunfalls anerkannten Körperschäden nicht nur vorübergehend beeinträchtigt sind.
- 3 Die durch die Folgen des Dienstunfalls bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ist in Hundertteilen der Erwerbsfähigkeit des Verletzten auszudrücken, d. h. die Erwerbsfähigkeit ist gleich hundert zu setzen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs die durch die Schädigungen eingetretene Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen. Von dem sich danach ergebenden Betrage des Unfallausgleichs ist der Betrag des Unfallausgleichs abzuziehen, der sich bei Anwendung des § 148 Abs. 1 Satz 2 auf die frühere Erwerbsminderung ergeben würde.
- Beispiel:
- Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit
70 v. H. = 105 DM,
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit
30 v. H. = 35 DM,
der zu zahlende Unfallausgleich beträgt 70 DM.
- Beträgt der Unterschied zwischen Gesamtminderung und früherer, nicht auf einem Dienstunfall beruhender Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht fünfundzwanzig vom Hundert, so kommt ein Unfallausgleich nur in Betracht, wenn die auf dem Dienstunfall beruhende weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit — für sich allein bewertet — mindestens fünfundzwanzig vom Hundert beträgt. Der Nachweis ist durch ein von der Dienstbehörde eingeholtes ärztliches Gutachten (vgl. RL 9) zu führen. Der Unfallausgleich ist entsprechend dem Beispiel zu ermitteln.
- 4 Wenn die Erwerbsfähigkeit durch mehrere Dienstunfälle beeinträchtigt wird, ist ein einheitlicher Unfallausgleich festzusetzen, für dessen Höhe die Gesamteinwirkung der Dienstunfälle auf die Erwerbsfähigkeit maßgebend ist. Ein einheitlicher Unfallausgleich ist auch dann festzusetzen, wenn durch einen Dienstunfall mehrere Körperschäden (RL 8) eintreten, die die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen.
- 5 Ereignisse, die erst in der Zukunft erwartet werden, dürfen bei der Feststellung des Unfallausgleichs nicht berücksichtigt werden; dagegen sind Veränderungen, die zur Zeit der Bescheiderteilung bereits eingetreten und in diesem Zeitpunkt einwandfrei festzustellen sind, zu berücksichtigen.
- 6 Neben dem körperlichen Befund sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen in ihrer Wirkung zu berücksichtigen, ferner schwere Ausfallerscheinungen bei Verletzungen oder Erkrankungen des Gehirns oder Rückenmarks. Verletzungen und Erkrankungen dieser Art sind grundsätzlich neurologisch zu begutachten.
- 7 Bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auch zu würdigen, ob der Verletzte besondere Aufwendungen zur Erhaltung und Verwertung seiner ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit machen muß.
- 8 Für erhebliche äußere Körperschäden gelten bis zum Gesamthöchstsatz von hundert vom Hundert und nach Maßgabe der RL 3 und 4 die in der VV Nr. 6 zu § 30 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Mindesthundertsätze; sie betragen zur Zeit:

v. H.

- Schädelnarben mit Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörungen des Gehirns 30
- Hirnbeschädigung mit stärkeren Funktionsstörungen 50

	v. H.
Rückenmarksverletzung mit schweren Funktionsstörungen	70
Verlust des Gaumens	30
Erheblicher Gewebsverlust der Zunge	30
Verlust des Kehlkopfes	50
Völliger Verlust der Nase	50
Abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
Verlust beider Ohrmuscheln	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei voll gebrauchsfähigem anderem Auge	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei Herabsetzung der Sehschärfe des anderen Auges auf weniger als die Hälfte	50
Völlige Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	50
Verlust oder dem Verlust gleichzuachtende Verletzung beider Hoden	50
Verlust des männlichen Gliedes	50
Künstlicher After	50
Verlust des Afterschließmuskels mit schwerem Mastdarmvorfall	50
Urinfistel mit Notwendigkeit, ein Urinal zu tragen	50
Verlust eines Armes im Schultergelenk	80
Verlust eines Armes in der Mitte des Oberarmes oder im Ellenbogen	70
Verlust eines Armes in der Mitte des Unterarmes bei funktionstüchtigem Ellenbogengelenk	50
Verlust einer ganzen Hand	50
Verlust aller Finger einer Hand	40
Verlust des ganzen Daumens einschl. Mittelhandknochens einer Hand	30
Verlust eines Beines im Hüftgelenk	80
Verlust eines Beines im Bereich des Oberschenkels bis zur Kniehöhe (z. B. Amputation nach Gritti)	70
Verlust eines Unterschenkels bei genügend langem Stumpf, funktionstüchtigem Kniegelenk und gutem Gang mit dem Körperersatzstück	40
Verlust eines Unterschenkels mit ungünstigem Stumpf oder Störung der Funktion des Knie- oder Hüftgelenkes	50
Verlust beider Unterschenkel bei funktionstüchtigen Kniegelenken und günstigen Stumpfverhältnissen	70
Absetzung eines Fußes nach Pirogoff, einseitig	40
beiderseitig	60
Absetzung eines Fußes nach Chopart, einseitig	30
beiderseitig	50
Absetzung eines Fußes nach Lisfranc, einseitig	30
beiderseitig	50
Querabsetzung eines Fußes im Bereich der Mittelfußknochen nach Sharp, einseitig	30
beiderseitig	50
Verlust aller Zehen an beiden Füßen	30
Blinde erhalten den Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen. Die völlige Blindheit braucht nicht die alleinige Folge eines Dienstunfalls zu sein. Ein Verletzter, der schon vor der Unfallverletzung ein Auge verloren hatte oder an einem fortschreitenden Augen-	

leiden erkrankt war, erhält den Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen, wenn er infolge des Dienstunfalles das zweite Auge verliert oder wenn das Augenleiden infolge eines Dienstunfalles in der Entwicklung beschleunigt wird und zur Erblindung führt. Der Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen kann nicht gewährt werden, wenn nach dem Verlust eines Auges infolge des Dienstunfalls das andere Auge unabhängig von einem Dienstunfall erblendet. Den Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen erhält auch der hochgradig in seiner Sehkraft Beeinträchtigte, der sich zwar in einer ihm nicht vertrauten Umwelt trotz seines Sehschadens noch ohne Führung und ohne besondere Hilfe ausreichend bewegen kann, dessen Sehvermögen aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist.

- 9.1 Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auf Grund eines von der Dienstbehörde eingeholten Gutachtens eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes — ggf. eines Facharztes —, das auch einen Vorschlag über den Zeitpunkt der Nachuntersuchung (vgl. RL 9.3) enthalten soll, festzustellen, sobald nach dem Stand des Heilprozesses beurteilt werden kann, ob durch die als Folge eines Dienstunfalles anerkannten Körperschäden eine nicht nur vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit eintreten wird (RL 2). Nach dem bei Abschluß des Heilverfahrens voraussichtlich bestehenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Unfallausgleich, sofern die Zahlung nicht für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltpflege entfällt (RL 12), zu zahlen.
- a) vom Unfalltage ab, wenn nach Art des Körperschadens anzunehmen ist, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits seit diesem Zeitpunkt bestanden hat,
 - b) vom Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn sie, z. B. bei Verschlimmerung des Leidens, erst später eingetreten ist.

Ist der Dienstunfall nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Unfalls angemeldet worden, so wird der Unfallausgleich frühestens vom Tage der Anmeldung ab gezahlt; hiervon kann nur abgewichen werden, wenn in dem ärztlichen Gutachten ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit ausdrücklich benannt worden ist.

- 9.2 Eine nur während der Heilbehandlung bestehende Arbeitsunfähigkeit begründet keinen Anspruch auf den Unfallausgleich.
- 9.3 Der Feststellungsbescheid über den Unfallausgleich ist dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bekanntzugeben. Sofern es sich nicht um bleibende Körperschäden mit voraussichtlich gleichbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit handelt (RL 8), bei denen periodische Nachuntersuchungen entbehrlich sind, ist nach Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides eine erneute Untersuchung durch einen in RL 9.1 bezeichneten Arzt durchzuführen; hat der Arzt einen anderen Zeitpunkt für die Nachuntersuchung vorgeschlagen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Entsprechendes gilt für weitere periodische Untersuchungen. Ergibt die Nachuntersuchung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, so ist der Unfallausgleich erneut festzustellen. Eine wesentliche Änderung der für die Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse liegt nur vor, wenn durch sie eine Minderung oder Erhöhung des Grades der Erwerbsfähigkeit um mindestens zehn vom Hundert nicht nur vorübergehend, sondern für eine gewisse Dauer hervorgerufen wird oder wenn die Änderung dazu führt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit fünfundzwanzig vom Hundert erreicht oder unter diesen Hundertsatz sinkt. Eine Änderung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die mit dem Dienstunfall in keinem Zusammenhang steht (z. B. eine Änderung durch normale Alterserscheinungen), bleibt außer Betracht.

- 9.4 Entzieht sich der Empfänger eines Unfallausgleichs ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung (§ 148 Abs. 3 Satz 2), so ist der Unfallausgleich nach dem wahrscheinlichen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen.
- 9.5 Schon vor Ablauf der in RL 9.3 genannten Frist kann eine erneute amtsärztliche Untersuchung angeordnet werden, wenn offensichtlich eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind.
- 10 Ist auf Grund der Nachprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Unfallausgleich zu erhöhen, so ist der höhere Betrag vom Ersten des Monats an zu gewähren, in dem die Erhöhung festgestellt wird. Eine Minderung oder ein Wegfall des Unfallausgleichs tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Änderungsbescheid bekanntgegeben wird.
- 11.1 Der Unfallausgleich wird unabhängig davon gewährt, ob dem Beamten oder Ruhestandsbeamten aus derselben Ursache ein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht. Zahlungsbeginn und Höhe des Unfallausgleichs sind jedoch dem zuständigen Versorgungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Liegt die rechtskräftige Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch ein Versorgungsamt weniger als zwölf Monate zurück, so kann von einer ärztlichen Untersuchung (RL 9.1) abgesehen und die Feststellung des Versorgungsamtes der Bemessung des Unfallausgleichs zugrunde gelegt werden.
- 12 Ist der Unfallausgleich nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, z. B. wenn der Unfall sich nicht am Ersten eines Monats ereignet (RL 9.1 Buchstabe a) oder der Unfallausgleich für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltpflege entfällt, so sind für die tageweise Berechnung die entsprechenden besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Zahlung der Dienstbezüge anzuwenden.
- 13 Der Unfallausgleich ist einkommensteuerfrei (§ 3 Ziffer 6 des Einkommensteuergesetzes).

VV zu § 149

- 1 Anspruch auf Unfallruhegehalt haben Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit und Beamte auf Probe, die
1. infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und
 2. wegen der Dienstunfähigkeit infolge dieses Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt worden sind.
- Hat der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt, so kann jedoch nur Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften gewährt werden (§ 159 Abs. 1 Satz 1). Wegen voller oder teilweiser Versägung des Unfallruhegehalts bei grober Fahrlässigkeit vgl. § 159 Abs. 1 Satz 2.
- 2 Der Anspruch auf Unfallruhegehalt besteht auch dann weiter, wenn nach Eintritt in den Ruhestand die Folgen des Dienstunfalles ganz oder teilweise weggefallen sind; die §§ 48 und 172 finden jedoch Anwendung.
- 3 Ändern sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1, so sind das Mindestunfallruhegehalt (§ 149 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2) und entsprechend das Mindestunfallwitwengeld und das Mindestunfallwaisengeld (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2) neu festzusetzen. Mindestens werden die Mindestunfallversorgungsbezüge nach dem Bundesbeamten gesetz gewährt.

- 4 Die Steigerungssätze für das Unfallruhegehalt ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der ruhegehalt-fähigen Dienstjahre	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehalt-fähigen Dienstbezüge nach § 150)
bis 15	66 ^{2,3}
16	67
17	69
18	71
19	73
20 und mehr	75

VV zu § 150

Maßgebend ist, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 (vgl. VV 2.2 zu § 221) eingetreten ist, das Besoldungsrecht, das bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in Kraft war. Wegen der Bezüge der Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, vgl. die §§ 27, 27 b LBesG.

VV zu § 151

- 1 Mit einer Diensthandlung ist für den Beamten eine besondere Lebensgefahr verbunden, wenn im konkreten Einzelfalle die Diensthandlung eine Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung des Lebens in sich birgt.
- 2 Nächsthöhere Besoldungsgruppe ist in der Besoldungsordnung A und H die Besoldungsgruppe mit nächsthöherem Endgrundgehalt, in die der Beamte unter Berücksichtigung seiner Laufbahn hätte befördert werden können, in der Besoldungsordnung B die Besoldungsgruppe mit nächsthöherem festen Grundgehalt; ist die erreichte Besoldungsgruppe die höchste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder H, so ist die niedrigste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B, deren festes Grundgehalt das Endgrundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe übersteigt, maßgebend. Die nächsthöhere Besoldungsgruppe ist auch maßgebend, wenn der Beamte bereits die letzte Besoldungsgruppe seiner Laufbahn erreicht hat.
- 3 Beruht die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht allein auf einem Dienstunfall nach § 151, so ist das verbesserte Unfallruhegehalt nur zu gewähren, wenn die auf diesem Dienstunfall beruhende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit — ggf. für sich allein bewertet — mehr als fünfzig vom Hundert beträgt.

RL zu § 152

- 1 Auf verheiratete frühere Beamtinnen, die nach § 33 entlassen und mit Abfindung ausgeschieden sind (§ 162), findet § 152 keine Anwendung. Sie können nur Unfallfürsorge nach § 153 erhalten.
- 2.1 Für die Beurteilung und Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 152 Abs. 6) sowie die dadurch bedingte Änderung des Unterhaltsbeitrages nach § 152 Abs. 2 gelten die RL 2 bis 10 zu § 148 entsprechend.
- 2.2 Die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages nach § 152 Abs. 3 Satz 1 ist im Bewilligungsbescheid auf die Zeit der nachgewiesenen unverschuldeten Arbeitslosigkeit des Verletzten aus Anlaß des Unfalles zu begrenzen. Der erhöhte Unterhaltsbeitrag wird nur auf Antrag und frühestens vom Beginn des Antragsmonats an gezahlt.
- 2.3 Bei der Bewilligung des erhöhten Unterhaltsbeitrages ist der Verletzte zu verpflichten, jede Wiederaufnahme einer Arbeit nach einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse unverzüglich anzugeben.

- 3 Neben dem Unterhaltsbeitrag wird der Unfallausgleich (§ 148 und RL 1 dazu) nicht gewährt.

- 4 Bei entsprechender Anwendung des § 147 Abs. 2 (vgl. § 152 Abs. 3 Satz 2) ist dem Verletzten ein Zuschlag zum Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der ruhegehalt-fähigen Dienstbezüge nach § 152 Abs. 5 zu gewähren.

- 5 Für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte (§ 152 Abs. 5 Satz 3), sind die der Berechnung des Unterhaltsbeitrages zugrunde zu legenden Dienstbezüge nach billigem Ermessen, höchstens jedoch in Höhe der Dienstbezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigt Beamten festzusetzen. Der als Unterhaltsbeitrag zu gewährende Hundertsatz der festgesetzten Dienstbezüge richtet sich nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 oder 2; § 152 Abs. 3 gilt entsprechend.

- 6 Durch die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 152 wird die Nachversicherung weder ausgeschlossen noch aufgeschoben.
- 7 Für die Anwendung des § 152 Abs. 6 Satz 2 gilt RL 9.4 zu § 148 entsprechend.

RL zu § 153

- 1 Das Heilverfahren und der Unterhaltsbeitrag können nur auf Antrag bewilligt werden (vgl. auch die RL 2.2 Satz 2 zu § 152).
- 2 Die RL 2, 3, 5 und 6 zu § 152 gelten entsprechend.
- 3 Eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ist bei der Bewilligung und der Bemessung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen.

VV zu § 154

- 1 Anspruch auf Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§ 154 Abs. 1) haben
 - a) die Hinterbliebenen eines während des aktiven Dienstverhältnisses an den Dienstunfallfolgen verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder Zeit, es sei denn, daß der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 159 Abs. 1 Satz 1),
 - b) die Hinterbliebenen eines während des aktiven Dienstverhältnisses an den Dienstunfallfolgen verstorbenen Beamten auf Probe, es sei denn, daß der Beamte den Dienstunfall durch grobes Verschulden (§ 49 Abs. 1) herbeigeführt hat,
 - c) die Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der Unfallruhegehalt bezog und an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist.
- 2.1 Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften haben nach § 159 Abs. 3 die Hinterbliebenen aus einer Ehe mit einem Beamten, die erst nach dessen vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen worden ist. Ihnen steht Hinterbliebenenversorgung nur nach den allgemeinen Vorschriften zu.
- 2.2 Den Hinterbliebenen aus einer Ehe mit einem Ruhestandsbeamten, die erst nach dessen vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen worden ist, steht keine Hinterbliebenenversorgung zu; ihnen kann nur ein Unterhaltsbeitrag nach den allgemeinen Vorschriften gewährt werden.
- 3 Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall entscheidet die für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung zuständige Behörde. Der behandelnde Arzt ist gutachtlich zu hören; in Zweifelsfällen ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.
- 4.1 Auf das Unfallwitwengeld findet § 138 entsprechende Anwendung. Die VV 3 zu § 138 ist zu beachten.

- 4.2 Das ggf. nach § 138 gekürzte Unfallwitwengeld ist Höchstgrenze für eine Versorgung nach den §§ 134 und 141 mit Ausnahme einer Versorgung nach § 134 Abs. 1 für eine Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen hat (vgl. VV 2).
- 5 Enkel, deren Unterhalt nur gelegentlich von dem Verstorbenen bestritten wurde, sind nicht zu berücksichtigen.
- 6 Im Falle des § 154 Abs. 2 beträgt das Witwengeld sechzig vom Hundert, das Vollwaisengeld zwanzig vom Hundert und das Halbwaisengeld zwölf vom Hundert des Unfallruhegehaltes, ggf. des jeweiligen Mindestunfallruhegehaltes nach § 149 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und der VV 3 zu § 149.
- 7 Die Kürzung der das Unfallruhegehalt übersteigenden Hinterbliebenenbezüge richtet sich nach § 158.

RL zu § 155

- 1.1 Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne dieser Vorschrift sind die Eltern, Adoptiveltern, Großeltern usw., nicht dagegen die Stief-, Pflege- und Schwiegereltern.
- 1.2 Nur zeitweilige Bestreitung des Unterhaltes genügt nicht für die Entstehung des Anspruches.
- 1.3 Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Vermögen und das Einkommen zum Lebensunterhalt nicht ausreichen. Freiwillige Zuwendungen Dritter bleiben außer Betracht.
- 2 Bei der Aufteilung nach § 155 Satz 2 unter mehrere Verwandte der aufsteigenden Linie gilt als vorhanden nur der, der lebt und dessen Unterhalt zur Zeit des Dienstunfallen ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden ist; jedoch treten Verwandte der weiter aufsteigenden Linie (Großeltern usw.) nur an die Stelle ihrer verstorbenen Kinder. Leben also beide Eltern und wurde nur ein Elternteil unterhalten, so erhält dieser Elternteil, solange der andere Elternteil noch lebt, unter Ausschluß aller vorhandenen Verwandten der weiter aufsteigenden Linie den vollen Unterhaltsbeitrag von dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (oder vierzig vom Hundert des Mindestunfallruhegehaltes).
- 3 Wegen der anteilmäßigen Kürzung vgl. § 158.

RL zu § 156

- 1 Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Dienstunfall entscheidet die für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung zuständige Behörde. Der behandelnde Arzt ist gutachtlich zu hören.
- 2 War der Tod Unfallfolge (§ 156 Abs. 1), so ist der Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 zu bemessen, gleichgültig, ob und in welcher Höhe der fröhre Beamte einen Unterhaltsbeitrag bezogen hat; der Zuschlag bei Hilflosigkeit ist außer Betracht zu lassen.
- 3 War der Tod nicht Unfallfolge (§ 156 Abs. 2), so ist der Berechnung des Unterhaltsbeitrages für die Hinterbliebenen der Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legen, den der fröhre Beamte im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat, jedoch sind die in § 158 Satz 3 bezeichneten Bezüge außer Betracht zu lassen. Hat der fröhre Beamte im Zeitpunkt seines Todes keinen Unterhaltsbeitrag bezogen, so kann den Hinterbliebenen kein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.
- 4 Voraussetzung für die Anwendung des § 156 Abs. 3 ist, daß der Beamte zur Zeit seines Todes noch im aktiven Dienstverhältnis gestanden hat. Die Vorschrift

gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienstverhältnis an den Folgen des Dienstunfallen verstorbenen

- a) Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen,
- b) Beamten auf Probe, der den Dienstunfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so daß Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 154 Abs. 1 nicht gewährt werden kann; § 159 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 5 Die RL 5 zu § 152 gilt entsprechend; bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist die Anrechnung einer Rente aus der Rentenversicherung nur in den Fällen des § 156 Abs. 2 zulässig.

RL zu § 157

Der Unterhaltsbeitrag kann nur auf Antrag bewilligt werden (vgl. auch RL 2.2 Satz 2 zu § 152). Voraussetzung ist, daß der fröhre Beamte im Zeitpunkt seines Todes einen Unterhaltsbeitrag nach § 153 bezogen hat oder hätte beziehen können. Dieser ist der Berechnung des Unterhaltsbeitrages für die Hinterbliebenen ohne Rücksicht darauf zugrunde zu legen, ob der Tod die Folge des Unfalls war oder nicht.

VV zu § 158

- 1 Übersteigen das nach § 154 Abs. 1 berechnete Witwen- und Waisengeld und ggf. ein in Höhe des Unfallwaisengeldes nach § 155 gewährter Unterhaltsbeitrag das Unfallruhegehalt, so ist in entsprechender Anwendung des § 137 und den Richtlinien zu § 137 die anteilmäßige Kürzung nach folgender Berechnungsweise vorzunehmen*):

$$\text{Ws für 1 Waise} = \text{UR} : (2 \div \text{Zahl der Waisen}), \\ \text{Wi} = \text{UR} - \text{Summe der Waisengelder}.$$

Die „Zahl der Waisen“ erhöht sich um 1, wenn ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Unfallwaisengeldes gewährt wird.

Beispiel:

Hinterbliebene: Witwe, 2 Waisen, 1 Verwandte der aufsteigenden Linie.

$$\text{UR} = 450 \text{ DM} \\ \text{Wi nach § 154 Abs. 1} = 60 \text{ v.H. von } 450 = 270 \text{ DM}$$

$$\begin{array}{rcl} \text{Ws für 2 Waisen nach § 154} & & \\ \text{Abs. 1} & = 30 \text{ v.H. von } 450 \text{ DM} \times 2 & = 270 \text{ DM} \\ \text{UB nach § 155} & = 30 \text{ v.H. von } 450 \text{ DM} & = 135 \text{ DM} \end{array}$$

$$\text{Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge von } 675 \text{ DM}$$

übersteigt das Ruhegehalt. Die Hinterbliebenenbezüge sind daher anteilmäßig zu kürzen.

Kürzungsberechnung:

$$\begin{array}{rcl} \text{Ws für 1 Waise} = \frac{450}{2+3} & = 90 \text{ DM} \\ \text{Ws für 2 Waisen} = 90 \times 2 & = 180 \text{ DM} \\ \text{UB nach § 155} & = 90 \text{ DM} \\ \text{Wi} = 450 - (180 + 90) & = 180 \text{ DM} \\ \text{insgesamt} & & 450 \text{ DM} \end{array}$$

* Zeichenerklärung:
 UR = Unfallruhegehalt
 Wi = Witwengeld
 Ws = Waisengeld
 UB = Unterhaltsbeitrag nach § 155

- 2 Übersteigen die Hinterbliebenenbezüge nach § 154 Abs. 2, §§ 156 oder 157 das Unfallruhegehalt oder den Unterhaltsbeitrag (§§ 152, 153), so ist die anteilmäßige Kürzung nach den allgemeinen Vorschriften des § 137 und den Richtlinien dazu vorzunehmen.

RL zu § 159

- 1.1 Die teilweise Versagung (§ 159 Abs. 1 Satz 2) kann darin bestehen, daß das Unfallruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag (§§ 149 bis 153), die Erstattung von besonderen Aufwendungen für erste Hilfeleistung (§ 145 Satz 2), das Heilverfahren (§§ 146, 147), der Unfallausgleich (§ 148) oder die Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 154 bis 158) in geringerem Umfange gewährt werden.
- 1.2 Ist ein Beamter auf Probe bei Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfalles nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden, weil grobe Fahrlässigkeit zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat, so kann bei Anwendung des § 159 Abs. 1 Satz 2 in einer den Umständen angemessenen Weise berücksichtigt werden, daß das grobe Verschulden bereits zum Verlust des Unfallruhegehaltes geführt hat. Entsprechendes gilt für den Unterhaltsbeitrag der Hinterbliebenen nach § 156.
- 2.1 Die teilweise Versagung (§ 159 Abs. 2) kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag gekürzt werden oder daß eine Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt.
- 2.2 Eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung (§ 159 Abs. 2) liegt auch vor, wenn der Dienstvorgesetzte den Verletzten auffordert, seiner Verpflichtung nachzukommen, sich ärztlicher Behandlung oder einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltpflege (§ 146 Abs. 2 Satz 2) zu unterziehen.
- 2.3 Ein gesetzlicher Grund für die Nichtbefolgung einer die Heilbehandlung betreffenden Anordnung ist u. a. gegeben, wenn die ärztliche Behandlung mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist oder eine Operation einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet (vgl. § 146 Abs. 3); ein sonstiger wichtiger Grund ist u. a. gegeben, wenn die Heilbehandlung nennenswerte Schmerzen verursacht und eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht erwarten läßt.

VV zu § 160

- 1.1 Unfälle sind dem Dienstvorgesetzten umgehend zu melden. Die Meldung gilt gleichzeitig als Anmeldung etwaiger Unfallfürsorgeansprüche (§ 160 Abs. 1 Satz 1). Bei der Untersuchung (§ 160 Abs. 3) ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Belange zu wahren. Falls es der Dienstvorgesetzte für erforderlich hält, hat sich der Beamte ärztlich untersuchen zu lassen, ggf. sich einer Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt zu unterziehen.
- 1.2 Als bald nach Abschluß der Untersuchung hat der Dienstvorgesetzte der für die Anerkennung des Dienstunfalles zuständigen Stelle zu berichten. In dem Bericht ist zu dem Ergebnis Stellung zu nehmen, insbesondere dazu,
- welches Ereignis den Unfall verursacht hat,
 - ob der Unfall ein Dienstunfall (vgl. § 144) ist,
 - ob der Verletzte den Unfall etwa vorsätzlich herbeigeführt oder eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Unfalles beigetragen hat (vgl. § 159 Abs. 1),
 - ob ein Dritter für den Unfall haftbar gemacht werden kann (vgl. § 99),
 - ob eine Versicherung aus Anlaß des Unfalles dem Verletzten Versicherungsleistungen zu gewähren hat,

f) welche Schäden der Unfall verursacht hat und welche Folgen er noch erwarten läßt.

Über die Untersuchung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

- 1.3 Die oberste Dienstbehörde kann allgemein bestimmen, inwieweit von einer förmlichen Untersuchung mit Zeugenanhörung und Niederschrift abzusehen und statt dessen auf Grund der Meldung des Verletzten von dem Dienstvorgesetzten eine Unfallanzeige zu erstatten oder ein kurzer Vermerk in die Personalakte aufzunehmen ist.
- 1.4 Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet, ob ein Dienstunfall anerkannt wird oder nicht. Die Entscheidung ist dem Verletzten, im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen zuzustellen.
- 1.5 Die durch die Untersuchung des Unfalls und die Feststellung der Unfallfolgen etwa entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Dem Verletzten sind notwendige Auslagen zu erstatten, die durch die Feststellung des Unfalls und der Unfallfolgen entstanden sind.
- 2.1 Ist der Unfall innerhalb der Ausschlußfrist (§ 160 Abs. 1) rechtzeitig angemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden, so können auch später Anträge auf Unfallruhegehalt sowie auf erneutes Heilverfahren, auf Unfallausgleich, auf Unterhaltsbeitrag wegen Verschlimmerung des Leidens oder auf Hinterbliebenenversorgung gestellt werden. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens ist in den Personalakten (Versorgungsakten) festzuhalten, ob erwerbsmindernde Folgen zurückgeblieben sind oder nicht und ggf. worin sie bestehen (vgl. auch die RL 2 bis 9 zu § 148). Das Ergebnis ist dem Verletzten bekanntzugeben.
- 2.2 Ob im Falle des § 160 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 die Unfallfürsorge von einem früheren Zeitpunkt als dem Tag der Anmeldung gewährt werden kann, entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.
- 3 In den Fällen des § 144 Abs. 3 beginnen die Ausschlußfristen des § 160 in dem Zeitpunkt, in dem der Beamte erkennt, daß er an einer solchen Krankheit erkrankt ist, spätestens im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses.
- 4 Schadensersatzansprüche (VV 1.2 Buchstabe d), die sich aus dem Forderungsübergang nach § 99 ergeben, sind rechtzeitig geltend zu machen.
- VV zu § 161**
- 1 Der Anspruch auf die Unfallfürsorge wird nicht durch Ansprüche berührt, die dem Beamten aus der Kranken-(Unfall-)Versicherung oder aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag zustehen. Bei Kannbewilligungen sind Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.
- 2.1 Ein von einem Beamten während einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn erlittener Dienstunfall steht dem im Bereich des eigenen Dienstherrn erlittenen Dienstunfall gleich.
- 2.2 Die Ansprüche können nur gegen den eigenen Dienstherrn erhoben werden, auch wenn sich der Unfall während der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ereignet hat. Hat der Dienstherr, zu dem der Beamte abgeordnet ist, die erforderlichen fürsorgerischen Maßnahmen (Heilverfahren usw.) selbst eingeleitet, so sind ihm die dadurch entstandenen Kosten von dem Dienstherrn des Beamten zu erstatten.
- 3 Wird ein Beamter abgeordnet, so obliegt es der Verwaltung, zu der der Beamte abgeordnet ist, alle sofort erforderlichen fürsorgerischen Maßnahmen (Heilverfahren usw.) einzuleiten. Die Kosten, die während der Dauer der Abordnung entstanden sind, sind von der Verwaltung zu tragen, von der der Beamte abgeordnet worden ist.

- 4.1 Für die bis zum 1. September 1953 in den Dienst eines Dienstherrn im Sinne des § 2 übernommenen unfallverletzten Beamten wird Unfallfürsorge von diesem Dienstherrn gewährt (§ 231 Abs. 2).
- 4.2 Ist ein unfallverletzter Beamter seit dem 1. September 1953 nach § 123 BRRG oder § 161 in den Dienst eines Dienstherrn im Sinne des § 2 versetzt worden oder bei Umbildung von Körperschaften entweder kraft Gesetzes übergetreten oder übernommen worden (§§ 128 bis 133 BRRG, 161 Abs. 1), so wird Unfallfürsorge nach diesem Gesetz von dem neuen Dienstherrn gewährt.
- 4.3 Ist ein unfallverletzter Beamter nach dem 1. September 1953 weder durch Versetzung noch aus Anlaß der Umbildung von Körperschaften in den Dienst eines Dienstherrn im Sinne des § 2 eingetreten, so richten sich die Unfallfürsorgeansprüche aus einem vor dem Übertritt erlittenen Dienstunfall gegen den früheren Dienstherrn nach dessen Recht. Der neue Dienstherr gewährt in diesem Falle keine Unfallfürsorge.
4. Die Abfindungssumme ist einkommensteuerfrei (§ 3 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes).
- 5 Die Ruhensvorschriften (§§ 168 ff.) finden auf die Abfindung keine Anwendung.
- 6 Hat die Beamte einen Antrag auf Abfindung gestellt, so ist die Abfindungssumme unverzüglich festzusetzen, und zwar auch dann, wenn vor der Entlassung die Zusicherung einer Abfindungsrente beantragt worden ist (§ 163 Abs. 1 Nr. 1). Eine Abschrift der Festsetzungsverfügung ist der zuständigen Pensionsregeungsbehörde zuzuleiten, ggf. mit dem Vermerk, daß Abfindungsrente beantragt ist.
- 7 Wird eine Beamte, die eine Abfindung erhalten hat, wieder eingestellt, so ist die Anrechnung der früheren Dienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht zulässig (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 6).

VV zu § 163

- 1.1 Erforderlich für die Gewährung der Abfindung ist, daß die nach § 33 entlassene Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe im Zeitpunkt der Entlassung verheiratet war (oder die Ehe innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat), im letzten Monat vor der Entlassung einen Anspruch auf Dienstbezüge gehabt und eine Mindestdienstzeit von zwei Jahren zurückgelegt hat. Ob die Eheschließung vor oder nach der Begründung des Beamtenverhältnisses stattgefunden hat, ist ohne Bedeutung.
- 1.2 Der Anspruch auf die Abfindung entsteht nur, wenn die Beamte den Antrag vor der Entlassung stellt. Der Antrag auf Gewährung der Abfindung kann bis zur Entlassung zurückgenommen werden. Wird kein Antrag gestellt, so entsteht die Nachversicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1232 RVO, § 9 AVG in der Fassung der Neuregelungsgesetze).
- 1.3 Die Beamte soll vor ihrer Entlassung auf die beamtenrechtlichen, versorgungsrechtlichen und rentenrechtlichen Wirkungen einer Abfindung oder einer Nachversicherung hingewiesen werden.
- 2 Zugrunde zu legen sind die Dienstbezüge (ggf. einschließlich zustehender Kinderzuschläge) des letzten Monats vor der Entlassung. War die Beamte während des letzten Monats vor der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt, so kommen die Dienstbezüge in Betracht, die sie nach ihrem (ggf. nach § 9 Abs. 3 LBesG hinausgeschobenen) Besoldungsdienstalter erhalten haben würde, wenn sie am Tage vor der Entlassung wieder Dienst getan hätte.
- 3.1 Wegen der Berechnung der Dienstzeit gilt die VV 7 zu § 119 entsprechend. Es wird die gesamte in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zurückgelegte Zeit berücksichtigt, soweit § 162 Abs. 3 keine Einschränkungen enthält; § 126 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 findet keine Anwendung. Zu berücksichtigen ist somit u. a. auch die Zeit einer Beschäftigung, durch die die Arbeitskraft der Beamte nicht voll beansprucht worden ist. Nichtbeschäftigungzeiten nach § 227 Abs. 3 LBG bzw. § 3 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes sind in die der Berechnung der Abfindung zugrunde zu legenden Dienstzeit einzubeziehen.
- 3.2 Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ (§ 162 Abs. 3) vgl. § 230.
- 3.3 Das Übergangsgeld nach § 164 sowie das Übergangsgeld für Angestellte und Arbeiter nach tarifrechtlichen Bestimmungen sind keine „andere Abfindung“ im Sinne des § 162 Abs. 3 Satz 1.
- 1 103,50 21 205,94
 2 107,12 22 213,15
 3 110,87 23 220,61
 4 114,75 24 228,33
 5 118,77 25 236,32
 6 122,93 26 244,60
 7 127,23 27 253,16
 8 131,68 28 262,02
 9 136,29 29 271,19
 10 141,06 30 280,68
 11 146,00 31 290,50
 12 151,11 32 300,67
 13 156,40 33 311,19
 14 161,87 34 322,09
 15 167,53 35 333,36
 16 173,40 36 345,03
 17 179,47 37 357,10
 18 185,75 38 369,60
 19 192,25 39 382,54
 20 198,98 40 395,93

Beispiel für die Berechnung der Abfindungsrente:

a) Abfindungssumme 5000,— DM.

b) Verzinsungsdauer 10 Jahre und 60 Tage.

c) 100,— DM wachsen in 10 Jahren 60 Tagen auf

$$\frac{141,06}{360} \times 60 = 141,06 \div 0,82 = 141,88 \text{ DM an;}$$

5000,— DM wachsen in 10 Jahren 60 Tagen auf

$$\frac{5000 \times 141,88}{100} = 7094,— \text{ DM an.}$$

d) Die zu zahlende monatliche Abfindungsrente beträgt somit

$$\frac{10 \text{ v. H. von } 7094,--}{12} = 59,12 \text{ DM.}$$

6 Nach § 175 Nr. 6 gilt die Abfindungsrente für die Anwendung des Unterabschnittes 8 als Ruhegehalt und die Empfängerin als Ruhestandsbeamtin; § 166 Abs. 2, §§ 168 und 170 sind nicht anzuwenden. Daraus ergibt sich u. a., daß

a) die Abfindungsrente in Monatsbeträgen wie das Ruhegehalt zu zahlen ist (§ 165 Abs. 4),

b) neben der Abfindungsrente keine Kinderzuschläge gezahlt werden,

c) hinsichtlich des Verzichtes § 94 Abs. 2 (vgl. § 165 Abs. 4), der Abtretung, Verpfändung usw. § 95 (vgl. § 167 Abs. 2) und der Rückforderung § 98 gelten,

d) die Vorschriften der §§ 169 und 171 anzuwenden sind,

e) die Berechtigte der Anzeigepflicht nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unterliegt.

7 Allgemeine Änderungen der Ruhegehaltsbezüge (Zuschläge dazu usw.) berühren die Höhe der Abfindungsrente, die sich allein nach der nach § 162 Abs. 2 errechneten Abfindungssumme richtet, nicht.

8 Bei der nach § 163 Abs. 2 bis zur Fälligkeit der Abfindungsrente zulässigen nachträglichen Gewährung der Abfindung wird nur die nach § 162 Abs. 2 errechnete Abfindungssumme ohne Verzinsung gezahlt.

VV zu § 164

1 Das Übergangsgeld beträgt

nach einer Beschäftigungszeit von vollendeten Jahren	das ...fache der Dienstbezüge des letzten Monats
1	1
2	$1\frac{1}{2}$
3	2
4	$2\frac{1}{2}$
5	3
6	$3\frac{1}{2}$
7	4
8	$4\frac{1}{2}$
9	5
10	$5\frac{1}{2}$
11 und mehr	6

2.1 Als Beschäftigungszeit (§ 164 Abs. 2) gilt die Zeit einer Tätigkeit als Beamter, Angestellter oder Arbeiter.

2.2 Die Beschäftigungszeiten gelten als unterbrochen, wenn sie durch einen Zwischenzeitraum getrennt sind, der mindestens einen Werktag enthält.

2.3 Es muß sich um eine hauptberufliche, entgeltliche Tätigkeit handeln. Anzurechnen sind auch die Zeiten, für die ohne Dienstleistung die Bezüge fortgezahlt worden sind.

3 Durch die Anrechnung der Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 120 Nr. 1 wird die Gewährung des Übergangsgeldes (§ 164 Abs. 3 Nr. 3) nur dann ausgeschlossen, wenn die Anrechnung eine Erhöhung des Ruhegehaltes zur Folge hat.

4 Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist nach § 3 Ziff. 10 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerfrei.

5 Als Hinterbliebene im Sinne des § 164 Abs. 4 Satz 3 sind die in § 130 Abs. 1 bezeichneten Personen anzusehen.

6.1 Ob ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vorliegt (§ 164 Abs. 5), ist nach § 168 Abs. 5 Satz 1 zu beurteilen.

6.2 Die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst oder eines Dienstverhältnisses als Befrussoldat oder als Soldat auf Zeit schiebt die Zahlung des Übergangsgeldes nur auf. Das Übergangsgeld wird nach dem Ausscheiden aus dem neuen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis jedoch nicht weitergezahlt, wenn dieses mit dem Ende des Monats, in dem die Altersgrenze (§ 44 Abs. 1) erreicht ist, oder zu einem späteren Zeitpunkt endet (§ 164 Abs. 4 Satz 2).

7 Die Ruhensvorschriften der §§ 168 und 170 finden auf das Übergangsgeld keine Anwendung.

VV zu § 165

1 Welche Dienstbehörde oberste Dienstbehörde des Beamten ist, richtet sich nach § 3 Abs. 1. Bei einem Ruhestandsbeamten oder den Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Der Innenminister bestimmt, welche Behörde als oberste Dienstbehörde der Versorgungsempfänger gelten soll, wenn dies bei Auflösung oder Verschmelzung von Behörden nicht bestimmt ist.

2 Soweit Richtlinien zu den in § 165 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten einzelnen Vorschriften noch nicht ergangen sind, bedürfen Entscheidungen nach diesen Vorschriften der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers (§ 227 Abs. 7). Dieser Zustimmung bedarf es auch,

- a) wenn von ergangenen Richtlinien abgewichen werden soll,
- b) wenn die Entscheidung über in den Richtlinien nicht geregelte Fragen eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

3 Versorgungsbezüge auf Grund von Kannvorschriften sind nur auf schriftlichen Antrag zu bewilligen. Bewilligungen dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an ausgesprochen werden.

4 Abschriften der Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten auf Grund der §§ 122 bis 124 als ruhegehaltfähige Dienstzeit sind zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

VV zu § 166

1 Auf den Ortszuschlag finden die §§ 12 bis 17, 27 bis 27 b LBesG Anwendung (§ 166 Abs. 1 Satz 1). Ergänzend treten hinzu

- a) § 166 Abs. 1 Satz 2 bis 4,
- b) außerdem § 224 (Ortszuschlag mindestens nach dem Satz für die Ortsklasse A) für die am 1. Juni 1962 anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger

ger und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Tode eines solchen Versorgungsempfängers gezahlt wird.

- 2 Der Wohnsitz im Sinne des § 166 Abs. 1 wird begründet durch ständige Niederlassung, d. h. Aufenthaltnahme mit dem rechtsgeschäftlichen Willen, nicht nur vorübergehend zu bleiben und den Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Bestehen Zweifel, welcher von mehreren Wohnorten Wohnsitz im vorstehenden Sinne ist, so ist in der Regel bei verheirateten Ruhestandsbeamten der Wohnort der Familie, bei ledigen Ruhestandsbeamten, soweit sie nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eine neue Beschäftigung aufnehmen, der Beschäftigungsstandort für die Bestimmung der Ortsklasse des Ortszuschlages zu grunde zu legen.
 - 3 Ändern sich Wohnsitz und Ortsklasse, so ist der Ortszuschlag mit dem Sitz für die neue Ortsklasse vom Ersten des Monats ab anzusetzen, der auf die Änderung folgt. Als Zeitpunkt der Änderung gilt der Tag, an dem die Wohnung an dem neuen Wohnsitz bezogen wird. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist der Satz für die Ortsklasse des neuen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend. Die VV 1 Satz 2 Buchstabe b ist zu beachten.
 - 4 Die Gewährung des Kinderzuschlages richtet sich nach den §§ 18 bis 20 LBesG in Verbindung mit § 166 Abs. 2; § 137 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten. Im Rahmen der Besoldungsrechtlichen Vorschriften werden außer den Kinderzuschlägen für eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder und an Kindes Statt angenommene Kinder sowie für uneheliche Kinder einer Ruhestandsbeamten Kinderzuschläge gezahlt
 1. neben dem Ruhegehalt
für uneheliche Kinder eines männlichen Ruhestandsbeamten und für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel,
 2. neben dem Witwengeld
 - a) für Enkel eines männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die die Witwe in ihre Wohnung aufgenommen hat, wenn sie die Bedingungen für die Gewährung des Kinderzuschlages erfüllt,
 - b) für Stiefkinder eines männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten und Kinder, die Pflegekinder eines männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten gewesen sind, wenn er selbst noch das Kind in seine Wohnung aufgenommen hatte und die Witwe die Bedingungen für die Gewährung des Kinderzuschlages erfüllt.
- Das zu 2. Buchstabe b) Gesagte gilt entsprechend für die Gewährung eines Kinderzuschlages neben dem Witwengeld für Enkel und Stiefkinder einer Beamten oder Ruhestandsbeamten und Kinder, die Pflegekinder einer Beamten oder Ruhestandsbeamten gewesen sind.
- 5 Wegen der Gewährung des Kinderzuschlages neben dem einem unehelichen Kinde eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten bewilligten Unterhaltsbeitrages nach § 135 Abs. 3 wird auf die RL 2.5 und 2.6 zu § 135 verwiesen.
- Die Zahlung des Kinderzuschlages wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Witwe des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld zusteht.

VV zu § 167

Die Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Versorgungsbezügen außer dem Sterbegeld (§ 130) und den persönlichen Ansprüchen nach den §§ 146 bis 148 (vgl. auch § 152 Abs. 3 Satz 2) richten sich nach § 95 in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 850 bis 850 i der Zivilprozeßordnung.

VV zu § 168

1 Verwendung im öffentlichen Dienst.

1.11 Für die Anwendung des § 168 kommt es weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Ausgenommen ist jedoch

- a) eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger,
- b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt.

Die Ausnahme zu b) gilt nicht,

- aa) wenn die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird,

- bb) wenn der Finanzminister für besondere Fälle bestimmt, daß trotz der Unterwerfung der Tätigkeit unter das Umsatzsteuergesetz § 168 anzuwenden ist.

Auf die Abschnitte 4 und 5 der Lohnsteuerrichtlinien wird hingewiesen.

1.12 Verwendung im öffentlichen Dienst ist auch eine Beschäftigung bei öffentlichen Interessen dienenden Einrichtungen, Gemeinschaftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und dergleichen, die von einer oder mehreren der in § 168 Abs. 5 bezeichneten Stellen geschaffen worden sind.

1.13 Die Ruhensvorschriften werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts missbraucht werden.

1.2 Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 168 Abs. 5 Satz 1) sind, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben. Erfäßt werden auch die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände in der sowjetischen Besatzungszone und im Sowjetsektor von Berlin. Bei einer Verwendung im Dienst der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen sind die Ruhensvorschriften nicht anzuwenden.

1.3 Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (§ 168 Abs. 5 Satz 1) sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung, auch Zusammenschlüsse von Verbänden.

1.4 Verwendung im öffentlichen Dienst liegt auch vor bei einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder — in öffentlicher Hand befindet (§ 168 Abs. 5 Buchstabe a).

1.5 Als zwischenstaatliche oder überstaatliche öffentliche Einrichtungen (§ 168 Abs. 5 Buchstabe b) kommen u. a. in Betracht: Internationales Arbeitsamt, Vereinte Nationen (UN), Montan-Union, Weltpostverein, Weltgesundheitsorganisation.

1.6 In den Fällen des § 168 Abs. 5 letzter Satz haben die für die Anwendung der Ruhensvorschriften zuständigen Dienststellen (Regelungsbehörden) nach Anhöhung oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten die Entscheidung des Finanzministers auf dem Dienstweg unter Beifügung der Akten zu beantragen.

1.7 Die Tätigkeit als Mitglied von Volksvertretungen oder kommunalen Vertretungskörperschaften ist keine Verwendung im öffentlichen Dienst.

- 1.8 In den Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob es sich bei der Beschäftigung des Versorgungsberechtigten um „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, haben die Regelungsbehörden dem Versorgungsberechtigten bekanntzugeben, daß die Zahlung der Versorgungsbezüge bis zur Entscheidung der zweifelhaft gebliebenen Frage, ob „Verwendung im öffentlichen Dienst“ vorliegt, unter Vorbehalt erfolgt und daß überzahlte Beträge zu erstatten sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Ruhensvorschriften festgestellt werden.
- 2 Einkommen aus der Verwendung.
- 2.1 Als Einkommen (§ 168 Abs. 1) sind außer Betracht zu lassen:
- Dienstaufwandsgelder (vgl. VV 2.2),
 - Reisekosten, Umzugskosten, Entschädigung für Dienstkleidung usw.,
 - Jubiläumsgeschenke, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (§ 5 der Lohnsteueraufdrufführungsverordnung),
 - Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Renten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sowie Beiträge des Dienstherrn an Zuschußkassen und der gleichen,
 - Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung,
 - ein durch Überstunden und Sonntagsarbeit erzieltes Einkommen (vgl. VV 2.3),
 - Weihnachtsgeschenk bis zur Höhe der für Beamte vorgesehenen Regelung,
 - Sterbegeld (vgl. aber VV 2.6 zu § 130),
 - Übergangsgeld für Angestellte nach § 62 BAT und für Arbeiter nach entsprechenden Vorschriften,
 - Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes,
 - Stillgeld.
- Wegen der Sonderregelung für Ruhestandsbeamte, die eine vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Jahr lang ausgeübte Nebentätigkeit fortsetzen, wird auf § 168 Abs. 6 verwiesen.
- 2.21 Dienstaufwandsgelder (§ 168 Abs. 3) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Dienstaufwandsgelder gelten Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitversäumnis handelt, und zwar auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.
- 2.22 Sind in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung Dienstaufwandsgelder festgesetzt, so ist bei der Anwendung der Ruhensvorschriften davon auszugehen, daß in der dort bezeichneten Höhe tatsächlich Aufwendungen entstanden sind. Hat die Regelungsbehörde Bedenken, Einkommensteile, die als Dienstaufwandsgelder bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen, oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Finanzamtes darüber ein, inwieweit diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 4 der Lohnsteueraufdrufführungsverordnung) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Dienstaufwandsgelder im Sinne der Ruhensvorschriften angesehen werden.
- 2.23 Erscheint der Regelungsbehörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Finanzamtes Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhensvorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung auf dem Dienstwege herbei.
- 2.3 Ein durch Überstunden oder Sonntagsarbeit erzieltes Einkommen bleibt unberücksichtigt. Der Sonntagsarbeit steht die Arbeit an den gesetzlich anerkannten Wochenfeiertagen gleich.
- 2.4 Wird eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit nach der VV 1.11 Satz 3 als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 168 Abs. 5 angesehen, so ist die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Ruhensberechnung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen.
- 3 Ruhensberechnung (Kürzungsgrenze usw., vgl. aber auch § 223).
- 3.1 Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (jetziges Einkommen) werden die Versorgungsbezüge insoweit gezahlt, als das Einkommen aus der Verwendung hinter der Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 oder 4 zurückbleibt; der etwaige Mehrbetrag ruht.
- 3.21 Dem in einem Kalendermonat erzielten Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist der volle Monatsbetrag der als Höchstgrenze geltenden Dienstbezüge (§ 168 Abs. 2 oder 4) gegenüberzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsberechtigte eine Verwendung im öffentlichen Dienst im Laufe des Kalendermonats begonnen oder beendet und deshalb ein Einkommen aus der Verwendung nur für einen Teil des Monats bezogen hat; mindestens ist ihm jedoch der Teil des Versorgungsbezuges zu belassen, der auf den Teil des Monats entfällt, für den er kein Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst bezogen hat.
- Beispiel I:
- | | |
|--|---------|
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge | 500 DM. |
| Ruhegehalt 375 DM, | |
| Einkommen für die Zeit vom 26. bis 30. April (5 Tage) | 100 DM. |
| Das Einkommen bleibt hinter dem vollen Monatsbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurück um | 400 DM. |
- Mithin wird das Ruhegehalt für April vom Ruhen nicht betroffen. Ob die Beschäftigung mit dem 30. April beendet oder darüber hinaus fortgesetzt wird, ist hierbei bedeutungslos.
- Beispiel II:
- | | |
|--|---------|
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge | 900 DM, |
| Ruhegehalt 675 DM, | |
| Einkommen für die Zeit vom 16. bis 30. April (15 Tage) | 600 DM. |
| Das Einkommen bleibt hinter dem vollen Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurück um | 300 DM, |
| so daß das Ruhegehalt in Höhe von (675 — 300 =) 375 DM ruhen würde. Es sind jedoch $\frac{15}{30}$ des Ruhegehalts von 675 DM = 337,50 DM zu belassen. | |
- Bei unregelmäßiger Tätigkeit während eines sich über den ganzen Monat erstreckenden Beschäftigungsverhältnisses, also z. B. dann, wenn bei Lehrtätigkeit gegen Stundenvergütung die Zahl der Unterrichtsstunden wechselt und infolgedessen die Vergütung in den einzelnen Monaten verschieden ausfällt, ist ebenfalls dem Einkommen aus der Verwendung der volle Monatsbetrag der als Höchstgrenze geltenden Dienstbezüge (§ 168 Abs. 2 oder 4) gegenüberzustellen.
- 3.22 Läßt sich bei einer Beschäftigung von längerer Dauer das in den einzelnen Monaten erzielte Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht oder doch nur schwer feststellen, z. B. bei Versicherungsagenten oder staatlichen Lotterieeinnehmern, so ist, sofern nicht nach der VV 1.11 eine Regelung über-

haupt zu unterbleiben hat (Umsatzsteuer), zunächst bei der monatlichen Regelung das voraussichtliche Durchschnittseinkommen in die Ruhensberechnung einzusetzen und sodann am Jahresschluß — nach Vorliegen des Steuerbescheides — die endgültige Regelung unter Zugrundielegung der Jahresbeträge vorzunehmen.

3.23 Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst gegen Tage- oder Wochenlohn beschäftigt, so kann sein durchschnittliches Monatseinkommen ermittelt und dem Monatsbetrag der als Höchstgrenze geltenden Dienstbezüge gegenübergestellt werden.

Beispiel:

a) Tagelohn 12,80 DM.
durchschnittliches Monatseinkommen
 $12,80 \times 26 = 332,80$ DM.

b) Wochenlohn 72,12 DM,
durchschnittliches Monatseinkommen
 $72,12 \times 52 = 312,52$ DM.
12

3.31 „Ort der Verwendung“ im Sinne des § 168 Abs. 3 ist der Ort, nach dem sich der zum jetzigen Einkommen gehörige Ortszuschlag richtet. Wird ein Ortszuschlag nicht gewährt, so gilt als „Ort der Verwendung“ der Ort, dessen wirtschaftliche Verhältnisse bei der Festsetzung des Einkommens berücksichtigt werden sind.

3.32 Wird einem im Auslandsdienst des Bundes verwendeten Versorgungsberechtigten ein Ortszuschlag nicht gewährt, so ist sowohl dem jetzigen als auch bei den als Höchstgrenze geltenden Dienstbezügen der Ortszuschlag mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen. Die Auslandsbezüge sind nur nach den Sätzen eines vergleichbaren Bediensteten im Inland zu berücksichtigen.

3.41 Kinderzuschläge sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei den als Höchstgrenze geltenden Dienstbezügen mit dem Betrage, mit dem sie neben den zu regelnden Versorgungsbezügen zu stehen.

3.42 Bei der Ruhensberechnung ist zu berücksichtigen, daß der Kinderzuschlag für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden darf. Bei im öffentlichen Dienst verwendeten Versorgungsberechtigten, denen die Kinderzuschläge — ohne Rücksicht auf die neben den Versorgungsbezügen zustehenden Kinderzuschläge — von der Beschäftigungsbehörde zu zahlen sind, wird eine Doppelzahlung durch die Anwendung der Ruhensvorschriften ausgeschaltet, indem die Kinderzuschläge in der Ruhensberechnung bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei den als Höchstgrenze geltenden Dienstbezügen mit dem neben den zu regelnden Versorgungsbezügen gewährten Betrage eingesetzt werden. Ergibt eine Ruhensberechnung, daß infolge nur geringer Höhe des jetzigen Einkommens daneben nicht nur die vollen Versorgungsbezüge, sondern auch ein zugehöriger Kinderzuschlag zu zahlen wäre, so ist dieser um den Betrag des zum Einkommen aus der Verwendung gehörenden Zuschlages zu kürzen.

Beispiel:

Früher 600 DM \div 40 DM Kinderzuschlag = 640 DM.

Jetzt 350 DM \div 40 DM Kinderzuschlag = 390 DM.

Unterschied = 250 DM.

Ruhegehalt 210 DM \div 40 DM Kinderzuschlag = 250 DM.

Dieser Betrag übersteigt zwar nicht den Unterschied von 250 DM; es darf aber nur das Ruhegehalt von

210 DM gezahlt werden, da auf den zugehörigen Kinderzuschlag der zu dem jetzigen Einkommen gehörige anzurechnen ist.

3.43 Gehört dagegen zu dem jetzigen Einkommen eine anders geartete Zuwendung für Kinder, z. B. eine im Tariflohn enthaltene Kinderzulage, so wird dadurch die Gewährung der nach der Ruhensberechnung zu zahlenden Kinderzuschläge nicht berührt.

3.5 Für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 168 Abs. 4 sind die im Verwendungszeitraum geltenden ruhegehalfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 mit dem Ortszuschlag der für den Ort der Verwendung maßgebenden Ortsklasse zugrunde zu legen; ein am Orte der Verwendung gewährter örtlicher Sonderzuschlag tritt zu diesen ruhegehalfähigen Dienstbezügen. Für die am 1. Juni 1962 anspruchsberechtigten Versorgungsberechtigten und die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Tode eines solchen Versorgungsempfängers gezahlt wird, ist bei der Höchstgrenze der Ortszuschlag mindestens mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen. Die Höchstgrenze für die Waise beträgt vierzig vom Hundert des Betrages nach § 168 Abs. 4. Die Höchstgrenze erhöht sich um Kinderzuschläge, nicht aber um einen etwa noch gewährten Frauenzuschlag.

3.6 Stirbt ein Ruhestandsbeamter (Empfänger eines Unterhaltsbeitrages) während einer Verwendung im öffentlichen Dienst und wird sein Einkommen aus dieser Verwendung — ganz oder teilweise — den Erben oder den Hinterbliebenen über den Sterbetal hinaus für den Sterbemonat weitergewährt oder belassen, so bewirkt dies ein Ruhen der den Hinterbliebenen für dieselbe Zeit zustehenden Hinterbliebenenbezüge in gleicher Weise, wie es bei Weiterleben des Verstorbenen zum Ruhen seines Ruhegehaltes geführt hätte (vgl. auch VV 5 zu § 129). Die Ruhensregelung ist bei den Bezügen derjenigen Hinterbliebenen durchzuführen, der die aus dem Dienstverhältnis des Verstorbenen weiterzuzahlenden Bezüge ausgezahlt werden.

3.7 Das Sterbegeld unterliegt auch dann nicht den Ruhensvorschriften, wenn der Empfänger des Sterbegeldes ein Einkommen aus eigener Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht. Wegen der Regelung beim Zusammentreffen von Sterbegeld mit Sterbegeld aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst vgl. die VV 2.6 zu § 130.

3.81 Ist ein Versorgungsberechtigter im Disziplinarwege mit Kürzung des Ruhegehaltes oder seines Einkommens aus der Verwendung bestraft worden, so bleibt diese Kürzung bei der Ruhensberechnung unberücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 DO NW).

Beispiel I:

Frühere Dienstbezüge 500 DM.

davon Ruhegehalt 375 DM.

Jetziges Einkommen 400 DM.

Nach § 7 DO NW gekürztes jetziges Einkommen (1/5) 320 DM.

Ruhegehalt und ungekürztes jetziges Einkommen von insgesamt 775 DM

übersteigen also die früheren Dienstbezüge um 275 DM.

An Ruhegehalt ist demnach zu zahlen
 $375 - 275 = 100$ DM.

Ruhegehalt und gekürztes jetziges Einkommen zusammen somit 420 DM.

Beispiel II:

Frühere Dienstbezüge	500 DM,
davon Ruhegehalt	375 DM.
Nach § 12 DO NW gekürztes Ruhegehalt	300 DM.
Jetziges Einkommen	<u>250 DM.</u>
Ruhegehalt und jetziges Einkommen zusammen von	625 DM
übersteigen die früheren Dienstbezüge um	125 DM.
Das Ruhegehalt ruht in Höhe dieses Betrages =	<u>125 DM.</u>
so daß an Ruhegehalt zu zahlen sind	<u>175 DM.</u>

3.82 Nach § 70 Abs. 6 DO NW sind bei Anwendung des § 168 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 168 Abs. 2) oder die Höchstgrenzen (§ 168 Abs. 4) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag (§ 70 Abs. 1 DO NW) hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Entsprechend bemessen sich die Höchstgrenzen für Witwen und Waisen (§ 168 Abs. 2 Nr. 1 und 2).

Beispiel:

Frühere Dienstbezüge	500 DM.
Ruhegehalt (75 v. H.) =	375 DM.
Unterhaltsbeitrag nach § 70 DO NW	280 DM.
Jetziges Einkommen	350 DM.

Regelung:

Frühere Dienstbezüge	500 DM.
Differenz zwischen Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag	<u>95 DM.</u>
Gekürzte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	405 DM.
Jetziges Einkommen	350 DM.
Unterhaltsbeitrag	280 DM.
Jetziges Einkommen und Unterhaltsbeitrag von zusammen	630 DM
übersteigen die gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um	225 DM.
Als Unterhaltsbeitrag sind demnach zu zahlen	55 DM.

3.9 Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 168 Abs. 5) ist zunächst der neuere und sodann der frühere Versorgungsbezug nach § 168 zu regeln, und zwar der frühere in der Weise, daß bei der Gegenüberstellung der Bezüge dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst der nach der Regelung des neueren Versorgungsbezuges nicht ruhende Betrag hinzuzurechnen ist; ist es für den Versorgungsberechtigten günstiger, so ist zunächst der frühere und sodann der neuere Versorgungsbezug entsprechend zu regeln. Hierdurch darf der Betreffende aber nicht bessergestellt werden, als wenn das jetzige Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst überhaupt nicht Anlaß zur Anwendung der Ruhensvorschriften gäbe.

Beispiel:

Erstes früheres Diensteinkommen	1200 DM,
daraus erstes Ruhegehalt	700 DM.
Zweites früheres Diensteinkommen	600 DM,
daraus zweites Ruhegehalt	400 DM.
Erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit	900 DM.
Jetziges Einkommen a)	500 DM.
b)	200 DM.

Regelung des zweiten Ruhegehaltes nach § 168:

	Fall a DM	Fall b DM
Das jetzige Einkommen von	500	200
bleibt hinter dem zweiten früheren Diensteinkommen von	600	600
zurück um	100	400

Dieser Betrag ist aus dem zweiten Ruhegehalt (400) zu zahlen.

Regelung des ersten Ruhegehaltes nach § 168:

	Fall a DM	Fall b DM
Das jetzige Einkommen von unter Hinzurechnung der nach der vorstehenden Regelung aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlenden	500	200
zusammen	100	400
bleibt hinter dem ersten früheren Diensteinkommen von	600	600
zurück um	1200	1200

Dieser Betrag ist aus dem ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen.

Gesamtbezüge:

	Fall a DM	Fall b DM
Jetziges Einkommen aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlen	500	200
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen	100	400
	600	600
	1200	1200

Gegenüberstellung.

Regelung des ersten Ruhegehaltes nach § 170:

	Fall a DM	Fall b DM
Erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit	900	900
davon ab das zweite Ruhegehalt	400	400
Mithin aus dem tatsächlichen ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen	500	500

Gesamtbezüge:

	Fall a DM	Fall b DM
Jetziges Einkommen zu zahlen	500	200
a) aus dem zweiten Ruhegehalt	400	400
b) aus dem ersten Ruhegehalt	500	500
	1400	1100

Vorstehend wurden errechnet

Da sich hiernach der Betreffende im Falle b bei der Regelung der beiden Ruhegehalter nach § 168 um $1200 - 1100 = 100$ DM besser stehen würde, dürfen bei dieser Regelung aus dem ersten Ruhegehalt nicht 600 DM, sondern nur 500 DM gezahlt werden.

4 Allgemeines.

Für die Anrechnung eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten noch gezahlten Dienstbezüge gilt § 41 Abs. 2. Wegen der Behandlung des Übergangsgeldes bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst vgl. § 164 Abs. 5.

VV zu § 169

- 1.1 Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- 1.2 Die Anerkennung als „Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit“ richtet sich nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften (vgl. das Bundesvertriebenengesetz).
- 1.3 Ob der Versorgungsberechtigte Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist, hat er im Zweifel durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachzuweisen.
- 2.1 Liegt bei Wohnsitz an mehreren Orten einer davon im Ausland, so ruhen die Versorgungsbezüge.
- 2.2 Einen dauernden Aufenthalt im Ausland hat jemand dann, wenn er sich im Ausland unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen. Die Absicht, nicht nur vorübergehend im Ausland zu verweilen, kann in der Regel angenommen werden, wenn der Aufenthalt im Ausland ein Jahr gedauert hat.
- 3 Sind bei einem Flüchtling oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit Umstände eingetreten, die, sofern er deutscher Staatsangehöriger gewesen wäre, zu einem Verlust der Staatsangehörigkeit geführt hätten, so ruhen seine Versorgungsbezüge.
- 4 Hat der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles seinen dienstlichen Wohnsitz und tatsächlichen Wohnort im Ausland, so hat die oberste Dienstbehörde ihn oder seine Hinterbliebenen darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist für die Verlegung des Wohnsitzes in das Inland die Versorgungsbezüge ruhen, sofern nicht eine Ausnahme nach § 169 Abs. 1 Satz 3 beantragt und zugelassen wird.
- 5 Ruhen die Versorgungsbezüge, so ruhen daneben auch etwa gewährte Kinderzuschläge usw.
- 6 Kehrt der Versorgungsberechtigte aus dem Ausland zurück, so entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, von welchem Tage ab die Versorgungsbezüge nicht mehr ruhen.
- 7 In den Fällen des § 169 Abs. 1 Nr. 1 sind im allgemeinen Ausnahmen zuzulassen
 - a) beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in Auswirkung zwischenstaatlichen Rechts,
 - b) bei Ruhestandsbeamten, wenn der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine vor dem 1. April 1953 erfolgte Eheschließung mit einem Ausländer eingetreten ist.

Im übrigen sind bei der Zulassung von Ausnahmen die Umstände des Einzelfalles (z. B. persönliche, wirtschaftliche, familiäre Verhältnisse) großzügig zu würdigen. Die Ausnahme ist widerruflich zuzulassen.

- 8.1 In den Fällen des § 169 Abs. 1 Nr. 2 sind im allgemeinen Ausnahmen zuzulassen, wenn Gründe in der Person des Versorgungsberechtigten vorliegen.

die seinen dauernden Aufenthalt im Ausland notwendig machen, z. B.

- a) wenn der Versorgungsberechtigte beabsichtigt, in der Nähe seines Ehegatten oder von Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwistern) zu weilen,
- b) wenn der Versorgungsberechtigte sich vor Eintritt des Versorgungsfalles erhebliche Zeit in dem betreffenden Land aufgehalten hat.

Die VV 7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

- 8.2 Die Zulassung einer Ausnahme von § 169 Abs. 1 Nr. 2 bewirkt nur, daß die Versorgungsbezüge nicht ruhen. In welcher Form sie gezahlt werden, z. B. durch Überweisung auf ein DM-Sperrkonto bei einem Geldinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes, durch Überweisung in das Ausland, durch DM-Zahlung im Inland oder an Stelle dessen an einen inländischen Empfangsberechtigten, richtet sich nach den jeweiligen Devisenbewirtschaftungsbestimmungen; hierauf ist der Versorgungsberechtigte bei der Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung der Ausnahme hinzuweisen.
- 9 Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen nach § 169 finden auf die unter das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes keine Anwendung (vgl. § 2 BWGöD — Ausl. —).
- 10 Vor der Entziehung der Versorgungsbezüge (§ 169 Abs. 2) soll der Versorgungsberechtigte gehört werden. Die Entziehung bedeutet, daß die Ansprüche auf Versorgung einschließlich Hinterbliebenenversorgung erloschen.
- 11 Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 169 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

VV zu § 170

- 1 Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsbezug geführt hat, um eine Verwendung im öffentlichen Dienst oder eine ihr gleichstehende Beschäftigung handelt, ist nach § 168 Abs. 5 auf Grund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos.
- 2 Eine „ähnliche Versorgung“ (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) umfaßt alle auf einem Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Aufbringung der Bedienstete in einem nicht un wesentlichen Umfang beigetragen hat. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn der Bedienstete von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung satzungsgemäß mindestens ein Viertel aufgebracht hat.
- 3 Welcher der Versorgungsbezüge der frühere ist, richtet sich danach, welcher Versorgungsfall früher eingetreten ist. Bei gleichzeitigem Eintritt des Versorgungsfalles aus mehreren Dienstverhältnissen gilt als früherer Versorgungsfall der aus dem früher begründeten Dienstverhältnis. Bei Witwen und Waisen (§ 170 Abs. 1 Nr. 2) gelten das aus dem früheren Ruhegehalt errechnete Witwengeld und Waisengeld als frühere Versorgungsbezüge.
- 4 Erwirbt eine Witwe einen neuen Versorgungsbezug als Ruhestandsbeamtin, so unterliegt das Witwengeld der Ruhensregelung nach § 170 Abs. 1 und 2. § 170 Abs. 3 regelt den Fall, daß eine Ruhestandsbeamtin einen Versorgungsanspruch aus dem Dienstverhältnis ihres Ehemannes erwirbt; in diesem Falle unterliegt das Ruhegehalt der Ruhensregelung. Es kommt darauf an, wann der Ehemann gestorben ist.

Beispiel:

Eine Lehrerin, die seit dem 1. April 1940 im Beamtenverhältnis gestanden hat und mit einem Oberstudienrat verheiratet war, der seit dem 1. Februar 1923 im Beamtenverhältnis gestanden hat, erhält seit dem 1. April 1954 Witwengeld und tritt mit dem 30. April 1955, also nach dem Tode ihres Ehemannes, in den Ruhestand. Bis zum 30. April 1955 ist das Witwengeld nach § 168 zu regeln. Ab 1. Mai 1955 ist das Witwengeld nach § 170 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln. Wäre die Lehrerin vor dem Tode des Ehemannes in den Ruhestand getreten, so wäre nach § 170 Abs. 3 ihr Ruhegehalt zu regeln.

- 5 Bei der Ermittlung der „gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ (§ 170 Abs. 2 Nr. 1) ist der dem früheren Versorgungsbezug zugrunde liegenden Dienstzeit die nach Eintritt des früheren Versorgungsfalles liegende Zeit hinzuzurechnen, die für den späteren Versorgungsbezug als ruhegehaltfähig angerechnet worden ist.
- 6 Kinderzuschläge sind bei der Gegenüberstellung der früheren und späteren Versorgungsbezüge außer Betracht zu lassen und neben den zu regelnden früheren Versorgungsbezügen insoweit nicht zu zahlen, als neben den späteren Versorgungsbezügen Kinderzuschläge im Sinne des Besoldungsrechts gewährt werden (§ 177 Satz 2).
- 7 Nach § 70 Abs. 6 DO NW ist bei Anwendung des § 170 der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag (§ 70 Abs. 1 DO NW) hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Entsprechend bezieht sich die Höchstgrenze nach § 170 Abs. 2 Nr. 2.
- 8 Erhält eine Witwe oder Waise aus der Verwendung eines Ruhestandsbeamten im öffentlichen Dienst für den Sterbemonat noch Bezüge aus der Verwendung des verstorbenen Ruhestandsbeamten, so richtet sich das Ruheln der Bezüge für den Sterbemonat (§ 129) nach der VV 3.6 zu § 168 (vgl. auch die VV 5 zu § 129).
- 9 Ist das Ruhegehalt im Disziplinarwege gekürzt worden, so bleibt diese Kürzung bei der Ruhensberechnung unberücksichtigt (vgl. die VV 3.81 zu § 168).

RL zu § 171

- 1 Nach § 175 fallen für die Anwendung des Unterabschnittes 8 unter den Begriff „Ruhestandsbeamte“ auch die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 128, 152, 153, 183 Abs. 2 Satz 1 und die Empfänger einer Abfindungsrente nach § 163, ferner die früheren Beamten, denen nach den §§ 53, 171 Abs. 2 Versorgungsbezüge zuerkannt worden sind.
- 2 Im Falle des Verlustes von Versorgungsbezügen ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Die Rückforderung von Bezügen, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, richtet sich nach § 98 Abs. 2.
- 3 Wegen der Folgen der Verurteilung durch ein nicht-deutsches Gericht vgl. § 6 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 222).

VV zu § 172

- 1 Der Verlust der Versorgungsbezüge tritt durch Feststellung der obersten Dienstbehörde ein. Die Feststellungsverfügung ist dem Ruhestandsbeamten zuzustellen. Die Zahlung der Versorgungsbezüge ist mit Ende des Monats einzustellen, in dem die Feststellungsverfügung zugestellt wird. Gegen die Entscheidung kann der Ruhestandsbeamte innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung die Entscheidung des Disziplinargerichts beantragen (§ 113 Abs. 1 DO NW).

- 2 Der Verlust der Versorgungsbezüge ist zeitlich begrenzt. Der Anspruch auf Versorgungsbezüge lebt daher wieder auf, wenn der im dauernden Ruhestand befindliche Ruhestandsbeamte (§ 48)
 - a) nach amtsärztlichem Gutachten erneut dienstunfähig geworden ist oder
 - b) stirbt oder
 - c) das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) sich fünf Jahre im Ruhestand befunden hat.

Für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Ruhestandsbeamten (§ 42) gilt Buchstabe b entsprechend. Im Falle des Buchstabens a ist das Wiederaufleben der Versorgungsbezüge von der obersten Dienstbehörde festzustellen, in den übrigen Fällen genügt eine Mitteilung an den Ruhestandsbeamten oder seine Hinterbliebenen oder Erben durch die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde (§ 165).

- 3 Im Falle des Wiederauflebens des Anspruchs auf Versorgungsbezüge (VV 2) beginnt deren Zahlung zu Buchstaben a und b (Bezüge für den Sterbemonat – § 129) mit dem Ersten des Monats, in dem das Ereignis fällt, und zu Buchstaben c und d mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Ereignis fällt.

RL zu § 173

- 1 In den Fällen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist die RL 3 zu § 171 zu beachten.
- 2.1 Ob eine Schul- oder Berufsausbildung (§ 173 Abs. 2) vorliegt, ist nach dem Landesbesoldungsrecht (vgl. § 18 Abs. 2 LBesG) zu entscheiden. Die Gewährung des Waisengeldes über das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus im Falle einer Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung richtet sich nach § 173 Abs. 2 Satz 2 und § 227 Abs. 8; wegen der Berechnung der Verlängerung der Lebensaltersgrenze vgl. die VV 6.1 zu § 227.
- 2.2 Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages an in Schul- oder Berufsausbildung befindliche uneheliche Kinder nach § 135 Abs. 3 in Verbindung mit § 173 Abs. 2 über die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres hinaus ist nur zulässig,
 - a) wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bis zum Todestage und über die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes hinaus Unterhalt geleistet hat,
 - b) wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bis zum Todestage tatsächlich Unterhalt geleistet hat und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er die Unterhaltsleistung über die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes hinaus fortgesetzt hätte. Solche Anhaltspunkte dürfen insbesondere angenommen werden, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind bis zum Tode in seinen Hausstand aufgenommen hatte oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufgekommen war; die Aufnahme in den Hausstand ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind auf seine Kosten anderweitig untergebracht hatte, ohne daß der Familienzusammenhang mit seinem Hausstand dauernd aufgehoben sein sollte.

Wegen der Höhe des Unterhaltsbeitrages gelten die Richtlinien zu § 135.

- 3.1 Besondere Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 135 Abs. 3 in Verbindung mit § 173 Abs. 3 an uneheliche gebrechliche Kinder ist,
 - a) daß die körperlichen oder geistigen Gebrechen zur Zeit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bestanden haben oder,

- b) wenn die körperlichen oder geistigen Gebrechen erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, aber während des in § 173 Abs. 3 bezeichneten Zeitraumes bestanden haben, daß Unterhaltsleistung des Beamten oder Ruhestandsbeamten im Sinne der RL 2.2 Buchstaben a oder b anzuerkennen ist.

Wegen der Höhe des Unterhaltsbeitrages gelten die Richtlinien zu § 135. Hat das uneheliche Kind am 1. Januar 1962 das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet, so tritt in Satz 1 Buchstaben a und b jeweils an die Stelle des achtzehnten Lebensjahres das sechzehnte Lebensjahr.

- 3.2 Ob das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis des Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes — ggf. eines Facharztes — nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern.
- 3.3 Besteht die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr, so fällt das Waisengeld weg. Es lebt wieder auf, wenn die Erwerbsunfähigkeit wegen des alten Gebrechens später wieder eintritt.
- 3.4 Ob es sich um eigenes Einkommen der Waise handelt (§ 173 Abs. 3) ist nach dem Besoldungsrecht (vgl. § 18 Abs. 3 LBesG) zu entscheiden.
- 4.1 Für das Wiederaufleben des Anspruchs auf das Witwengeld (§ 173 Abs. 4) ist der Grund der Auflösung der Ehe (Tod des Ehemannes, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe) unerheblich.
- 4.2 Das Witwengeld wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Ehe aufgelöst worden ist, bei Nichtigerklärung jedoch erst vom Ersten des Monats an, in dem die Nichtigkeit rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 4.3 Die — unmittelbare — Anrechnung auf das Witwengeld (§ 173 Abs. 4) erstreckt sich auf Unterhaltsansprüche gegenüber dem nach Auflösung der Ehe zum Unterhalt gesetzlich oder vertraglich verpflichteten früheren Ehemann, auf Versorgungsansprüche (Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung im Sinne des § 170 Abs. 1 Nr. 2) aus einem Beschäftigungsverhältnis des zweiten Ehemannes und auf Witwrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus sonstigen Hinterbliebenenversicherungen, zu denen der Arbeitgeber Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge geleistet hat. Der Witwe ist aufzugeben, derartige Ansprüche und ihre Änderung unverzüglich anzugeben. Von der Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs ist abzusehen, wenn er nicht erfüllt wird und alle Mittel ausgeschöpft sind, den Unterhaltpflichtigen zur Leistung des Unterhalts heranzuziehen, z. B. wenn eine Klage nicht zum Ziel geführt hat oder die Beitreibung des Unterhalts keine Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Sind die Aussichten einer Unterhaltsklage gegen den früheren Ehemann zweifelhaft, so können Vorschüsse bis zur Höhe von achtzig vom Hundert des Witwengeldes (§ 173 Abs. 4) unter der Bedingung gewährt werden, daß die Witwe sich verpflichtet, den Unterhaltsanspruch gerichtlich zu verfolgen.
- 4.4 Die Vorschriften der §§ 168, 170, 174 bleiben unberührt.
- 5.1 Die nach § 175 als Witwengeld geltenden Unterhaltsbeiträge, die auf Lebenszeit bewilligt waren, leben wie das Witwengeld wieder auf. Das gleiche gilt für ein vor der Wiederverheiratung nach § 141 gewährtes Witwengeld.

- 5.2 Früher auf Zeit bewilligte Unterhaltsbeiträge können auf Zeit wiederbewilligt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen; die Wiederbewilligung ist nur auf Antrag möglich. Entsprechendes gilt, wenn ein Unterhaltsbeitrag in den angegebenen Fällen hätte bewilligt werden können.

VV zu § 174

- 1.1 Beschäftigungsstellen (§ 174 Abs. 1) sind
- alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Verbände von solchen, insbesondere also alle Behörden,
 - alle Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
 - die Ersatzschulen, sofern sie überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten werden.
- Ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt, ist unerheblich. Im übrigen wird auf die VV 1.1 bis 1.4 zu § 168 hingewiesen.
- 1.2 Die Beschäftigungsstellen müssen sich bei der Einstellung von Arbeitskräften in geeigneter Weise darüber vergewissern, ob die Arbeitskräfte Empfänger von Versorgungsbezügen sind und somit eine Anzeigepflicht nach § 174 Abs. 1 besteht.
- 1.3 Erhält die Kasse eine Mitteilung über eine Verwendung des Versorgungsberechtigten oder über die Gewährung einer Versorgung, so hat sie der Regulierungsbehörde die Mitteilung oder, falls es sich um einen Kassenbeleg handelt, eine Abschrift davon unverzüglich zuzuleiten.
- 1.4 Beamte des Landes oder landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die für Überzahlungen infolge schuldhafter Nichtbeachtung der Anzeigevorschriften verantwortlich sind, haften nach Maßgabe des § 84 für solche Beträge, die von den Empfängern nicht wieder eingezogen werden können; in den gleichen Fällen haften Angestellte nach Maßgabe des § 14 BAT.
- 2.1 Versorgungsberechtigte (§ 174 Abs. 2) sind zur Anzeige verpflichtet
- als Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld oder einer diesen Bezügen entsprechenden Versorgung, z. B. eines Unterhaltsbeitrages, nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
 - als Empfänger einer Abfindungsrente (§ 163) nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
 - als Empfänger von Übergangsgeld (§ 164) nach § 174 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4.
- 2.2 Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, außer den in § 174 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Tatsachen alle Tatsachen unverzüglich anzugeben, die
- die Einstellung oder Änderung der Zahlung des Kinderzuschlages zur Folge haben,
 - die Änderung des Ortszuschlages notwendig machen,
 - zum Wegfall eines etwa noch gewährten Frauenzuschlages führen.
- 3 Die Entziehung der Versorgung ist unabhängig von der Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge (§ 98 Abs. 2). Gegen die Entscheidung über die Entziehung der Versorgung kann der Ruhestandsbeamte innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung die Entscheidung des Disziplinargerichts beantragen (§ 113 Abs. 1 DO NW).

VV zu § 175

- 1 Auf Empfänger eines Versorgungsbezuges nach § 141 finden die für Witwen geltenden Vorschriften des Unterabschnittes 8 Anwendung (vgl. § 141 Satz 3).
- 2 Nach § 175 Nr. 6 unterliegt die Abfindungsrente nicht den Ruhensvorschriften der §§ 168 und 170; Kinderzuschläge (§ 166 Abs. 2) werden neben der Abfindungsrente nicht gewährt (vgl. die VV 6 zu § 163).

VV zu § 176

- 1.1 Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht rechtfertigen, daß ein Empfänger von Hinterbliebenenversorgung sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt hat, so entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, ob Vorermittlungen durchzuführen sind oder ob ohne Vorermittlungen die Untersuchung einzuleiten ist.
- 1.2 Zuständig ist die oberste Dienstbehörde, die vor Eintreten des Beamten in den Ruhestand oder vor dem Tode des Beamten oberste Dienstbehörde gewesen ist; besteht diese nicht mehr, so bestimmt der Innenminister die oberste Dienstbehörde.
- 2 Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist die Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten. In diesem Falle oder wenn bereits ein Verfahren bei der Strafverfolgungsbehörde anhängig ist, sind Vorermittlungen erst dann einzuleiten oder weiterzuführen, wenn die Sachaufklärung auch ohne Strafverfahren gesichert ist.
- 3.1 Hält die oberste Dienstbehörde Vorermittlungen für erforderlich, so führt sie diese selbst durch oder bestimmt, durch wen und in welcher Weise sie durchzuführen sind.
- 3.2 Ist nach den Vorermittlungen der Verdacht einer Betätigung gegen die demokratische Grundordnung nicht aufrechtzuerhalten, so stellt die oberste Dienstbehörde das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, falls er von den Vorermittlungen Kenntnis hat.
- 4.1 Bleibt nach den Vorermittlungen der Verdacht einer Betätigung gegen die demokratische Grundordnung aufrechterhalten oder wurde nach der VV 1.1 von Vorermittlungen abgesehen, so leitet die oberste Dienstbehörde die Untersuchung ein und bestellt einen Beamten zum Untersuchungsführer.
- 4.2 Für die Durchführung der Untersuchung gelten die Vorschriften der § 50 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 51 Abs. 1, § 53 Satz 1 und 2 sowie § 55 DO NW sinngemäß.
- 4.3 Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er hat dem Beschuldigten zuvor auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; für die Akten Einsicht gilt die Durchführungs-Verordnung zu § 57 DO NW sinngemäß.
- 4.4 Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der obersten Dienstbehörde vor.
- 4.5 Hält die oberste Dienstbehörde nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Entziehung von Hinterbliebenenbezügen nicht für gerechtfertigt, so teilt sie dies dem Beschuldigten mit und entscheidet gleichzeitig in entsprechender Anwendung des § 108 Abs. 2 DO NW nebst der DV Nr. 1 zu § 108 DO NW über die Erstattung von notwendigen Auslagen und Kosten eines Verteidigers, die dem Beschuldigten erwachsen sind.

4.6 Entscheidet die oberste Dienstbehörde nach dem Ergebnis der Untersuchung, daß Hinterbliebenenversorgung zu entziehen ist, so stellt sie dem Beschuldigten eine mit Gründen versehene Entscheidung zu und veranlaßt die entsprechende Einstellung der Bezüge.

5.1 Der Beschuldigte kann sich in der Untersuchung des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfange zu wie dem Beschuldigten.

5.2 Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sowie Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten oder Beamte sein. Die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist nur in der Untersuchung (VV 4), nicht im Vorermittlungsverfahren (VV 3) zulässig.

VV zu § 221

1 Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, sind insbesondere:

- a) Personen, deren Versorgungsbezüge auf einem Beamtenverhältnis beim Land, bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beruht, und deren Hinterbliebene,
- b) Personen, für die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als wiedergutmachungspflichtiger Dienstherr auf Grund der Wiedergutmachungsgesetze des Bundes die gesamte Versorgung zu tragen hat.

2.1 § 221 regelt die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. September 1953) eingetreten ist. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten, so gilt § 221 Abs. 1, ist er in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 31. August 1953 eingetreten, so gilt § 221 Abs. 2.

2.2 Der Versorgungsfall eines Ruhestandsbeamten ist

- aj vor dem 1. Juli 1937 eingetreten, wenn das aktive Dienstverhältnis spätestens am 30. Juni 1937 geendet hat,

- bj in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 31. August 1953 eingetreten, wenn das aktive Dienstverhältnis innerhalb dieser Zeit geendet hat.

2.3 Der Versorgungsfall für die Hinterbliebenen ist

- a) vor dem 1. Juli 1937 eingetreten, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor diesem Zeitpunkt verstorben ist,

- bj in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 31. August 1953 eingetreten, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb dieser Zeit verstorben ist.

2.4 Für die Hinterbliebenenversorgung ist von dem Ruhegehalt auszugehen, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes in den Ruhestand getreten wäre. Jedoch ist § 221 Abs. 2 Nr. 1 zu beachten.

3 Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 1. Juli 1937 (§ 221 Abs. 1).

3.1 Die Rechtsverhältnisse der in § 221 Abs. 1 genannten Personen regeln sich teils nach bisherigem, teils nach

neuem Recht. Von den Vorschriften des neuen Rechts finden die in § 221 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften Anwendung, ferner

a) nach § 221 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3:

§ 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3 und § 136 Abs. 1 Satz 3 sowie §§ 133, 138 Abs. 2 und § 142, die entsprechend anzuwenden sind,

b) nach § 221 Abs. 3:

§ 131 Satz 2 Nr. 2, § 134 Abs. 2 und 3, §§ 135, 173 Abs. 2 bis 4.

Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse nach dem am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für sie geltenden Recht.

3.2 Zu den nach der Maßgabe des § 221 Abs. 1 Nr. 2 entfallenden Erhöhungen von Versorgungsbezügen gehören insbesondere

a) die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die als Beamte auf Widerruf eingestellt gewesenen Ruhestandsbeamten (§ 9 der Zweiten MassnVO.) — vgl. jedoch VV 3.22 —,

b) der Zuschlag zum Höchsthundertsatz des Ruhegehaltes (§ 12 der Zweiten MassnVO.),

c) die auf § 4 Abs. 2 oder auf § 10 der Zweiten MassnVO. in Verbindung mit § 27 a EWFVG beruhende Unfallversorgung, an deren Stelle Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften tritt. Unberührt bleibt aber die einem Ruhestandsbeamten infolge eines während der Wiederverwendung als Beamter erlittenen Dienstunfalles im Sinne des § 144 gewährte Unfallversorgung. Sind bei deren Festsetzung Erhöhungen nach Buchstabe a berücksichtigt worden, so verbleibt es dabei; der Höchstruhegehaltsatz von fünfundsechzig vom Hundert darf jedoch nicht überschritten werden. Da es sich um eine nach den Vorschriften des Deutschen Beamten gesetzes geregelte Unfallfürsorge handelt, gilt für sie der Mindestsatz nach § 149 Abs. 1 Satz 2, auch ist daneben der Unfallausgleich nach § 148 zu zahlen. Wegen der Gewährung einer erhöhten Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften vgl. § 228 und die Verwaltungsvorschriften dazu.

3.22 Nach § 221 Abs. 1 Nr. 2 gilt die Zeit einer Verwendung auf Grund des § 9 der Zweiten MassnVO. als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts; sie gilt somit als Dienstzeit für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen. Wegen der Berücksichtigung dieser Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit vgl. § 120.

3.3 Unfallausgleich (§ 148) wird neben Ruhegehalt auch dann gewährt, wenn die Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall beruht, der nach früherem Recht als solcher anerkannt worden ist. § 148 Abs. 5 ist zu beachten. Neben einer Unfallpension nach § 1 Abs. 2 RUFG vom 18. Juni 1901 (RGBI. S. 211) oder entsprechenden Ländervorschriften wird ebenso wie neben einem Unterhaltsbeitrag nach § 152 ein Unfallausgleich nicht gewährt.

3.4 Wegen der Mindestsätze vgl. die VV 2 zu § 126. Dabei gilt ein etwa noch gezahlter Frauenzuschlag als Bestandteil des Ruhegehaltes.

4 Eintritt des Versorgungsfalles in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1937 und dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 221 Abs. 2).

4.1 Die Rechtsverhältnisse der in § 221 Abs. 2 bezeichneten Personen regeln sich nach neuem Recht, das mit den sich aus § 221 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 ergebenden Maßgaben anzuwenden ist.

4.2 Auf Grund der in § 221 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vorschriften erworben sind nur die Versorgungsansprüche gemäß § 4 Abs. 2 der Zweiten MassnVO. Für die Berechnung der Versorgungsbezüge gelten

die Vorschriften des neuen Rechts. Die Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der für den Monat August 1953 zustand (§ 221 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2). § 221 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

4.3 Die Mindestsätze richten sich nach § 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3, § 149 Abs. 1 Satz 2, § 155 Satz 1 und § 228 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3.

4.4 § 128 ist auch anwendbar auf frühere Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen, denen nach § 76 Abs. 3 DBG ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können; für die Hinterbliebenen dieser Beamten gilt § 139 (§ 221 Abs. 2 Nr. 3). Für die Höhe der Unterhaltsbeiträge sind die bisherigen Grundsätze weiterhin maßgebend. Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bedarf der Zustimmung des Finanzministers, wenn

- a) der Unterhaltsbeitrag erstmalig bewilligt werden soll oder
- b) bei einer Weiterbewilligung der bisher gewährte Unterhaltsbeitrag über die allgemeinen Teuerungszuschläge hinaus erhöht werden soll.

4.5 Beamte auf Widerruf, die in der Zeit zwischen dem 30. Juni 1937 und dem 1. September 1954 infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden sind, werden bei Anwendung des § 150 wie Beamte auf Probe behandelt.

4.6 Witwen, deren Ehe erst nach dem Tode des Mannes geschlossen worden ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 — BGBI. I S. 215 —), sind nach § 131 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 zu behandeln.

4.7 Ernennungen und Beförderungen nach der Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. September 1942 (RGBI. I S. 563) gelten von dem Tage an, zu dem sie wirksam ausgesprochen worden sind (vgl. auch den RdErl. d. RMdI. vom 3. Mai 1943 — MBiV. S. 753 —).

5 Allgemeines.

5.11 In den in § 221 Abs. 3 genannten Fällen des § 131 Satz 2 Nr. 2, des § 134 Abs. 2 und 3, des § 135 und des § 173 Abs. 4 wird mit Inkrafttreten des Gesetzes ein Versorgungsanspruch zuerkannt, auch wenn bisher keine Versorgungsbezüge oder nur Versorgungsbezüge auf Grund von Kannbewilligungen gezahlt worden sind. Sind bisher Versorgungsbezüge auf Grund von Kannvorschriften gezahlt worden, so sind die Versorgungsbezüge von Amts wegen auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften mit Wirkung vom 1. September 1953 festzusetzen. Die Höhe der Bezüge richtet sich je nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles (vgl. VV 2) nach § 221 Abs. 1 oder Abs. 2.

5.12 Nach § 221 Abs. 3 sind beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen folgende Rechtsansprüche entstanden:

- a) Witwen aus Ehen mit einem Ruhestandsbeamten, der zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erhalten Witwengeld (§ 131 Satz 2 Nr. 2).
- b) Schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedene Ehefrauen und diesen gleichgestellte frühere Ehefrauen haben einen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 2 und 3.
- c) Kinder aus Ehen, die nach der Versetzung in den Ruhestand und vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen worden sind, sowie vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder haben Anspruch auf Waisengeld (§ 135).

- d) Uneheliche Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten haben Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes (§ 135 Abs. 3), jedoch nur nach Maßgabe des § 137 Abs. 4.
- e) Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, und uneheliche Kinder einer verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten haben wie die ehelichen Kinder der Anspruch auf Waisengeld (§ 135 Abs. 1 Satz 2).
- f) Das Witwengeld lebt wieder auf, wenn es wegen Wiederverheiratung erloschen war und die Ehe aufgelöst worden ist oder aufgelöst wird (§ 173 Abs. 4).
- 5.13 Die entsprechende Anwendung des § 221 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wirkt sich auf Fälle des § 173 Abs. 2 und 3 wie folgt aus:
- Waisen, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, bisher aber Waisengeld nicht erhielten, ist Waisengeld zu zahlen, soweit sie die Voraussetzungen des § 173 ggf. in Verbindung mit § 227 Abs. 8 und der VV Nr. 6 zu § 227 erfüllen. Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an die unehelichen Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten richtet sich nach § 135 Abs. 3, den Richtlinien zu § 135 und RL 2.2 zu § 173.
 - Waisen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, bisher aber Waisengeld nicht erhielten, ist Waisengeld zu zahlen, soweit sie die Voraussetzungen des § 173 Abs. 3 erfüllen. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrages an dauernd erwerbsunfähige uneheliche Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten richtet sich nach § 135 Abs. 3, den Richtlinien zu § 135 und RL 3 zu § 173.
- 5.14 Kindern eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, die nach dessen Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind, kann nach § 221 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden (§ 135 Abs. 2).
- 5.15 Wegen des Rechtsanspruchs und der Zahlung von Versorgungsbezügen an die aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedene Ehefrau und an die dieser gleichgestellte frühere Ehefrau ist Artikel IV Abs. 6 des Änderungsgesetzes vom 10. April 1962 zu beachten.
- 5.2 Dem überlebenden oder dem schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer Ruhestandsbeamten sind Versorgungsbezüge nach § 141 beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann zu gewähren, wenn die Ruhestandsbeamte nach dem 31. August 1953 verstorben ist. Wegen der Zahlung von Versorgungsbezügen an den wegen überwiegenden Verschuldens der Ehefrau geschiedenen Ehemann vgl. VV 5.15.
- 5.3 Die Versorgung der Wiedergutmachungsberechtigten für die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wiedergutmachungspflichtig ist, regelt sich, wenn der Versorgungsfall als vor dem 1. Juli 1937 eingetreten gilt, nach § 221 Abs. 1, wenn der Versorgungsfall als nach dem 30. Juni 1937 eingetreten gilt, nach § 221 Abs. 2.

RL zu § 222 Abs. 1

- Die RL zu § 128 gilt entsprechend.
- Der Bezug einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, auch wenn diese auf Grund der Nachversicherung gewährt wird, schließt die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht aus.

- 2.2 Die Gewährung eines Übergangsgeldes (§ 164) schließt die nachträgliche Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht aus. Ein Unterhaltsbeitrag darf nicht für eine Zeit bewilligt werden, während der Übergangsgeld zusteht.

- 3.1 Bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren soll ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden. Als Dienstzeit gilt dabei die Zeit im Beamtenverhältnis — mit Ausnahme der Ausbildungszeiten — und die Zeit in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 122 Abs. 1 Nr. 1; die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit muß jedoch mindestens zwei Jahre betragen. Zeiten vor einer von dem Beamten zu vertretenden Unterbrechung bleiben unberücksichtigt. Ob eine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung vorliegt, bestimmt sich nach RL 3.3 zu § 122.

- 3.2 Der Unterhaltsbeitrag ist in der Regel in Hundertsätzen des Ruhegehaltes zu bewilligen. Er soll bei einer Dienstzeit (RL 3.1)

von 5 Jahren	50 vom Hundert
6 "	60 "
7 "	70 "
8 "	80 "
9 "	90 "

des gesetzlichen Ruhegehaltes nicht übersteigen.

- 3.3 Für die Berücksichtigung von Einkommen gelten die RL 2.4 und 2.5 zu § 128 entsprechend. §§ 168, 170 bleiben unberührt.

- 4 Der Unterhaltsbeitrag ist in der Regel nur auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren und unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen zu bewilligen. Er kann bei Ablauf der Bewilligungszeit auf Antrag weiter gewährt werden.

- 5 Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages an die Hinterbliebenen nach § 139 gelten die RL 1 bis 4 entsprechend.

- 6 § 222 Abs. 1 gilt auch, wenn

- ein Beamter auf Widerruf mit Dienstbezügen in der Zeit vom 1. September 1953 bis zum 31. August 1954 wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden ist und ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 DBG bewilligt war oder hätte bewilligt werden können,
- die Voraussetzungen für die Überleitung in ein Beamtenverhältnis auf Probe bei Inkrafttreten des Landesbeamten gesetzes bestanden und die Überleitung nicht mehr durchgeführt werden konnte, weil der Beamte verstorben ist.

In Fällen dieser Art ist der Unterhaltsbeitrag in der Regel auf Lebenszeit zu bewilligen.

VV zu § 227

- Als Beamte im Sinne des § 227 Abs. 3 gelten auch die in § 231 Abs. 1 bezeichneten Personen, die im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Herkunftsland oder in den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten Tätigkeiten im Sinne der VV 1.1 Buchstabe a zu § 231 ausgeübt haben.
- Als am 8. Mai 1945 im Dienst stehend gelten auch
 - Beamte, die ihre Amtstätigkeit im Reichsgebiet (§ 230) oder in den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten (§ 231 Abs. 1 Nr. 1) infolge der kriegerischen Ereignisse des zweiten Weltkrieges bereits vor dem 8. Mai 1945 nicht mehr ausüben konnten,
 - die in der VV 1.2 zu § 231 bezeichneten volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedler.
- § 227 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für Beschäftigungszeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren in der sowjetischen Besatzungszone.

- 1.4 Für den Begriff der Kriegsgefangenschaft gilt die VV 4; wegen der Behandlung von Zeiten einer Internierung und Verschleppung wie Zeiten der Kriegsgefangenschaft gilt die VV 5 zu § 121 entsprechend.
- 1.5 Soweit sich für die Anrechnung von Zeiten einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit die Anwendung des § 123 günstiger als die Anwendung des § 227 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 auswirkt, ist nach § 123 zu verfahren.

- 2 Die Entscheidungsbefugnis nach § 227 Abs. 4 kann nicht auf andere Behörden übertragen werden.

- 3.1 Von den Kriegsjahren des zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945 ist nach § 227 Abs. 5 Nr. 1 nur eines dieser Jahre erhöht anzurechnen, und zwar das Jahr, in dem der Tod oder die Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Es ist nicht erforderlich, daß die Versetzung in den Ruhestand noch in einem der Kriegsjahre erfolgt ist. Zwischen der Dienstunfähigkeit und der Versetzung in den Ruhestand muß jedoch ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Anrechenbar sind nur die Kriegsjahre von 1939 bis 1945. Als Beschädigung durch Kriegshandlungen sind solche Beschädigungen anzusehen, die

- a) auf Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln beruhen,
- b) im Kampfgebiet oder im Zusammenhang mit Kampfhandlungen eingetreten sind,
- c) auf nur dem Krieg eigentümliche Verhältnisse zurückzuführen sind.

Nur dem Krieg eigentümliche Verhältnisse liegen z. B. vor, wenn ein Krankheitszustand infolge der Kriegsereignisse nicht rechtzeitig erkannt oder behandelt werden konnte oder wenn Infektionskrankheiten, deren Ausbreitung die Kriegsverhältnisse begünstigten, die Ursache der Beschädigung sind. Kriegshandlungen sind auch Luftangriffe auf die Heimat.

- 3.2 Das Jahr, in dem der Beamte in einer Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges verstorben ist oder einen zur Dienstunfähigkeit führenden Unfall erlitten hat, ist nach § 227 Abs. 5 Nr. 2 nur dann erhöht zu berücksichtigen, wenn nicht bereits eine erhöhte Anrechnung nach § 227 Abs. 5 Nr. 1 vorgenommen worden ist. Ob ein Unfall vorliegt, urteilt sich nach § 144.

- 3.3 Die Kriegszeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 wird bei Angehörigen der Wehrmacht als Kriegsdienst oder Zeit einer Kriegsgefangenschaft wie folgt erhöht angerechnet (§ 227 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe a):

Für den ersten Weltkrieg zählen die Kalenderjahre 1914 bis 1918 als Kriegsjahre. Jedes dieser Jahre wird den Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzbereichen voll als Kriegsjahr zur tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet, wenn sie

- a) während des Jahres an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündet oder befreundet gewesenen Staates erfolgt ist, oder sich mindestens einen Tag in Kriegsgefangenschaft (nicht in Internierung) befunden haben,

oder

- b) ohne vor den Feind gekommen zu sein, sich in dem betreffenden Kalenderjahr aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben. Bei dem Aufenthalt von zwei Monaten (sechzig Tagen) im Kriegsgebiet braucht es sich nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum zu handeln. Die Dienstleistung kann unterbrochen sein und in verschiedene Kalenderjahre

fallen; als Kriegsjahr gilt in solchem Falle das Kalenderjahr, in dem die Bedingung erfüllt ist. Aufenthalt aus dienstlichem Anlaß ist auch der Aufenthalt als Kranke in einem Lazarett usw. des Kriegsgebietes.

Wer Angehöriger des deutschen Heeres usw. gewesen ist, geht aus § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 hervor. Das Personal der freiwilligen Krankenpflege zählt nicht dazu. Die Vorschriften über die Abgrenzung des Kriegsgebietes sind veröffentlicht im Armeeverordnungsblatt 1917 S. 28, 253, 297, 373, 445.

- 3.4 Bei der erhöhten Anrechnung nach § 227 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b wird die Zeit einer Internierung als Angehöriger des deutschen Heeres usw. oder als Beamter zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1918 wie eine im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachte Zeit behandelt. Der Aufenthalt als Kranke in einem Lazarett usw. gilt als Militärdienst. Bei dem Zeitraum von sechs Monaten (hundertachtzig Tagen) braucht es sich nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum zu handeln.

- 3.5 Beispiel:

Beamter, geboren am 21. 7. 1890, zum Beamten ernannt am 1. 4. 1925	
Eintritt in den aktiven Militärdienst	24. 10. 1912
ins Feld gerückt	3. 8. 1914
im Felde verwundet	23. 12. 1914
im Kriegslazarett bis	24. 2. 1915
im Heimatlazarett und beim Ersatztruppenteil bis	29. 12. 1915
als Soldat dienstlich im Kriegsgebiet vom 30. 12. 1915 bis 6. 1. 1916	
anschließend in der Heimat bis	3. 1. 1917
bei Kämpfen an der Somme verwundet und in Gefangenschaft geraten am	12. 1. 1917
in der Schweiz interniert ab	26. 9. 1917
Entlassung aus der Internierung und dem Heeresdienst am	30. 1. 1919
Die Kriegsjahre 1914, 1916 und 1917 werden erhöht angerechnet	= 3 Jahre

Die Militärdienstzeit vom 25. 2. 1915 bis 29. 12. 1915 sowie vom 1. 1. 1918 bis 31. 12. 1918 = 673 Tage wird zur

Hälften mit 336½ Tagen

angerechnet. Die Voraussetzung für die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr (2 Monate im Kriegsgebiet) ist erfüllt durch die Hinzurechnung der Zeit vom 1. 1. bis 24. 2. 1915 (Kriegslazarett) zu der Zeit vom 30. 12. 1915 bis 6. 1. 1916.

- 3.6 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach § 227 Abs. 5 auch dann zu erhöhen, wenn die Kriegsdienstzeit vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt oder aus sonstigen Gründen nicht als einfache ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird; § 119 Abs. 2 und die RL 1.2 zu § 119 Abs. 2 bleiben jedoch unberührt.

- 4.1 In Anwendung des § 227 Abs. 6 sind als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen:

- a) Dienstzeiten beim ehemaligen Reichswasserschutz (Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 — RGBI. I S. 149 —).
- b) Dienstzeiten bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung.
- c) Zeiten einer Beschäftigung als „Staatsdienstanwärter“ oder unter ähnlicher Bezeichnung, während der Bedienstete des öffentlichen Rechts nach dem bis zum 30. Juni 1937 geltenden Landesrecht, ohne Beamter zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt worden sind.

- d) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge vor dem 1. Juli 1937 (vgl. VV 4.1 zu § 119).
- e) Zeiten eines berufsmäßigen Dienstes im Freiwilligen Arbeitsdienst für die männliche Jugend ab 1. Juli 1934, im Freiwilligen Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ab 1. April 1936 wie Zeiten eines berufsmäßigen Dienstes im Reichsarbeitsdienst, soweit die Zeiten unmittelbar vor der Übernahme in den berufsmäßigen Reichsarbeitsdienst oder als planmäßiger Führer des Arbeitsdienstes nach der Achtzehnten Änderung des Beoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 461) abgeleistet worden sind.
- f) Die Zeit zwischen der Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres und der Anstellung bei Volksschullehrern, die in Sondernotlehrgängen gemäß der Erziehungsanweisung Nr. 6 Teil VI Ziff. 22 der Militärregierung ausgebildet worden sind.

In Anwendung des § 227 Abs. 6 können Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt vor dem 1. Juli 1937 insoweit voll berücksichtigt werden, als diese Tätigkeit in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war.

- 4.2 Bei Beamten aus dem Sudetenland, Österreich, Böhmen und Mähren, den Ostgebieten usw. ist in Anwendung des § 227 Abs. 6 eine Zeit, während der Ruhegehalt oder sonstige laufende Versorgungsgegenstände gezahlt worden sind (vgl. z. B. Nr. 13 Abs. 1 Nr. 2 der VO vom 30. März 1939 — RGBl. I S. 682 —) und die auf Grund der für diesen Personenkreis erlassenen beamtenrechtlichen Sondervorschriften anzurechnen war, als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, sofern die Versetzung in den Ruhestand nachweislich wegen ihres Bekenntnisses zum Deutschtum erfolgt ist. Wurde der Beamte aus gleichem Grunde entlassen, so kann die Zeit, während der er entlassen war, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (vgl. Nr. 13 Abs. 3 der VO vom 30. März 1939).
- 5 Auf Beamte, die als Angehörige von Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündet oder befreundet gewesenen Staates Kriegsdienst geleistet haben, ist § 227 Abs. 5 anzuwenden.

- 6.1 Die Verlängerung der Altersgrenze nach § 227 Abs. 8 wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten mitgezählt, die nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr liegen. Bei der Berechnung der Tage wird der Monat stets mit dreißig Tagen gerechnet. Das Waisengeld darf nur bis zum Ende des Monats gewährt werden, in den die verlängerte Altersgrenze fällt.
- 6.2 Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst (sogenanntes Schippjahr), Mangel einer Ausbildungsmöglichkeit am neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

VV zu § 228

- 1 Der Anspruch auf erhöhte Versorgung nach § 228 entsteht kraft Gesetzes. Ein Antrag des Berechtigten ist nicht erforderlich. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen.
- 2.1 Ob ein Unfall im Sinne des § 228 vorliegt, beurteilt sich nach § 144. Die Verwaltungsvorschriften zu § 144 gelten entsprechend. Vom Dienstunfall im Sinne des § 144 unterscheidet sich der Kriegsunfall dadurch, daß er nicht in Ausübung oder infolge des „Beamtendienstes“, sondern in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder in einer Kriegsgefangenschaft eingetreten ist. Ist der Beamte in einer Kriegsgefangenschaft verstorben, so gilt der Tod stets als infolge eines Unfalles eingetreten.

- 2.2 Unfall in der Kriegsgefangenschaft ist auch ein bei einem Fluchtversuch oder bei einer Flucht aus der Kriegsgefangenschaft erlittener Unfall. Entsprechendes gilt für Unfälle bei der Rückführung.
- 2.3 Als Unfall im Sinne des § 228 gilt auch die Erkrankung an einer der in der Verordnung zur Durchführung des § 144 Abs. 3 vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178) bezeichneten Krankheiten, wenn der Beamte nach der Art seiner militärischen oder militärähnlichen dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an dieser Krankheit besonders ausgesetzt war, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb dieses Dienstes zugezogen hat. Beamte, die sich aus Anlaß des Krieges im militärischen Einsatz befanden, waren z. B. der Gefahr der Erkrankung an solchen Infektionskrankheiten besonders ausgesetzt, die im ursächlichen Zusammenhang mit schlechten Witterungsverhältnissen oder primitiven Lebensbedingungen stehen (Ruhr, Fleckfieber).
- 2.41 Krankheiten beruhen auf außergewöhnlichen Verhältnissen in einer Kriegsgefangenschaft (§ 228 Abs. 2), wenn sie durch eine wesentliche Abweichung von den in völkerrechtlichen Vereinbarungen über Kriegsgefangene enthaltenen Geboten verursacht worden sind (vgl. das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 — RGBl. II 1934 S. 227 —). Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere vor bei unzureichender Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, Gesundheitspflege, bei Verwendung zu Arbeiten, zu denen der Kriegsgefangene körperlich nicht tauglich war, bei Verbringung in Strafanstalten oder Zwangsarbeitslagern.
- 2.42 Ist eine Gesundheitsstörung, die durch eine Kriegsgefangenschaft verursacht worden ist, als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannt worden, so können die Voraussetzungen der VV 2.41 nur dann nicht unterstellt werden, wenn diese Voraussetzungen offensichtlich nicht in Betracht kommen. Ist eine Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge durch eine Kriegsgefangenschaft nach dem Bundesversorgungsgesetz aus sachlichen Gründen nicht anerkannt worden, so ist zu unterstellen, daß die Voraussetzungen der VV 2.41 nicht vorliegen.
- 3 Der Unfall muß „während“ oder „aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder einer im Zusammenhang hiermit eingetretenen Kriegsgefangenschaft“ erlitten sein. Auch Unfälle, die nach dem 8. Mai 1945 (z. B. bei verspäteter Einstellung der Kampfhandlungen oder in der Kriegsgefangenschaft) eingetreten sind, begründen den Anspruch auf Kriegsunfallversorgung. Ob ein Unfall in Ausübung „militärischen oder militärähnlichen Dienstes“ erlitten ist, richtet sich nach den §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes.
- 4 Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des ersten Weltkrieges liegt vor bei Personen, die anlässlich des Wehrdienstes gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten worden sind. Für die Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges gilt die VV 4 zu § 121.
- 5.1 Anspruch auf erhöhtes Ruhegehalt nach § 228 Abs. 1 haben Ruhestandsbeamte, die
 - 1. zur Zeit des Kriegsunfalles in einem Beamtenverhältnis standen und
 - 2. als Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe infolge des Kriegsunfalls dienstunfähig geworden und deshalb in den Ruhestand versetzt worden sind; den Beamten auf Probe stehen für die Zeit bis zum 31. August 1954 die Beamten auf Wideruf mit Dienstbezügen gleich.
- 5.2 Wegen der Nichtgewährung oder Versagung der Erhöhung des Ruhegehaltes ist § 159 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

- 5.2 Der Anspruch auf erhöhtes Ruhegehalt besteht auch dann weiter, wenn nach Eintritt in den Ruhestand die Kriegsunfallfolgen ganz oder teilweise weggefallen sind; die §§ 48 und 172 finden jedoch Anwendung.
- 6 Beamten auf Probe, die auf Grund eines Kriegsunfalls dienstunfähig geworden, aber nicht in den Ruhestand versetzt, sondern wegen dieser Dienstunfähigkeit entlassen worden sind, ist neben dem Unterhaltsbeitrag nach § 228 Abs. 4, § 152 ein Unterhaltsbeitrag nach § 128 in der Höhe zu gewähren, daß die Gesamtversorgung dem erhöhten Ruhegehalt nach § 228 Abs. 1 entspricht. Für frühere Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen, die bis zum 31. August 1954 entlassen worden sind, gilt dies entsprechend.
- 7 Ein Unfallausgleich nach § 148 und ein Heilverfahren nach §§ 146, 147 stehen auf Grund eines Kriegsunfalls nicht zu. Die Beamten werden insoweit nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgt.
- 8.1 Für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung ist von der erhöhten Versorgung auszugehen, wenn
- a) der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit während des aktiven Dienstverhältnisses an den Folgen des Kriegsunfalls verstorben ist, es sei denn, daß der Beamte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 159 Abs. 1 Satz 1),
oder
 - b) ein Beamter auf Widerruf mit Dienstbezügen unter der Geltung des § 4 Abs. 2 der Zweiten Massn-VO., d. h. bis zum 31. März 1949, während des aktiven Dienstverhältnisses an den Folgen eines Kriegsunfalls verstorben ist, es sei denn, daß der Beamte den Unfall durch grobes Verschulden herbeigeführt hat,
oder
 - c) der Ruhestandsbeamte das erhöhte Ruhegehalt bezogen hat oder bezogen hätte, wenn § 228 Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegolten hätte.
- Für die Hinterbliebenen der in VV 6 bezeichneten früheren Beamten sowie für die Hinterbliebenen von Beamten auf Probe (bis zum 31. August 1954: von Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen), die während des aktiven Dienstverhältnisses an den Folgen des Kriegsunfalls verstorben sind, gilt VV 6 entsprechend; an die Stelle der §§ 152 und 128 treten die §§ 156 und 139.
- 8.2 Elternlose Enkel erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 228 Abs. 3 Halbwaisengeld, wenn die Ehefrau des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten lebt und zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 134 in Höhe des Witwengeldes erhält; in den übrigen Fällen steht Vollwaisengeld (§ 136 Abs. 2) zu.
- 9 § 228 gilt auch für sogenannte Altversorgungsberechtigte im Sinne des § 221 Abs. 1. Bei ihnen wird das nach früherem Recht errechnete Ruhegehalt um zwanzig vom Hundert der ruhegehälftigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundseitig vom Hundert erhöht. Ist das Ruhegehalt nicht nach einem Vomhundertsatz, sondern nach einem Bruchteilsatz berechnet, so ist dieser zunächst in einen Vomhundertsatz umzuwandeln und dann um zwanzig vom Hundert zu erhöhen.
- 10.1 Bei Verschollenheit aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges können die Voraussetzungen für die Gewährung von erhöhter Versorgung nach § 228 als erfüllt angesehen werden, wenn nach den zuletzt bekannten Umständen des Einzelfalles wahrscheinlich ist, daß die Verschollenheit im Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder in der Kriegsgefangenschaft eingetreten ist. Diese Annahme ist insbesondere gerechtfertigt, wenn
- a) die Verschollenheit in zeitlich oder örtlich begrenzten Kampfgebieten eingetreten ist oder
 - b) die letzte Nachricht über den Verschollenen aus Räumen eines totalen Frontzusammenbruchs oder aus den letzten Kriegsmonaten stammt und sein Schicksal wegen der besonderen Umstände dieser Zeit nicht aufgeklärt werden kann.
- 10.2 Nach RL 4 zu § 142 ist der Zeitpunkt des mutmaßlichen Todestages für die Berechnung der ruhegehälftigen Dienstzeit und der ruhegehälftigen Dienstbezüge maßgebend. Die Gewährung der erhöhten Versorgung nach § 228 geht von der Annahme aus, daß der Beamte im Zeitpunkt der Verschollenheit einen Kriegsunfall erlitten hat und verstorben ist.
- 10.3 Wird der Beamte später für tot erklärt oder wird eine Sterbeurkunde vorgelegt, so ist die RL 6 zu § 142 entsprechend anzuwenden.
- 11 Frühere Beamte auf Widerruf ohne Dienstbezüge, die durch einen Kriegsunfall verletzt und aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 35 LBG bzw. § 61 DBG entlassen worden sind, erhalten als Kriegsunfallversorgung gemäß § 228 Abs. 4 einen Unterhaltsbeitrag nach § 152 in der in § 228 Abs. 4 vorgesehenen Höhe. Für die Hinterbliebenen gilt § 228 Abs. 4 in Verbindung mit § 156.
- 12 § 228 ist auch dann anzuwenden, wenn der Beamte zur Zeit des Kriegsunfalls nicht in einem Beamtenverhältnis stand, der Tag, an dem der Kriegsunfall erlitten wurde, jedoch in einen Zeitraum fällt, der auf Grund gewährter Wiedergutmachung als Beamtdienstzeit gilt.
- 13 Hat ein Beamter während des ersten oder zweiten Weltkrieges einen Dienstunfall erlitten, so kann an Stelle der Dienstunfallversorgung die erhöhte Versorgung nach § 228 gewählt werden (Artikel IV Abs. 10 des Änderungsgesetzes vom 10. April 1962).

VV zu § 231

- 1.1 Gleichtartige Tätigkeiten im Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder in den dem Deutschen Reich nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten sind
- a) im Sinne von § 119
Dienstleistungen auf Grund öffentlichen Rechts in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das Rechte und Pflichten ähnlich denen eines deutschen Beamten zum Inhalt gehabt hat; dem stehen gleich solche Dienstleistungen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, denen zwar nicht ein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zugrunde gelegen hat, für die aber nach dem für die Bediensteten geltenden Recht Ansprüche auf Versorgung wie öffentlich-rechtlichen Bediensteten eingeräumt gewesen sind;
 - b) im Sinne des § 121
die in der VV 1.1 Satz 2 zu § 121 gleichgestellten Dienstzeiten,
 - c) im Sinne des § 122
Dienstleistungen, die zur Begründung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 119 (vgl. Buchstabe a) geführt haben.
- 1.2 Volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler, die in einem Dienstverhältnis im Sinne von VV 1.1 Buchstabe a gestanden haben und trotz Dienstfähigkeit nicht unmittelbar nach der Vertreibung oder Umsiedlung als Beamte in den deutschen öffentlichen Dienst übernommen worden sind, sind so zu behandeln, wie wenn ihr in VV 1.1 Buchstabe a bezeichnetes Dienstverhältnis bis zur Übernahme in ein deutsches Beamtenverhältnis, längstens bis zum 8. Mai 1945, fortbestanden hätte. Dies gilt nicht, wenn eine Einberu-

fung abgelehnt worden ist. Die Sätze 1 und 2 sind auf Personen aus dem Sudetenland, Österreich, Böhmen und Mähren, den Ostgebieten usw. für die Zeit von der Besetzung an entsprechend anzuwenden.

2 Für die Anwendung des § 231 Abs. 2 ist Voraussetzung, daß der Beamte

1. den Dienstunfall vor dem 1. September 1953 erlitten hat und
2. am 1. September 1953 in einem Beamtenverhältnis beim Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stand oder zu diesem Zeitpunkt Versorgungsempfänger einer dieser Körperschaften usw. war.

— MBl. NW. 1962 S. 1539.

20323

**Verwaltungsvorschriften
und Richtlinien zum versorgungsrechtlichen Teil
des Landesbeamten gesetzes**

RdErl. d. Finanzministers — B 3002 — 6702/IV/62 —
u. d. Innenministers — II C 1 — 25.52 — 5783/62 —
v. 28. 8. 1962

Zu den neugefaßten Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamten gesetzes vom 27. August 1962 weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien gelten, soweit sie eine gesetzliche Vorschrift erläutern, vom Inkrafttreten dieser Vorschrift an. Im übrigen sind sie — insbesondere soweit sie die Gewährung von Kannleistungen regeln — vom Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats anzuwenden.

2. Nach VV 2 Satz 2 zu § 165 LBG bedürfen weiterhin unserer Zustimmung

- a) Entscheidungen nach § 125 Abs. 2 LBG und § 201 Abs. 2 LBG, zu denen Richtlinien noch nicht ergangen sind (vgl. § 227 Abs. 7 LBG),
- b) Entscheidungen über Abweichungen von den Richtlinien, die insbesondere in Betracht kommen, wenn in den Richtlinien nicht erwähnte Tatbestandsmerkmale vorliegen oder sich in Sonderfällen eine über die Richtlinien hinausgehende Regelung als notwendig erweist,
- c) Entscheidungen über in den Richtlinien nicht geregelte Fragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung (§ 165 Abs. 3 Satz 1 LBG),
3. Die Berücksichtigung von Zeiten nach § 124 LBG setzt einen Antrag voraus. Anträge, die bis zum 30. 11. 1962 gestellt werden, gelten als am 1. 6. 1962 gestellt.
4. Die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien haben die nachstehenden Regelungen ersetzt, die nicht mehr anzuwenden sind:
 - a) Richtlinien nach § 162 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamten gesetzes v. 22. 5. 1956 in der Fassung v. 13. 11. 1958 (SMBI. NW. 20323),
 - b) Gem. RdErl. v. 30. 12. 1958 (SMBI. NW. 20323) betreffend Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern nach § 143 LBG,
 - c) Verwaltungsverordnung zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesbeamten gesetzes v. 26. 1. 1959 (SMBI. NW. 20323),
 - d) Gem. RdErl. v. 15. 11. 1960 (SMBI. NW. 20323) betreffend Hinweise zur Anwendung des § 204 a LBG,
 - e) RdErl. v. 8. 12. 1960 (SMBI. NW. 20323) betreffend Einkommen eines Versorgungsberechtigten aus einer Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften.

— MBl. NW. 1962 S. 1578.

Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.